

36. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2011)

36. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2011)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

**36. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2011)**

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 36. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2011) [Seite]

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der
Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie,
Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2012 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1850-7

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Peter Bußjäger und Dr. Niklas Sonntag
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, unterhält eine laufende Dokumentation und Information über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme des Föderalismus heraus.

Seit 1975 erstellt das Institut jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 36. Bericht über den Föderalismus in Österreich im Oktober 2012 genehmigt.

Für das Berichtsjahr 2011 wurde eine Neukonzeption des Berichts vorgenommen, wobei das Ziel war, einen möglichst konzisen Überblick über die Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wurde zugunsten einer Straffung des Berichts bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. Rosner und seinen Mitarbeitern, Herrn MMag. Dr. Gmeiner und Herrn Mag. Teissl herzlich gedankt.

Innsbruck, im Oktober 2012

Peter Bußjäger / Niklas Sonntag

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
 A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	 5
1. Allgemeine Entwicklung.....	5
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	6
3. Mediale Berichterstattung	8
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	11
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich.....	13
5.1. Laufende Projekte und Arbeitsgruppen	13
5.2. Reformprojekte und -vorstöße des Bundes.....	17
5.3. Reformvorschläge und -vorstöße von Ländern und Gemeinden.....	19
5.4. Vorschläge aus der Wissenschaft.....	21
 B) Entwicklung auf Bundesebene	 23
1. Bundesverfassung	23
2. Bundesgesetzgebung	31
3. Die Rolle des Bundesrates	33
4. Zustimmungsrechte der Länder	35
 C) Entwicklung auf Landesebene	 36
1. Landesverfassungen.....	36
2. Landesgesetzgebung	38
2.1. Überblick.....	38
2.2. Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben.....	38
2.3. Abgabenrecht.....	40
2.4. Landeskompetenzen	43
3. Zustimmungs- und Einspruchspraxis des Bundes	48

D) Entwicklung auf Gemeindeebene	50
1. Allgemeine Entwicklung.....	50
2. Diskussion um Gemeindezusammenlegungen	52
E) Finanzieller Föderalismus	55
1. Allgemeine Entwicklung.....	55
2. Konsultationsmechanismus.....	56
3. Diskussion um die Schuldenbremse	56
4. Reformvorschläge.....	58
F) Kooperativer Föderalismus.....	60
1. Allgemeines	60
2. Staatsrechtliche Vereinbarungen.....	60
3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	63
4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis	64
5. Beratungs- und Begutachtungsrechte.....	66
6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	66
7. Transnationale Kooperation	68
7.1. Allgemeines	68
7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG.....	69
7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	69
7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern ..	70
G) Judikatur.....	74
1. Verfassungsgerichtshof.....	74
2. Europäischer Gerichtshof	80
H) Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	83
1. Allgemeines	83
2. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	83
3. Publikationen	86
4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts.....	89
5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	89

Anhang: Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2011

1.	Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	93
2.	Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung	95
3.	Zustimmungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.....	96
4.	Resolution an den Österreichischen Städtetag 2011.....	99
5.	Resolution des Österreichischen Gemeindebundes.....	102
6.	Konsultationsmechanismus	106
7.	Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.....	108
8.	Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder.....	109
9.	Föderalismuserklärung	114
10.	Vorschläge der Länder zur Reform des österreichischen Gesundheitswesens.....	119
11.	Punktation zum neuen Stabilitätspakt	126

Zusammenfassung

1. Die Rahmenbedingungen des Föderalismus in Österreich blieben auch im Berichtsjahr 2011 relativ ungünstig, da der Föderalismus vor allem in den Medien als teuer und unflexibel dargestellt wird, was sich in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise verschärft. Diese **öffentliche Wahrnehmung** war von **Missverständnissen** und manchem Vorurteil geprägt, wie etwa der unterstellten fehlenden Reformbereitschaft der Länder. Hingegen wurden gerade Reformvorschläge von Länderseite – im Gegensatz zu solchen des Bundes – kaum positiv kommentiert. Paradigmatisch dafür scheint der Gesundheitsbereich, in dem primär in einer bundeseinheitlichen Regelung das Wort geredet wurde, während die Vorschläge der Länder kaum wahrgenommen wurden. Insgesamt kann konstatiert werden, dass in den Bereichen Gesundheit und Bildungswesen zwar viel diskutiert, letztlich jedoch wenig entschieden wurde, was den allerdings unzutreffenden Eindruck eines Reformstillstands erweckte. Wie allerdings die Bilanz der Gesetzgebung auf Ebene von Bund und Ländern zeigt, wurden doch in einigen Bereichen Fortschritte erzielt.
2. Für den Bereich des **Bundes** sei für das Berichtsjahr 2011 auf die seit Jahrzehnten diskutierte und nun beschlossene **Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit** verwiesen, die in Zukunft primär auf Ebene der Länder eingerichtet werden wird. Ebenso erwähnenswert ist die Schaffung des **Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** für sowie die im Dezember beschlossene **Polizeireform**, die künftig über neun Landespolizeidirektionen erfolgt. Dabei zeigt sich, dass bei diesen verhältnismäßig großen Reformvorhaben insbesondere was die Vollziehung betrifft, gerne auf die bundesstaatliche Struktur des Landes zurückgegriffen wird. Die österreichischen **Gemeinden** wurden im Rahmen einer Novelle zur Bundesverfassung ebenso in ihren Kompetenzen gestärkt und ihre Kooperationsmöglichkeiten untereinander wesentlich erleichtert und ausgebaut.
3. Verschiedentlich kam es auch im Jahre 2011 zu **Zentralisierungen** von bisher den Ländern überlassenen Aufgaben, so beispielsweise durch den Kompetenzübergang im Pflegebereich und die damit verbundene Aufhebung der bisherigen Pflegegeldgesetze der Länder. Ebenso erwähnt werden sollen die zahlreichen, wiederum teilweise unsystematischen Verfassungsänderungen und -ergänzungen vor allem bezüglich der Volksanwaltschaft oder der Medientransparenz, die den Spielraum der Länder zusehends einschränken.

4. Die **Länder** konnten im Berichtsjahr 2011 im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten durchaus Reformpotential nützen und haben neben umfangreichen Neuerungen im Dienstrecht auch teilweise große Strukturreformen in Angriff genommen, wie etwa das Beispiel **Steiermark** zeigt, wo man neben der Abschaffung des Proporz und der Verkleinerung des Landtags auch Aufgaben der Grundverkehrskommission dem Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen und mehrere Bezirkshauptmannschaften zusammengelegt hat. **Vorarlberg** hat zudem Elemente der **direkten Demokratie** weiter ausgebaut, als nun etwa ein vom Landtag abgelehntes Volksbegehren bereits dann einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, wenn es von 10% statt bisher 20% der Stimmberechtigten gestellt wird. Zudem wurde die Schwelle notwendiger Unterstützungserklärungen für Volksbegehren auf Gemeindeebene herabgesetzt. Die **Tiroler Landesordnung** wurde um Staatszielbestimmungen hinsichtlich leistbarer Wohnmöglichkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeit sowie die Verbürgung von Kinderrechten ergänzt, ebenso sieht das novellierte **Tiroler Raumordnungsgesetz** erstmals eine elektronische Kundmachung von Verordnungen, konkret der Flächenwidmungspläne vor.
5. Was die **finanziellen Beziehungen** zwischen Bund und Ländern betrifft, so kann im Gegensatz zu früheren Jahren ein wachsender Einfluss seitens der **Europäischen Union** festgestellt werden. Bedingt durch die Währungskrise verschärfen sich die Vorgaben für das Haushaltsrecht der Mitgliedstaaten. Die Budgethoheit von Bund und Ländern in Österreich sollte unter anderem durch die bundesverfassungsrechtliche Vorgabe einer **Schuldenbremse** relativiert werden, was letztlich jedoch abgewendet wurde. Begrüßenswerter Weise erfolgte im Verhandlungsweg eine Einigung auf einen **neuen Stabilitätspakt**.
6. Die **Institutionen** des Bundesstaates unterlagen auch im Jahre 2011 keinen markanten Veränderungen. Der **Verfassungsgerichtshof** als Hüter der bundesstaatlichen Ordnung blieb seinen bisherigen Judikaturlinien treu, auch kann keine signifikante bundes- oder länderfreundliche Haltung abgelesen werden. Einzelne Entscheidungen, wie etwa jene über die Kostenfrage in Zusammenhang mit der Suche nach Fliegerbomben, zeigen jedoch das Problem von Gesetzeslücken auf, die auch der Verfassungsgerichtshof nicht zu schließen vermag. Auffallend ist die Tendenz seitens der Länder, politisch brisante Bundesgesetze im Rahmen ihrer Anfechtungsbefugnis vor das Höchstgericht zu bringen, womit sie eine neue verfassungsrechtliche „Wächterrolle“ wahrnehmen. Vor allem voreilig beschlossene Gesetze wie „Sparpakete“ aller Art werden so einer gründlichen verfassungsrechtlichen Prüfung unter-

zogen werden, ohne dass erst auf Anfechtungen durch Einzelpersonen gewartet wird.

Auch wenn die mediale Debatte um den **Bundesrat** in keinem Verhältnis zu seiner verfassungsmäßig beschränkten Rolle steht, so zeigt das Berichtsjahr 2011, dass das Gremium durchaus in der Lage ist, seine bereits vorhandenen Kompetenzen zu nützen, wie der erfolgreiche Gesetzesantrag zur Gemeindeverfassungsnovelle 2011 unterstreicht. Ebenso war das Jahr 2011 das erste der praktischen Anwendung seiner neuen Zuständigkeiten im Rahmen der **Subsidiaritätsprüfung**, die durch den Vertrag von Lissabon hinzugekommen sind. Im Berichtsjahr wurde davon nur einmal Gebrauch gemacht, doch wird sich zeigen, wie die Zweite Kammer des Bundesparlaments diese föderal wichtige Kompetenz in Zukunft wahrnimmt.

7. Hinsichtlich der **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** kann auch für das Berichtsjahr 2011 festgestellt werden, dass vor allem das Instrument der Art 15a B-VG-Vereinbarung mit fünf neuen Verträgen sowie dem Stabilitätspakt ein praktikables Instrument der Kooperation im Rahmen bestehender Kompetenzen darstellt. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch zuweilen im Hinblick auf die **Umsetzung von EU-Vorgaben**, die nicht selten Anlass zu Vertragsverletzungsklagen seitens der Kommission sind, weshalb die bundesstaatliche Abstimmung in solchen Fällen noch ausbaufähig wäre. Dass dabei ein kooperatives Vorgehen vor allem im Wege der Bund-Länder-Vereinbarung zielführend ist, wurde etwa im Bereich des Klimaschutzes gezeigt. Zudem sei darauf hingewiesen, dass von den wechselseitigen Einspruchs- oder Zustimmungsrechten zwischen den Gebieteskörperschaften wie auch in den vorangegangenen Jahren nur selten Gebrauch gemacht wurde, sei es beim Konsultationsmechanismus oder in der Rolle des Bundesrates. Auch hat die Bundesregierung von insgesamt 307 übermittelten Gesetzesbeschlüssen der Landtage keinen einzigen beeinträchtigt. Dies zeigt, dass der österreichische Föderalismus auch im Jahre 2011 von einem primär **kooperativen Vorgehen** sowohl seitens des **Bundes** wie auch der **Länder** geprägt ist.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Das Jahr 2011 war auf der Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden von den Nachwirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 geprägt. Auch wenn die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2011 ausgezeichnet verlief (das BIP stieg um 3,2%, die Arbeitslosenrate sank auf 4,2%), so zeichnete sich bereits frühzeitig ab, dass der Wirtschaftsaufschwung im Folgejahr massiv gebremst würde.

Die öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen standen 2011 noch völlig im Bann der für die Bewältigung der Wirtschaftskrise in den vorangegangenen Jahren erforderlich gewordenen Investitionen und Interventionen. Dies zeigte sich darin, dass das Budgetdefizit des Bundes am Ende des Jahres 2010 62,6% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) (Schuldenstand: 179.281 Mrd Euro) betrug. Die Länder (ohne Wien) verzeichneten ein Defizit von 5,7% des BIP (Schuldenstand: 16.357 Mrd Euro), die Gemeinden (einschließlich Wien) wiesen ein Defizit von 2,8% des BIP (Schuldenstand: 7.951 Mrd Euro) aus.

Das beherrschende Thema von föderaler Relevanz war daher die Eindämmung der weiteren Staatsverschuldung und die dazu zu ergreifenden Maßnahmen. Diese Diskussion intensivierte sich mit dem Fortschreiten des Jahres 2011, wofür zum einen die zunehmend realere Aussicht auf Eintrübung der Konjunktur verantwortlich war, zum anderen – und dies mit besonderer Eindrücklichkeit –, weil sich zeigte, dass die Euro-Krise keineswegs überstanden war. Im Gegenteil: Die europäischen Entwicklungen (dazu näher unten Punkt A.4.) zeigten auf, dass auf europäischer Ebene neue fiskalpolitische Instrumente erforderlich würden, um der Schuldenkrise der Euro-Länder Herr zu werden. Dies hatte fraglos Auswirkungen auf die Diskussion in Österreich.

- 1.2. In deren Zentrum stand die Diskussion um Einsparungsmöglichkeiten bei Bund, Ländern und Gemeinden. Eine besondere Bedeutung kam dabei der Diskussion um die **Gesundheitsreform** zu, wobei man über Beratungen in Arbeitsgruppen nicht hinauskam.¹ Gleiches gilt im Übrigen für die Debatte um die **Bildungsreform**.² Vor dem Hinter-

1 Siehe dazu unten Punkt A.5.1.2.

2 Siehe dazu unten Punkt A.5.1.3.

grund schlechter internationaler Vergleichswerte des Bildungswesens in Österreich wird von verschiedenen Seiten eine tiefgreifende Reform des Bildungswesens eingefordert, diesbezüglich es jedoch auch im Jahr 2011 zu keinen entscheidenden Durchbrüchen kam.

Die beiden Reformdiskussionen – Gesundheitsreform und Bildungsreform – können in gewisser Hinsicht als typisch für das Gesamtbild der politischen Diskussion in Österreich im Jahre 2011 gesehen werden: Es werden zwar wichtige Themen diskutiert, eine Entscheidungsfindung findet jedoch nicht statt. So entsteht der Eindruck eines Reformstillstandes in Österreich, was in dieser Allgemeinheit sicherlich nicht zutreffend ist.

2. **Wichtige politische Ereignisse im Überblick**

2.1. Im Jahr 2011 fanden in Österreich auf Bundes- und Landesebene **keine Wahlgänge** statt.

2.2. Aus gesundheitlichen Gründen zog sich der bisherige Vizekanzler und Obmann der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), *Josef Pröll*, am 13. April 2011 aus der Politik zurück. Im Zuge der Umbildung der Regierungsmannschaft der ÖVP am 19. April 2011 wurde Außenminister *Michael Spindelegger* neuer Vizekanzler. Das Finanzministerium übernahm die bisherige Innenministerin *Maria Fekter*, der in diesem Amt die niederösterreichische Landesrätin *Johanna Mikl-Leitner* nachfolgte. Bei einem außerordentlichen Parteitag der ÖVP am 25. Mai 2011 wurde Vizekanzler *Spindelegger* auch zum neuen Obmann der ÖVP gewählt.

Im Land **Vorarlberg** kündigte der langjährige Landeshauptmann *Herbert Sausgruber* im Oktober 2011 seinen Rückzug aus der Politik an. Der Vorarlberger Landtag wählte am 7. Dezember 2011 den bisherigen Stellvertreter, Landesstatthalter *Markus Wallner* zum neuen Landeshauptmann.

2.3. Von den Medien und der Öffentlichkeit wurde die Arbeit der österreichischen Bundesregierung, die von den beiden Parteien SPÖ (Sozialdemokratische Partei Österreichs) und ÖVP gebildet wird, kritisiert, da zahlreiche Probleme nicht gelöst wurden. Die **Bundesregierung** trat am 30. und 31. Mai 2011 zu einer **Klausurtagung** zusammen, um neuen Schwung in die Regierungsarbeit zu bringen. Dabei wurde in **sieben Arbeitspaketen** ein Fahrplan für die Jahre 2011-

2013 festgelegt.³ Darin sind auch für die österreichischen Länder wichtige Punkte enthalten, die nachstehend aus föderalistischer Sicht⁴ kurz dargestellt werden:

Im Bereich der **Spitals- und Gesundheitsreform**, die bis Herbst 2013 umgesetzt werden sollte, plante der Bund die Schaffung eines einzigen **bundesweiten Spitalgesetzes**, mit dem die bisher bestehende Kompetenz der Länder in der Ausführungsgesetzgebung beseitigt werden sollte. Dieser Plan steht im Widerspruch zu den Vorschlägen der Länder, die auf eine Aufwertung der Gesundheitsplattformen in den Ländern zu Entscheidungsträgern zielen. Damit würde der Bund der Schaffung von Modellregionen (zB im Land Vorarlberg) entgegen-treten und eine völlige Zentralisierung für die Finanzierung und Organisation des Gesundheitswesens vorsehen. Im Paket „Familie, Gesellschaft, Frauen, Chancen, Sport“ ist unter anderem der Ausbau der **Kinderbetreuung**, insbesondere für unter 3-jährige, und der Ganztagesplätze vorgesehen. Damit dürften auf die Gemeinden als Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten) neue finanzielle Belastungen zukommen, obwohl der Bund hierfür jährlich 15 Mio Euro bereitstellen will.

Vorgesehen war auch eine **Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen** durch die Schaffung einheitlicher und **nachvollziehbarer** Standards durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Damit dürften die immer wiederkehrenden Pläne eines Jugendschutzgesetzes des Bundes aufgegeben worden sein. Durch die **Schaffung eines Bundesamtes für Asyl und Migration**, das einen zentralen Punkt des Paketes „Sicherheit, Europa, Verteidigung, Justiz“ darstellt, soll eine „große Verwaltungsreform“ umgesetzt werden, die zu deutlich kürzeren Verfahren beitragen sollte, da die Aufgaben von derzeit 194 Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden) bei einer Bundesbehörde **konzentriert** würde.⁵ Im Paket „Leistungsfähiger Staat, Finanzen“ sind unter anderem die Punkte **Stärkung des effizienten Förderwesens** durch die Schaffung der **Transparenzdatenbank**, die Lösung des Problems der **zweisprachigen Orts-**

3 Die Ergebnisse der Klausurtagung der österreichischen Bundesregierung vom 30. bis 31.5.2011 am Semmering „Österreich weiterbringen“ – 7 Arbeitspakete/Fahrplan 2011-2013 sind im Internet unter www.bka.gv.at abrufbar.

4 Siehe dazu Klausur der Bundesregierung – Bemerkungen aus föderalistischer Sicht, in: Föderalismus-Info Nr 3/2011.

5 Diese als dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde wird unter der Bezeichnung „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)“ eingerichtet, vgl Parlamentskorrespondenz Nr 629 vom 19.7.2012.

tafeln in Kärnten (siehe dazu unten Punkt B.1.9.), eine **Steuerstruktur-reform** und eine **Gesetzesderegulierung** vorgesehen. Wichtigster Punkt ist aber die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage über die **Neu-ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit** bis Winter 2011, die zur größten Strukturreform im Verwaltungsverfahren führen sollte (siehe dazu unten Punkt A.5.1.4.).

3. *Mediale Berichterstattung*

- 3.1. Die mediale Berichterstattung zu Themen des Föderalismus war 2011, wie schon in den Jahren zuvor, **überwiegend kritisch**. Dabei wurden vor allem die Länder mit ihrer „**Blockademacht**“ wie auch die Landeshauptleute als Veto-Akteure in den Vordergrund gerückt,⁶ während

6 Vgl. Pühringer betont Vorteile des Föderalismus, in: Der Standard vom 3.1.2011; Pelinka, Wieder einmal ist ein Streit zwischen Bund und Ländern entbrannt. Dabei wäre eine Annäherung durchaus möglich. Man müsste bloß lernen, wieder Politik zu machen, in: Die Zeit vom 9.12.2010; „Föderalismus ist sehr zeitgemäß“. Heute tagt die Landeshauptleutekonferenz – der Vorsitzende Josef Pühringer im Interview, in: Wiener Zeitung vom 19.5.2011; Reform wird nicht mit Zentralismus übersetzt“. Der Stabilitätspakt ist offiziell: Bei einem Gipfel der Landeshauptleute wurde das neue Finanzkorsett für die Länder paktiert – Sanktionen sollen zum Sparen zwingen – doch die Länder können Strafen per Veto verhindern, in: Der Standard vom 19.5.2011; Bundesländer drängen Bund zu Reformen, in: Salzburger Nachrichten vom 20.5.2011; Braucht Österreich neun Bundesländer?, in: Tiroler Tageszeitung vom 20.5.2011; Mächtiges Instrument der Länder. Landeshauptleute-Konferenz ist extrem einflussreich, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.6.2011; „LH-Konferenz ist eine Plauderstunde“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 2.7.2011; „Männlicher Stil befremdlich“. Gabi Burgstaller: Salzburgs Landeshauptfrau will mit einem Konklave die Staatsreform „flottmachen“ und fair mit dem Bund kooperieren, in: Kurier vom 6.7.2011; Bildung, Gesundheit und Verwaltung neu ausrichten. Burgstaller nach Landeshauptleutekonferenz: Länder sollen ihre Rolle als treibende Reformlokomotive weiter wahrnehmen, in: OTS0198 vom 11.10.2011; Regierung: Landeshauptleute mit Reformstau in Wien unzufrieden, in: Tiroler Tageszeitung vom 12.10.2011; „Der Föderalismus ist effektiv“. Schweizer Forscher weisen Wiener Vorurteile gegen Föderalismus ab, in: Vorarlberger Nachrichten vom 9.11.2011.

die Landtage als machtlos bzw lethargisch dargestellt wurden.⁷ Nicht selten werden die **Kosten** für neun Landtage und Landesverwaltungen angeführt und die Notwendigkeit der Gesetzgebungshoheit in Frage gestellt.⁸ Vergleichsweise selten werden umgekehrt die Kosten zentraler Regelungen kritisch betrachtet.⁹

Fortgesetzt hat sich auch die überzogene und unrichtige Darstellung über den Verlust von nationalen Kompetenzen gegenüber der europäischen Ebene, aus welcher ein scheinbarer Legitimationsverlust der Landesparlamente abgeleitet wird. In geradezu klassischer Weise wird dabei immer wieder an die Behauptung, dass 80% der vormals nationalen Entscheidungskompetenzen auf die Europäische Union übergegangen sind, angeknüpft.¹⁰

Kritisch wurde in der Berichterstattung aber auch die **angebliche oder tatsächliche Weigerung von Ländern** bzw deren Landeshauptleuten, **Verantwortung zu übernehmen**, kommentiert. Als Beispiel wird dabei immer wieder auf die mangelnde Steuerautonomie der Länder Bezug

-
- 7 Vgl Bundesratspräsidentin Neuwirth: „An den großen Wurf glaube ich nicht“. Länderkammer. Präsidentin Neuwirth über Reformfrust, Landeschefs im Bundesrat und das Ende der Landtage, in: Die Presse vom 27.9.2011; „Landtag ist schwaches Gremium“. Das Schwänzen in Ausschüssen zeige auch, wie ernst die Regierung den Landtag nehme, meint der Politologe Karlhofer, in: Tiroler Tageszeitung vom 31.10.2011; Alle Landtage infrage gestellt, in: Vorarlberger Nachrichten vom 7.12.2011. Siehe auch *Lingens*, Österreichs teuerstes Tabu. Die Regierung versucht gar nicht mehr, den Föderalismus zu reformieren, in: Profil vom 20.6.2011; Nicht alle freuen sich auf kleinere Landtage, in: Der Standard vom 5.8.2011; Anfang vom Ende, in: Format 41/2011, 26.
- 8 Anfang vom Ende, in: Format 41/2011, 26; Doppelt hält nicht besser: Die nötigen Reformen, in: Die Presse vom 27.9.2011; „Der Föderalismus ist zu teuer“, in: Kurier vom 25.5.2011; Sündteurer Scheinföderalismus, in: Die Presse vom 13.5.2011; Ein knappes Dutzend Sitzungen reicht, in: Der Standard vom 9.5.2011.
- 9 Zentralismus – der teure Wahn, in: Salzburger Nachrichten vom 7.1.2011.
- 10 Siehe dazu Europäisierung und der 80 Prozent Mythos, in: Föderalismus-Info Nr 2/2010 und die dort angeführten Studien.

genommen.¹¹ Zweifellos trifft es zu, dass die Haltung der Landeshauptleute gegenüber einer Erweiterung der Steuerautonomie der Länder von ausgeprägter Zurückhaltung gekennzeichnet ist. Bezeichnend für die wenig ausgewogene Berichterstattung ist allerdings, dass auf die beachtenswerten Argumente von Ländersseite, wonach die Angebote des Bundes sich entweder nur auf Bagatellsteuern beziehen oder mit der Überwälzung von Aufgaben auf die Länder verknüpft sind, die nur mit Steuererhöhungen (durch die Länder) zu bewältigen wären, praktisch nicht eingegangen wird.¹²

In dieses Bild einer wenig ausgewogenen Berichterstattung fügt sich, dass die Reformvorschläge der Länder gegenüber dem Bund im Vergleich zu Forderungen oder Vorschlägen des Bundes gegenüber den Ländern in deutlich untergeordneter Weise behandelt wurden.

Inwieweit diese Darstellung auch mit einer starken Konzentration der heimischen Medien in der Bundeshauptstadt Wien zusammenhängt,

-
- 11 Vgl. Das föderalistische Paradoxon, „Dezentralisierter Einheitsstaat“ wie in der Monarchie – Länder lehnen selbst gemäßigten Steuerwettbewerb ab, in: Neue Zürcher Zeitung vom 27.1.2011; Steuerhoheit für die Länder, in: Salzburger Nachrichten vom 6.4.2011; „Wir sind ja nicht solche Kleingeister“. Die Länder seien bereit, eigene Steuern einzuhoben, sagt Josef Pühringer als Chef der Landeshauptleutekonferenz – Der Ökonom Friedrich Schneider schlägt ihm einen neuen Finanzausgleich vor, in: Der Standard vom 9.5.2011; Zurückhaltung und Skepsis zu Landessteuern, in: Der Standard vom 11.5.2011; „Beim Vermögen etwas unternehmen“. Landeshauptfrau Gabi Burgstaller will Bezirks- und Landesschulräte abschaffen und verlangt für die Länder Steuerhoheit, in: Der Standard vom 6.7.2011; „Steuerhoheit für die Länder“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 13.12.2011. Siehe auch: Paradoxe Föderalismus ohne Aussicht auf Reform. Bei aller Popularität der Landeshauptleute wünschen die meisten Österreicher keine starken Bundesländer, sagt der Salzburger Politologe Franz Fallend, in: Der Standard vom 27.7.2011.
 - 12 Vgl. Strasser für Länder-Steuerhoheit, in: Vorarlberger Nachrichten vom 2.2.2011; Steuerautonomie für Länder gefordert, in: Vorarlberger Nachrichten vom 8.2.2011; „Steuerhoheit sinnvoll“, Weiss, „Finanzhoheit“ der Länder, in: Vorarlberger Nachrichten vom 22.2.2011; Immer mehr Experten fordern Ländersteuern, in: Vorarlberger Nachrichten vom 9.3.2011; Ländervertreter lehnen „eigene“ Steuern ab, in: Vorarlberger Nachrichten vom 10.3.2011; Fekter geißelt ungerechtes Steuersystem. Die Finanzministerin stellt sich gegen den Kanzler und lehnt eine Vermögenssteuer ab. Sie spricht sich für eine Steuerhoheit der Länder aus, in: Tiroler Tageszeitung vom 7.5.2011; Keiner will Grundsteuer einheben, in: Vorarlberger Nachrichten vom 10.9.2011; Länder bremsen bei Grundsteuer, in: Tiroler Tageszeitung vom 10.9.2011; Die Widerstände anderer Länder. Grundsteuer in Länderhand? Föderalismusexperte Peter Bußjäger sieht durchaus ein „politisch legitimes Ziel“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 14.9.2011; Land will Grundsteuer künftig selbst regeln, in: Vorarlberger Nachrichten vom 24.9.2011; Verländerung begrenzt möglich, in: Vorarlberger Nachrichten vom 19.10.2011.

muss hier offen bleiben. Tatsache ist, dass föderale Themen am ehesten in den regionalen Medien positiv bewertet wurden.¹³

- 3.2. Im Übrigen sei auf eine im Jahr 2011 seitens des **Landes Niederösterreich** durchgeführte **Studie** hingewiesen, derzufolge 86% der niederösterreichischen Bevölkerung mit der Arbeit der Landesverwaltung zufrieden sind und insbesondere die Schnelligkeit sowie Richtigkeit und Verständlichkeit der Informationen loben. Überdies wird mit etwa 81% den Landeseinrichtungen mehr Vertrauen geschenkt als der Bundesverwaltung. Derartige Umfragen bringen nicht selten ähnlich gelagerte Ergebnisse, was den Föderalismus insbesondere hinsichtlich seiner Kapazitäten in Sachen Bürgernähe bestätigt.¹⁴

4. Entwicklung auf europäischer Ebene

- 4.1. Auf europäischer Ebene währte die Freude über eine sich gut entwickelnde Konjunktur, die die Euro- und Schuldenkrise der Jahre 2008 bis 2010 als überwunden erscheinen ließ, nur kurz. Vor allem die Schuldenkrise in Griechenland, aber auch in Italien, Spanien und Portugal, zeigten, dass eine europäische Fiskalpolitik ohne strengere Instrumente gegenüber den Mitgliedstaaten nicht zukunftsfähig sein würde.

Ein Ergebnis war die Aufspannung des sogenannten **Rettungsschirms für die Euro-Staaten**, der nunmehr gemäß Beschluss des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2011 bis zu 700 Mrd Euro umfasst. Ein zweites, im Hinblick auf die Zukunft möglicherweise wichtigeres Resultat zahlreicher Verhandlungen auf EU-Ebene bildete die Einigung auf einen **Fiskalpakt**, mit dem ein Instrumentarium geschaffen werden

-
- 13 Vgl. Gegen die Länder geht nichts, in: Vorarlberger Nachrichten vom 6.6.2011; „Alles auf Wien konzentriert“. Experte Urs Müller über den Zusammenhang zwischen Föderalismus und wirtschaftlichem Erfolg einer Region, in: Vorarlberger Nachrichten vom 14.6.2011; „Und das bringt den Konflikt“. Niedrigere Verwaltungskosten, weniger Steuern: Ex-Bundesratspräsident Jürgen Weiss über das Vorbild Schweiz, in: Vorarlberger Nachrichten vom 20.6.2011; „Alle müssten Opfer bringen“. An die große Staatsreform glaubt Fiedler nicht mehr, in: Vorarlberger Nachrichten vom 27.6.2011.
- 14 Vgl. zuletzt etwa eine Umfrage des Linzer market-Instituts aus 2010, derzufolge die Bevölkerung weit mehr Vertrauen in die Landesregierungen ihres Bundeslandes hat als etwa zur Bundesregierung oder europäischen Institutionen wie die Europäische Zentralbank, vgl. dazu auch Der Standard vom 29.1.2010 sowie eine Studie der Wiener Zeitung aus dem Jahre 2000, siehe Österreicher wollen starke Bundesländer, in: Wiener Zeitung vom 22.9.2000.

soll, das Haushaltsinstabilitäten wie in Griechenland in Zukunft vermeiden soll. Der Fiskalpakt, auf welchen im Rat eine Grundsatzvereinbarung erfolgt ist, soll als völkerrechtlicher Vertrag der EU-26 (das Vereinigte Königreich nimmt an diesem Vertragswerk nicht teil) außerhalb des Regelwerkes der EU eingerichtet werden. Ein Schiedsgericht, das nicht der EuGH ist, aber aus Richtern des EuGH bestehen soll, soll Verstöße gegen den Fiskalpakt ahnden.

Gerade in Reaktion auf die Finanzkrise mehrten sich die Forderungen nach stärkeren Kompetenzen der Union in der Fiskalpolitik, die im Ergebnis zu einer Transformation der Europäischen Union in einen Bundesstaat führen würde. Die Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene hat diesen Forderungen allerdings noch nicht Rechnung getragen. Auch wurde von politischer Seite noch nicht einmal ein Reflexionsprozess darüber eingeleitet. Vorderhand bescheint sich die Union mit dem Fiskalpakt zu begnügen. Es wäre jedoch dringend erforderlich, Szenarien für die künftigen Konturen der Europäischen Union zu entwickeln.

Das Institut für Föderalismus ist der Auffassung, dass eine Entwicklung zu einem Europäischen Bundesstaat keineswegs notwendigerweise zulasten der Regionen gehen muss. Im Gegenteil: Die Harmonisierungen der Union in den letzten Jahrzehnten haben weitgehend Angelegenheiten betroffen, die zu einem Verlust von Kompetenzen geführt haben, die im Bundesstaat Österreich auf der Ebene des Bundes angesiedelt sind. Es ist allerdings einzuräumen, dass bisher auch nicht die – ohnehin recht vagen – Forderungen nach einer Stärkung der Regionen in der EU nachhaltige Folgen nach sich gezogen haben.

- 4.2. Die Prüfung von Akten der Europäischen Union im Hinblick auf die Konformität mit dem **Subsidiaritätsprinzip** wurde von den nationalen Parlamenten zwar wahrgenommen, besondere Erfolge wurden jedoch nicht erzielt. Es gelang im Berichtszeitraum kein einziges Mal, die erforderliche Schwelle von derzeit 18 Stimmen zu überschreiten, die erforderlich wären, um die Kommission zu verhalten, ihren Vorschlag zu „überprüfen“.¹⁵ Was die **Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Jahr 2010** angeht, so legte die Europäische Kommission im Juli 2011 ihre

15 Das entspricht den Voraussetzungen nach Art 7 Abs 2 des Protokolls (Nr 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, wonach die Überprüfungsschwelle im Regelverfahren gegenwärtig bei einem Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen liegt.

entsprechenden Berichte vor.¹⁶ Diesen zufolge wurden den nationalen Parlamenten im Rahmen des Subsidiaritätskontrollmechanismus 82 Entwürfe von Rechtsakten zugesandt. Zu diesen Entwürfen erhielt die Kommission insgesamt 211 Stellungnahmen, von welchen 34 mit Gründen versehene Stellungnahmen waren, die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstieß, hauptsächlich aus den Bereichen Landwirtschaft, Inneres sowie Binnenmarkt und Dienstleistungen. Die Kammern, die 2010 die meisten Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität erhoben, waren der polnische Senat (vier), der schwedische Riksdag, das britische House of Commons, der französische Senat und die Luxemburger Abgeordnetenkammer (jeweils drei). Der österreichische Bundesrat erhob im Berichtsjahr 2011 eine Stellungnahme gemäß Art 23e Abs 4 B-VG und eine begründete Stellungnahme gemäß Art 23g B-VG („Subsidiaritätsrüge“).¹⁷

5. *Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich*

5.1. *Laufende Projekte und Arbeitsgruppen*

- 5.1.1. Die im Jahr 2008 eingesetzte **Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen**¹⁸ setzte im Berichtsjahr ihre Arbeiten fort, legte der Öffentlichkeit allerdings **keine konkreten Vorschläge für Verwaltungsreformen** vor.
- 5.1.2. Die **Reform im Gesundheitswesen** ist wegen der ständigen Kostensteigerungen in den Krankenanstalten und den dadurch verursachten Finanzierungsproblemen der Krankenanstaltenträger, vor allem der Länder, sowie der ständig wachsenden Defizite der Sozialversicherungsträger ein seit Jahren ungelöstes Problem in Österreich. Besondere Bedeutung in den Diskussionen über die Einsparungsmöglichkeiten bei Bund, Ländern und Gemeinden kam im Jahr 2011 der Gesundheitsreform zu. Allerdings blieb es bei Beratungen in Arbeits-

¹⁶ Jahresbericht 2010 über die Beziehungen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten, KOM(2011) 345 endg und Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, KOM(2011) 344 endg. Vgl für den Berichtszeitraum auch den Überblick bei Buzogány/Stuchlik, Subsidiarität und Mitsprache. Nationale Parlamente nach Lissabon, ZParl 2012, 340 ff.

¹⁷ Siehe dazu unten Punkt B.3.2. und B.3.3.

¹⁸ Siehe ausführlich im 34. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2009 (2010) 22 ff und im 35. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2010 (2011) 26 ff.

gruppen, konkrete Ergebnisse konnten nicht vorgelegt werden. Der Bund spricht sich für eine Übertragung des Spitalswesens in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus, da offenbar allein darin ein wesentlicher Einsparungseffekt gesehen wird. Das Institut für Föderalismus hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Zentralisierung des Gesundheitswesens die Probleme nicht löst.¹⁹ Vielmehr müssen wirkungsvolle Steuerungsmechanismen entwickelt und den dezentralen Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen Anreizmechanismen für sparsames Verhalten geboten werden. Einen wesentlichen Punkt der Reformen im Gesundheitsbereich stellt aus föderalistischer Sicht die Stärkung der Kompetenzen der Gesundheitsplattformen (Gesundheitsfonds) in den einzelnen Ländern dar.²⁰

- 5.1.3. Einen weiteren zentralen Diskussionspunkt stellt die **Bildungsreform** dar. Vor dem Hintergrund schlechter internationaler Vergleichswerte des Bildungswesens in Österreich wird von verschiedenen Seiten eine tiefgreifende Reform des Bildungswesens in Österreich verlangt, in deren Mittelpunkt die Einführung einer „gemeinsamen Schule“ aller 10- bis 14-jährigen stehen soll. Zu den diesbezüglichen Vorschlägen konnten im Jahr 2011 jedoch keine entscheidenden Fortschritte festgestellt werden.

Seit Jahren stellt auch die Reform der **Schulverwaltung** (unter anderem Abschaffung der Landesschulräte und der Bezirksschulräte als unmittelbare Bundesbehörden) einen wichtigen Diskussionspunkt in der Verwaltungsreform dar.²¹ In den im Jahr 2011 geführten Gesprächen konnte keine Einigung erzielt werden. Der Bund strebt weiterhin die Schaffung eigener Bildungsdirektionen als Bundesbehörden an, die Länder vertreten dagegen die Auffassung, dass die bisherigen Schul-

-
- 19 Siehe ausführlich im 35. Bericht 2010, 36 ff; Bundeseinheitliches Krankenanstaltengesetz löst die Probleme im Spitalsbereich nicht!, in: Föderalismus-Info Nr 5/2010. Die Position des Instituts für Föderalismus zur Verlagerung der Kompetenzen im Krankenanstaltenwesen ist abrufbar unter www.foederalismus.at.
- 20 Vgl dazu Vorarlberg für Stärkung der Gesundheitsplattformen, in: OTS0240 vom 1.3.2011; LStH. Wallner: Vorarlberger Forderungen von Ländern unterstützt. Gesundheitsreferentenkonferenz – Länder erteilen klare Absage an weitere Zentralisierungsbestrebungen, in: OTS0227 vom 4.3.2011; Pühringer: Finanzierung aus neuen „Landes-Töpfen“. OÖ-Landeshauptmann gegen Finanzierung aus einem „Bundes-Topf“ – Spitalsfinanzen in Länder-Hand, in: Der Standard vom 1.3.2011; Ein Dschungel mit vielen zarten Pflänzchen, in: Der Standard vom 23.5.2011; Gut, aber teuer. Versorgung: Die OECD empfiehlt eine Reform des österreichischen Gesundheitswesens, in: Kurier vom 12.7.2011.
- 21 Siehe dazu auch im 33. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2008 (2009) 39 ff und im 34. Bericht 2009, 27 ff.

behörden des Bundes in die Organisation der Landesverwaltung integriert werden sollten.²² Die Schulverwaltung des Bundes sollte also dem Muster der mittelbaren Bundesverwaltung folgen, das heißt die Landesschulräte müssen abgeschafft und die regionale Schulverwaltung von den Ländern wahrgenommen werden. Diese Auffassung wird im Übrigen auch vom Institut für Föderalismus unterstützt.²³

Das in den vergangenen Jahren heftig diskutierte Thema der Übernahme bzw der **administrativen Zuordnung** der sogenannten „**Landeslehrer**“ (das sind Lehrerinnen und Lehrer an Pflichtschulen [Volks- und Hauptschulen] und an Berufsschulen) in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder²⁴ wurde im Jahr 2011 praktisch nicht mehr behandelt und spielte in den politischen Diskussionen keine Rolle.

Von größerem Interesse waren hingegen die politischen Diskussionen über das sogenannte „**Bildungsvolksbegehren**“, das von mehreren Proponenten, darunter maßgeblich der frühere Vizekanzler und Finanzminister *Hannes Androsch* (SPÖ), initiiert wurde. In der Eintragungswoche vom 3. bis 10. November 2011 wurde das Volksbegehren von 331.855 stimmberechtigten Österreicherinnen und Österreichern unterschrieben. Insgesamt wurde das Volksbegehren „Bildungsinitiative“, das zwölf Forderungen für ein aus ihrer Sicht modernes Bildungssystem in Österreich aufweist, inklusive der Unterstützungserklärungen von 383.724 Wahlberechtigten unterstützt. Dies entspricht einem Anteil von 6,07% der Wahlberechtigten, was doch eine für die Initiatoren wohl enttäuschende Beteiligung darstellte. Das Volksbegehren erreichte die von der Bundesverfassung geforderte Anzahl von Unterstützungserklärungen und wurde dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleitet.²⁵

5.1.4. In Österreich wird seit über zwei Jahrzehnten über die Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** als wichtige Maßnahme einer Verwal-

22 Siehe ausführlich im 35. Bericht 2010, 29 ff.

23 Siehe Vernünftige Reformen im Schulbereich – keine Machtspiele, in: Föderalismus-Info Nr 4/2010.

24 Siehe dazu zuletzt ausführlich im 35. Bericht 2010, 30 ff, sowie die von der Landeshauptleutekonferenz am 27.11.2009 beschlossene gemeinsame Position der Länder für die Reform des Schulwesens, abgedruckt im 34. Bericht 2009, 316 ff.

25 Gemäß Art 41 Abs 2 B-VG liegt ein Volksbegehren vor, wenn es von 100.000 Wahlberechtigten unterstützt wurde. Das Volksbegehren „Bildungsinitiative“ wurde dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt (1647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP.) und am 19.1.2012 in der 141. Sitzung des Nationalrats in Erster Lesung behandelt.

tungsreform diskutiert. Im Österreich-Konvent im Jahr 2005 und in der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Jahr 2007 wurde darüber grundsätzlich Einigung erzielt.²⁶ Über den im Februar 2010 vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgelegten Entwurf einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010**) konnte im Jahr 2010 trotz intensiver Gespräche keine Einigung erzielt werden, sodass der Entwurf im Begutachtungsstadium blieb.²⁷

Im Dezember 2011 legte die Bundesregierung dem Nationalrat die **Regierungsvorlage**²⁸ betreffend die **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** vor. Diese orientiert sich am Begutachtungsentwurf des Jahres 2010 und stützt sich auf den Konsens in den Verhandlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom Oktober 2011. Vorgesehen ist nun die Einrichtung je eines Verwaltungsgerichtes erster Instanz in den Ländern sowie von zwei Verwaltungsgerichten erster Instanz beim Bund – ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht – („9+2-Modell“). Im Gegenzug werden die Unabhängigen Verwaltungsenate der Länder, der Unabhängige Finanzsenat, das Bundesvergabeamt sowie zahlreiche sonstige weisungsfreie Sonderbehörden des Bundes und der Länder aufgelöst und der administrative Instanzenzug im Wesentlichen abgeschafft. Das heißt, Bescheide können künftig ausschließlich bei einem Verwaltungsgericht angefochten werden. Nur in Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen, wird es noch Berufungsinstanzen im Bereich der Verwaltung geben, sofern der Instanzenzug nicht gesetzlich ausgeschlossen wird. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen laut Gesetzentwurf in der Regel in der Sache selbst entscheiden, insbesondere in Verwaltungsstrafsachen. Als zweite Instanz fungiert der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), er soll allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen angerufen werden können, etwa wenn eine uneinheitliche Rechtsprechung vorliegt oder der Rechtsfrage aus anderen

26 Siehe dazu im 32. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2007 (2008) 31 ff.

27 Siehe dazu ausführlich im 35. Bericht 2010, 22 ff.

28 Siehe die Regierungsvorlage 1618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, das Bundessozialamtsgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundesgesetzblattgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Gründen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch bei geringen Geldstrafen kann eine Revision beim VwGH ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sollen die Verwaltungsgerichte erster Instanz durch eine Einzelrichterin bzw einen Einzelrichter entscheiden. In Ausnahmefällen können aber auch durch Bundes- oder Landesgesetz Senatszuständigkeiten festgelegt werden. Gleiches gilt für die Einbeziehung von fachkundigen LaienrichterInnen. Die Mitglieder eines Verwaltungsgerichts der Länder – einschließlich der Präsidentin bzw des Präsidenten – werden von der Landesregierung, jene des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. In Kraft treten soll das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014. Hingewiesen sei noch auf Art 131 Abs 4a B-VG der Regierungsvorlage: Die Bestimmung sieht in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG) vor, dass durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes vorgesehen werden kann, womit offenbar dem Umweltsenat des Bundes entgegengekommen sein dürfte. Anzumerken ist jedoch, dass sich diese Möglichkeit nach der Regierungsvorlage in durchaus nachvollziehbarer Weise auf jene Vorhaben beschränkt, welche Landesgrenzen überschreiten oder denen „erhebliche Bedeutung zur Sicherung des einheitlichen Wirtschaftsgebietes“ (Art 4 Abs 1 B-VG) zukommt.²⁹

Aus föderalistischer Sicht ist insgesamt die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die einen den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechenden Rechtsschutz gewährleistet, jedenfalls zu begrüßen.³⁰

5.2. Reformprojekte und -vorstöße des Bundes

- 5.2.1. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über das Sparpaket legte der Bund im Dezember 2011 seine Pläne zur **Neuorganisation der Sicherheitsverwaltung** vor. Der Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und weitere Gesetze geändert werden sollten, sieht vor, die bisher 32 bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden (neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizei-

29 In der vom Parlament beschlossenen Fassung (BGBl I Nr 51/2012) wurde indessen nun eine generelle Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in diesen Angelegenheiten in Art 131 Abs 4 Z 2 B-VG unter Wegfall der genannten Einschränkung vorgesehen.

30 Vgl dazu Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalrat!, in: Föderalismus-Info Nr 6/2011.

kommanden) zusammenzuführen und die von diesen Behörden wahrgenommenen Agenden auf **neun Landespolizeidirektionen** zu übertragen. Vor dem Hintergrund des damit verbundenen Abbaus von Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung und der auf Grund der neuen Struktur zu erwartenden Synergieeffekte ist dieses Vorhaben aus föderalistischer Sicht zu begrüßen.³¹ Durch die Schaffung einer Landespolizeidirektion wird in den Ländern ein Ansprechpartner geschaffen. Auch im Hinblick auf die Errichtung von Landesverwaltungsgerichten und die geplanten Änderungen in der Behördenstruktur im Fremden- und Asylwesen ist dieser Schritt nach der Zusammenführung der Wachkörper zur gemeinsamen Bundespolizei im Jahre 2005 konsequent und sinnvoll.

- 5.2.2. Angesichts der ständig steigenden Staatsverschuldung – mit verursacht auch durch die Euro-Krise – machte Finanzministerin *Maria Fekter* im September 2011 den Vorschlag, eine **Schuldenbremse im Verfassungsrang** einzuführen.³² Wegen der drohenden Herabstufung der Bonität Österreichs durch eine Ratingagentur wurde dem Nationalrat eine **Regierungsvorlage** eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG und das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes geändert werden,³³ zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf sah vor, dass der Bund ab dem Jahr 2017 ein maximales Defizit von 0,35% des BIP ausweisen darf, während die Länder und die Gemeinden ausgeglichen bilanzieren müssen.

Aus föderalistischer Perspektive konnte dieses Vorhaben begrüßt werden, da dadurch die von der EU geforderte Obergrenze der Staatsverschuldung von 60% des BIP erreicht werden kann.³⁴ Als unnötig **abgelehnt** wurde die vorgesehene Verpflichtung der Länder und Gemeinden, das Haushaltsrecht des Bundes zu übernehmen. Auch die vorgesehene Mithaftung der Gebietskörperschaften für EU-rechtliche Sanktionen wurde abgelehnt, da damit unter anderem auch jene bestraft würden, die sich um die Einhaltung der Defizitgrenzen bemühen. Die Länder wiesen auch jene vorgesehene Bestimmung, dass ausschließlich der Nationalrat entscheiden sollte, dass im Falle

31 Vgl Neuorganisation der Sicherheitsverwaltung, in: Föderalismus-Info Nr 1/2012.

32 Siehe dazu auch unten Punkt E.3.2.

33 Regierungsvorlage 1516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP.

34 Vgl dazu Schuldenbremse in der Verfassung – Bemerkungen aus föderalistischer Sicht, in: Föderalismus-Info Nr 5/2011; siehe auch Schuldenbremse im Verfassungsrang?, in: Föderalismus-Info Nr 4/2011.

von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen die Defizitgrenzen von Bund und Ländern überschritten werden dürfen, zurück, da dies mit der **Budgethoheit** der Länder **unvereinbar** ist. Die Regierungsparteien bemühten sich vergeblich, für die Beschlussfassung die Zustimmung einer der drei Oppositionsparteien zu erreichen. Daraufhin beschloss der Nationalrat am 7. Dezember 2011 das Bundesgesetz, mit dem das **Bundeshaushaltsgesetz 2013** geändert wird, BGBl I Nr 150/2011. Darin wurde eine Defizitgrenze für den Bund von 0,35% des BIP ab dem Jahr 2017 auf einfachgesetzlicher Basis vorgesehen.

5.3. *Refomvorschläge und -vorstöße von Ländern und Gemeinden*

- 5.3.1. Die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise stellt nicht nur den Bund, sondern auch die **Länder** vor besondere Herausforderungen. Die Länder haben darauf reagiert und entsprechende Reformen im Bereich des jeweiligen Landes in Angriff genommen und umgesetzt und können hier durchaus als Vorbild für den Bund gelten. Nachstehend werden einige Beispiele für erfolgreiche **Verwaltungsreformen** angeführt.
- 5.3.2. Das Land **Kärnten** hat mit LGBl Nr 40/2011 eine neue Geschäftseinteilung der Kärntner Landesregierung erlassen, die eine Bündelung der bestehenden Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung zu **zehn Kompetenzzentren** zum Inhalt hat.
- 5.3.3. Die **Oberösterreichische** Landesregierung beschloss bereits im Mai 2010 das Reformprojekt „Zukunft finanzieren, Zukunft ermöglichen“, das in den Jahren 2010 bis 2011 umgesetzt wird. Die Reform besteht aus Aufgaben- und Leistungsplanungen der gesamten Verwaltung mit einer nochmaligen strengen Prüfung der Aufgaben (Aufgabenreform).
- 5.3.4. Das Regierungsübereinkommen der **Steiermärkischen** Landtagsparteien SPÖ und ÖVP für die Gesetzgebungsperiode 2010 bis 2015 sieht unter anderem die Umsetzung einer **Verwaltungsreform** auf Landesebene vor. Im Juni 2011 wurde die „Reformagenda Steiermark“ mit Veränderungen in den Strukturen der Landespolitik und -verwaltung sowie der Gemeinden vorgestellt. Teile davon wurden im Berichtsjahr bereits über die Grundverkehrsgesetznovelle 2011, LGBl Nr 67/2011, und die **Neuorganisation der Bezirkshauptmannschaften** durch das Steiermärkische Bezirksbehörden-Reorganisationsgesetz 2012, LGBl Nr 102/2011, umgesetzt.³⁵ Im Bereich der Gemeinden soll ein Vorschlag

35 Siehe dazu auch unten Punkt C.2.4.2.

für eine **neue Gemeindestruktur** in der Steiermark mit dem Ziel, die bisher 542 Gemeinden deutlich zu reduzieren, erarbeitet werden. Im Bereich der **Landesverwaltung** ist eine neue Gliederung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geplant. Das ist derzeit in zwei Gruppen und 48 Abteilungen/Fachabteilungen gegliedert. Diese sollen deutlich reduziert werden, mit dem Ziel, die Aufbau- und Ablauforganisation zu optimieren und die Hierarchien zu verflachen.

- 5.3.5. Die im Jahr 2010 von **Niederösterreich** durchgeführte Umfrage „*De-regulierung von Bundesrecht und überschießende Umsetzung von EU-Regelungen*“ hat eine Liste mit 335 Änderungsvorschlägen bei Rechtsvorschriften des Bundes bzw 30 Maßnahmen bei der überschießenden EU-Umsetzung als Ergebnis gebracht. Daraufhin wurden Arbeitsgruppen und mittlerweile auch entsprechende Zwischenberichte erstellt. Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 11. Oktober 2011 mit dem Thema Zwischenevaluierung und wiederholte die Forderung, die **Bundesrechtvorschriften** mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden **Deregulierung** umgehend zu durchforsten und entsprechend zu ändern, was letztlich auch im Sinne des Wirtschaftsstandortes Österreich und der Stabilität der öffentlichen Haushalte sei. Dieser Beschluss wurde an den Bundeskanzler und an die Bundesministerin für Finanzen übermittelt. Im September 2011 haben zahlreiche Bundesministerien einen Zwischenbericht übermittelt, demzufolge im Herbst 2011 51 Punkte als erledigt, 102 Punkte in Arbeit, 113 Punkte als abgelehnt, 15 Punkte als zurückgezogen und 64 Punkte als noch zu klären zu betrachten seien.
- 5.3.6. Bei der gemeinsamen Tagung der Landesgesundheitsreferentinnen und -referenten am 4. März 2011 wurden gemeinsam „**Vorschläge der Länder zur Reform des österreichischen Gesundheitswesens**“ erarbeitet und der Öffentlichkeit präsentiert.³⁶ Eingefordert wird dazu ein Reformdialog aller Beteiligten, der vor allem von den Zielen des Ausbaus der Prävention und der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, die auf Grund fehlender gemeinsamer Planung, Steuerung und Finanzierung resultieren. Vorgeschlagen wird eine einvernehmlich festzulegende Rahmenplanung auf Bundesebene mit überregionalen Vorgaben für die Planung, Steuerung und Finanzierung sowie deren Umsetzung über Gesundheitsplattformen auf Landesebene. Der Mittelbedarf soll nach einem im vorhinein vereinbarten Schlüssel zwischen den Systempartnern Bund, Land, Gemeinden und Sozialversicherungen partnerschaftlich getragen werden.

36 Der Beschluss ist als Anhang 10 abgedruckt.

5.4. Vorschläge aus der Wissenschaft

- 5.4.1. Das Institut für Föderalismus hat in seinen Aussendungen immer wieder zu aktuellen Reformthemen Stellung genommen und Vorschläge gemacht. So wurden die Vor- und Nachteile von Gemeindefusionen dargelegt, das Sparpaket des Bundes unter föderalistischen Gesichtspunkten analysiert wie auch Vorschläge zur Dezentralisierung wichtiger bundesweiter Einrichtungen – ähnlich dem Vorbild anderer Staaten – vorgebracht.³⁷
- 5.4.2. Abseits der Stellungnahmen des Instituts für Föderalismus konzentrierten sich Vorschläge zur Föderalismusreform auf verschiedene Stellungnahmen von Vertretern des Wirtschaftsforschungsinstitutes oder der Finanzwissenschaft. So wurde etwa seitens der Steuerexpertin *Margit Schratzenstaller* vom Wirtschaftsforschungsinstitut eine **Steuerautonomie** für die Bundesländer gefordert, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeit der Ausgaben gegenüber den Wählern.³⁸ Gleiches formulierte etwa auch *Ludwig Strohner* vom Institut für Höhere Studien, der im Auftrag des Bundes eine Studie in Zusammenhang mit anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen vorbereitete. Ihm zufolge sei ein Zuschlagsmodell unter anderem auf Massensteuern des Bundes sinnvoll. Überdies wird eine Bereinigung des Transfersystems gefordert.³⁹
- 5.4.3. Der Linzer Universitätsprofessor für Finanzwissenschaft *Friedrich Schneider* forderte zum **Finanzausgleich** ein vereinfachtes System, in dem alle indirekten Steuern zur Gänze vom Bund vereinnahmt werden, die Grunderwerbssteuern den Gemeinden und alle direkten Steuern den Ländern, Gemeinden und derzeit existierenden Fonds zufließen sollen. Zwischen diesen drei Gebietskörperschaften werden die Einnahmen sodann nach bestimmten Schlüsseln aufgeteilt.⁴⁰
- 5.4.4. Der Grazer Politikwissenschaftler *Klaus Poier* wiederholte seine Forderungen nach einer **Neugestaltung des Wahlrechts** (minderheitenfreundliches Mehrheitswahlrecht), das es jedenfalls der stimmen-

37 Vgl Gemeindefusionen – Stand der derzeitigen Diskussion, in: Föderalismus-Info Nr 5/2011; *Bußjäger*, Rechnungshof in Kärnten? – Warum nicht!, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.5.2011. Siehe dazu auch unten Punkt D.2.

38 Steuerautonomie für Länder gefordert, in: Vorarlberger Nachrichten vom 8.2. 2011.

39 Vgl Finanzpoker vorbereitet, in: Vorarlberger Nachrichten vom 9.3.2011.

40 Länder-Match, in: Format 20/2011, 18 f; Diskussion um einfachen Finanzausgleich, in: Der Standard vom 10.5.2011.

stärksten Partei ermöglichen würde, die parlamentarische Mehrheit zu übernehmen, das wohl auch auf Grund der wahlrechtlichen Homogenitätsgebote für die Landesebene entsprechende Konsequenzen hätte.⁴¹

- 5.4.5. Seitens der **Rechtswissenschaft** blieben Vorschläge zur Föderalismusreform im Berichtszeitraum eher rar, lediglich die Entwürfe zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit fanden nachhaltige Unterstützung.⁴²
- 5.4.6. Im Rahmen einer gemeinsamen Tagung des Instituts für Föderalismus mit dem Wirtschaftsforschungsinstitut und dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung zum Thema „Koordinierung der Finanzpolitik im Bundesstaat“ am 7. April 2011 sprachen sich Expertinnen und Experten für grundlegende **Reformen des Finanzausgleichssystems** aus, einschließlich einer ausgebauten Abgabenhöhe der Länder und einer aufgabenorientierten Verteilung von Mitteln des Steuerverbundes.
- 5.4.7. Insgesamt muss jedoch festgehalten werden, dass die Wissenschaft, von den genannten Ausnahmen abgesehen, mit rechtspolitischen Vorschlägen zur Föderalismusreform im Berichtszeitraum wenig aktiv geworden ist.

41 Mehrheitswahlrecht hat viele Varianten, in: Der Standard vom 14.6.2011.

42 Vgl. dazu die Beiträge von *Lienbacher*, *Matzka* und *Balthasar* im JRP 2011, 327 ff und *Muzak*, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14.

B. Entwicklung auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

- 1.1. Im Berichtsjahr 2011 wurde das österreichische **Bundesverfassungsrecht** durch **vier Novellen** zum **Bundes-Verfassungsgesetz**, **drei Bundesverfassungsgesetze** sowie durch **acht einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **24 Verfassungsbestimmungen** enthalten, weiterentwickelt. Föderalistisch interessant ist dabei zum einen die Ausweitung der Möglichkeiten interkommunaler Kooperation durch die Novelle BGBl I Nr 60/2011, die einem langjährigen Wunsch der Gemeinden entspricht und nun auch über die Landesgrenzen hinweg möglich wird. Ferner hat man damit im Bundesstaat in diesem Zusammenhang auch die neue Rechtsform der Gemeinde-Vereinbarungen geschaffen, die dem Vorbild der Art 15a-Vereinbarungen nachempfunden sind und in gewisser Weise den kooperativen Föderalismus um eine weitere Ebene ergänzen. Auffallend ist andererseits die Praxis des Bundesverfassungsgesetzgebers, verstärkt Kompetenzdeckungsklauseln in einfachen Bundesgesetzen voranzustellen⁴³ durch Kompetenzübergang bestimmte Materien einer einheitlichen Regelung zuzuführen⁴⁴ bzw Vorgaben unter anderem auch für Länder und Gemeinden bundesverfassungsrechtlich zu verankern.⁴⁵ Nachstehend werden einzelne Gesetze dargestellt.⁴⁶
- 1.2. Auf der Grundlage eines **Gesetzesantrages** des **Bundesrates**⁴⁷ beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur **Stärkung der Rechte der Gemeinden** das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 60/2011. Damit wurde den österreichischen Gemeinden eine engere Zusammenarbeit ermöglicht und die Koope-

43 Vgl dazu etwa unten Punkt B.1.10. und B.1.11.

44 Vgl Punkt B.1.4.

45 Vgl Punkt B.1.7.

46 Anmerkung: Die Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl I Nr 37/2011, mit der in der Verfassungsbestimmung im § 14b bestimmte Regelungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl Nr 459/1993, als sinngemäß anzuwenden erklärt wurden, und das Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz 1992 geändert wird, BGBl I Nr 143/2011, mit dem der Geltungszeitraum des Gesetzes bis 31.12.2016 verlängert wurde, werden nicht behandelt.

47 Vgl den Gesetzesantrag des Bundesrates 185/A-BR/2011.

rationsspielräume wurden erheblich ausgeweitet.⁴⁸ Den Gemeinden ist es – auf der Grundlage von Landesgesetzen – künftig möglich, sich für die Besorgung ihrer Angelegenheiten zu Gemeindeverbänden zusammenzuschließen. Dadurch können deutlich größere Aufgabenbündel als bisher auf gemeinsame Einrichtungen übertragen werden. Ein Zusammenschluss von Gemeinden verschiedener Länder zu Gemeindeverbänden ist nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Ländern gemäß Art 15a B-VG zulässig, in die insbesondere Regelungen über die Genehmigung der Bildung der Gemeindeverbände und die Wahrnehmung der Aufsicht aufzunehmen sind.⁴⁹ Mit einer neuen Bestimmung in der Bundesverfassung wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für die sprengel-übergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden, insbesondere auch die Übertragung behördlicher Zuständigkeiten, geschaffen.⁵⁰

Die nunmehr mögliche verstärkte Gemeindekooperation ist besonders für kleinere Gemeinden interessant und wichtig, denn nur wenn Kooperation und Effizienzpotenziale genutzt werden, kann den immer wieder geäußerten Plänen von Gemeindezusammenlegungen mit guten Argumenten entgegengetreten werden. Nach Auffassung des Instituts für Föderalismus führen Gemeindefusionen zur Zerstörung gewachsener Einheiten und zum Verlust des Engagements der Bürger. Kooperationen, die im Regelfall effizientere und bürgerfreundlichere Lösungen darstellen, sind viel wichtiger als der Zentralismus von bürgerfernen Großgemeinden.⁵¹

- 1.3. Zu den wesentlichen Zielen des vom Nationalrat auf der Basis eines Gesetzesantrages der Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP sowie des BZÖ beschlossenen **Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011**,⁵² BGBl I Nr 43/2011, zählen die Verhinderung von Missbräuchen bei der Briefwahl,

48 Vgl. *Bußjäger*, Neue Perspektiven der Gemeindezusammenarbeit? Die B-VG-Novelle BGBl I 60/2011 und ihre Relevanz für die interkommunale Kooperation, JRP 2012, 99 ff; *Steiner*, Stärkung der Rechte der Gemeinden, in: Parlamentsdirektion (Hg), Tätigkeitsbericht des Bundesrates 2011/2012 (2012), 14 ff.

49 Vgl den neuen Art 116a Abs 6 B-VG.

50 Siehe den neu gefassten Art 15 Abs 10 zweiter Satz B-VG.

51 Siehe dazu Erleichterungen von Gemeindekooperationen – Gesetzesantrag des Bundesrates, in: Föderalismus-Info Nr 3/2011.

52 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 1973 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2011).

die Adaptierung der Bestimmungen über Wahlausschließungsgründe im Hinblick auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Möglichkeit, den Mitgliedern des Hauses Habsburg die Kandidatur bei Bundespräsidentenwahlen zu ermöglichen.

Mittels Verfassungsbestimmung in Artikel I wurde das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und festgelegt, dass für Häftlinge, die keinen Wohnsitz außerhalb der Haftanstalt haben, der letzte Wohnsitz vor der Festnahme als Hauptwohnsitz gilt. Damit soll vermieden werden, dass in kleineren Gemeinden mit Justizanstalten eine überproportional große Anzahl der Wählerinnen und Wähler Häftlinge sind. Künftig ist nicht jeder, der zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, automatisch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen. Eine solche Sanktion droht nur noch bei bestimmten Delikten wie Landesverrat, Wahlbetrug oder bestimmten Fällen von Amtsmissbrauch, bei Verstößen gegen das Verbotsgesetz, bei Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung sowie bei einer Verurteilung zu mehr als fünf Jahren Haft.⁵³ Der bisher in der Bundesverfassung enthaltene Wahlausschließungsgrund „Mitglied regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben“ bei Bundespräsidentenwahlen wurde gestrichen.⁵⁴

In den einzelnen Wahlgesetzen wurde nunmehr vorgesehen, dass Wahlkarten in Hinkunft spätestens um 17 Uhr des Wahltages bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt sein müssen. Damit soll eine Stimmabgabe nach Vorliegen der ersten Hochrechnung ausgeschlossen werden. Ausgezählt werden die Wahlkarten bereits am Montag nach der Wahl. Um ein rechtzeitiges Ausstellen der Wahlkarten zu ermöglichen, wurde die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen um eine Woche vorverlegt. Personen in Pflegeheimen kann eine Wahlkarte nur persönlich zugestellt werden.

- 1.4. In Österreich wurde seit vielen Jahren über die Absicherung der Pflege von älteren und behinderten Menschen verhandelt. Nach intensiven Verhandlungen konnten sich die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden anlässlich der Konferenz der Landesfinanzreferenten am 16. März 2011 unter anderem auch über die Absicherung der **Finanzierung der Pflege** einigen.

53 Siehe den neuen Abs 4 in Art 6 B-VG.

54 Siehe die geänderten Bestimmungen im Art 26 Abs 5 und in Art 60 Abs 3 B-VG.

Mit dem **Pflegegeldreformgesetz 2012**,⁵⁵ BGBl I Nr 58/2011, erfolgte durch eine Änderung der Bundesverfassung als Maßnahme einer Verwaltungsreform eine Übertragung der **Zuständigkeiten** bei der Gewährung und Auszahlung von Pflegegeld auf den **Bund**.⁵⁶ Für die Finanzierung der Pflege wurde ein **Pflegefonds** geschaffen, der bis zum Jahr 2014 mit insgesamt 685 Mio Euro dotiert wird, um die zusätzlich zu erwartenden Pflegedienstleistungen finanzieren zu können. Für die Gewährung des Pflegegeldes sind nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern vor allem die Pensionsversicherungsanstalt zuständig. Im Hinblick auf die jährlich stark steigenden Pflegegeldkosten ist die vorgesehene Beteiligung der Länder an der Finanzierung der Pflegekosten (eingefroren auf Stand 2010) als positiv zu bewerten. Der im Gesetz, das insgesamt drei Verfassungsbestimmungen aufweist, enthaltene **Kompetenzübergang** auf den Bund ist kritisch zu betrachten.⁵⁷ Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG normiert mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 eine Bundeskompetenz „Pflegegeldwesen“, die die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen werden nach Art I Pflegegeldreformgesetz 2012 Bundesgesetze. Als Maßnahme der Verwaltungsreform erfolgte auch eine deutliche Reduktion der Entscheidungsträger für die Auszahlung des Pflegegeldes von etwa 280 auf nunmehr acht Sozialversicherungsträger. Die Änderung des **Finanzausgleichsgesetzes 2008**, BGBl I Nr 56/2011, enthält die Aufbringung der vereinbarten Kostenbeiträge für die Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund in Form einer Kürzung der Ertragsanteile der Länder und der Gemeinden. Mit der nunmehr gesicherten Pflegefinanzierung konnte ein wichtiges sozialpolitisches Vorhaben verwirklicht werden.

- 1.5. Die Republik Österreich hat bereits im Jahr 2003 ein internationales Abkommen zur Verhinderung von Folter sowie von anderen grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen bzw Strafen (OPCAT) unterzeichnet. Mit dem „**OPCAT-Durchführungsge-**

55 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Poststrukturgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012).

56 Siehe die Änderung in Art 10 Abs 1 Z 11 und Art 102 Abs 2 B-VG durch die Einfügung des Tatbestandes „Pflegegeldwesen“.

57 Siehe dazu Einigung bei Pflegefinanzierung, Verlängerung des Finanzausgleichs und Stabilitätspakt – Kompetenzübergang auf den Bund, in: Föderalismus-Info Nr 2/2011; Reform im Pflegewesen – legislative Umsetzung steht bevor, in: Föderalismus-Info Nr 3/2011.

setz“⁵⁸, BGBl I Nr 1/2012, mit dem unter anderem eine **Änderung der Bundesverfassung**, des Volksanwaltschaftsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes vorgenommen wurden, wurde in Umsetzung dieses Übereinkommens die Volksanwaltschaft (jedenfalls für den Bereich der Bundesverwaltung) als zentrale Anlaufstelle zur Prüfung von Foltervorwürfen und zur Verhütung von Folter eingerichtet.

Die **Volksanwaltschaft** wird demnach künftig von sich aus prüfen, ob in „Orten der Freiheitsentziehung“ die Menschenrechte eingehalten werden, und im Zuge dieser Prüfungen auch die Arbeit der vollziehenden Organe kontrollieren.⁵⁹ Dabei geht es nicht nur um Justizanstalten und Polizeiinspektionen, sondern etwa auch um Erstaufnahmestellen für AsylwerberInnen, Kasernen, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime oder Krisenzentren. Ebenso werden Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen geprüft, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu vermeiden. Bei ihrer neuen Aufgabe wird die Volksanwaltschaft – die aus drei Mitgliedern besteht – vom Menschenrechtsbeirat unterstützt. Dieser wird künftig zumindest sechs neu einzurichtende Kommissionen aufweisen. Der Volksanwaltschaft wurde das Recht eingeräumt, dem Nationalrat und dem Bundesrat gesondert über einzelne Wahrnehmungen zu berichten. Außerdem ist eine Zusammenarbeit der Volksanwaltschaft mit dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter vorgesehen, wobei auch den Unterausschussmitgliedern das Recht eingeräumt wurde, die vom OPCAT-Übereinkommen erfassten Einrichtungen in Österreich zu besuchen. Jene Bundesländer, die für die Wahrnehmung dieser neuen Aufgaben nicht die Volksanwaltschaft des Bundes via Art 148i Abs 1 B-VG ermächtigen, sind gemäß Art 148i Abs 3 B-VG verpflichtet, eine entsprechende Einrichtung für den **Bereich der Landesverwaltung** landesverfassungsrechtlich zu schaffen.

- 1.6. Nach einem mehrjährigen Diskussionsprozess beschloss der Nationalrat das **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern**, BGBl I Nr 4/2011. Das Gesetz sieht unter anderem einen Rechtsanspruch von

58 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – OPCAT-Durchführungsgesetz).

59 Vgl dazu etwa die entsprechenden Bestimmungen in Art 148a Abs 3, Art 148b Abs 3, Art 148h Abs 3 und den geänderten Art 148d B-VG.

Kindern auf Schutz und Fürsorge, ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, altersgerechte Mitspracherechte und ein Verbot von Kinderarbeit vor. Kinder sollen grundsätzlich Anspruch auf regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen haben.

Die Republik Österreich hat mit der verfassungsgesetzlichen Verankerung der Kinderrechte einen wichtigen Schritt für den Schutz und die Rechte der Kinder gesetzt, da die Einhaltung der Kinderrechte nun auch durch den Verfassungsgerichtshof überprüft werden kann.

- 1.7. Das Bundesgesetz, mit dem ein **Bundesverfassungsgesetz** über die **Transparenz von Medienkooperationen** sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und ein Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl I Nr 125/2011, hat mehr Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand zum Ziel. Das Gesetz verpflichtet Ministerien und andere Bundesstellen, die Länder, größere Gemeinden, Gemeindeverbände, gesetzliche Interessenvertretungen, Sozialversicherungsträger und im öffentlichen Einflussbereich stehende Unternehmen, Stiftungen und Fonds, Inserate und andere Werbeaufträge sowie Förderungen bekanntzugeben, die Zeitungen und andere periodische Druckwerke, sowie Radio- und TV-Sender von ihnen erhalten. Die Meldung muss halbjährlich erfolgen und die Gesamthöhe der an das jeweilige Medium geleisteten Entgelte umfassen. Veröffentlicht werden die Daten durch die Regulierungsbehörde KommAustria. Bei Verletzung der Veröffentlichungspflichten oder Falschmeldungen drohen empfindliche Geldstrafen bis zu 60.000 Euro. Der Rechnungshof wurde beauftragt, bei seinen Prüfungen auch die korrekte Bekanntgabe von Werbeeinschaltungen und Medienförderungen zu prüfen.

Hierzu sei angemerkt, dass durch bundesverfassungsrechtliche Vorgaben egal welcher Art stets auch der **Spielraum der Bundesländer** im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie **beschränkt** wird, somit auch im vorliegenden Fall kaum Möglichkeiten eigenständiger Regelungen verbleiben.

- 1.8. Basierend auf einem Initiativantrag von Abgeordneten der Regierungsparteien beschloss der Nationalrat ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre**, das **Bundesbezügegesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 121/2011. Damit wurde, wie bereits in den Jahren 2010 und 2011 auch für das Jahr 2012 eine sogenannte

„Nulllohnrunde“ für Politikerinnen und Politiker umgesetzt. Von mehreren Ländern wurden die (Landes-)Bezügegeetze ebenfalls geändert und bei den Bezügen der Landespolitik (Mitglieder der Landesregierung, Landtagsabgeordnete) ebenfalls keine Erhöhungen vorgenommen.

- 1.9. Die Regelungen über (zweisprachige) topographische Bezeichnungen im Volksgruppengesetz, BGBl Nr 396/1976, und die **Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln** in Kärntner Gemeinden waren in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand politischer Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und dem Land Kärnten sowie zahlreicher Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und aufhebender Erkenntnisse.⁶⁰ Die jeweiligen verfassungsrechtlichen Bedenken richteten sich gegen bestimmte Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen, die insbesondere die in Art 7 des Staatsvertrages von Wien, BGBl Nr 152/1955, verfassungsgesetzlich garantierten Rechte in unzulässiger Weise einschränkten.

Nach zahlreichen Gesprächen zwischen den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden, den Heimatverbänden, den politischen Parteien, den Organisationen der Kärntner Slowenen, Bundespolitikern und Kärntner Landespolitikern konnte am 26. April 2011 eine Einigung über ein Gesamtpaket erzielt und ein „Memorandum“ unterzeichnet werden.⁶¹

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Volksgruppengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 46/2011, wurde die zwischen der Politik und den Volksgruppenvertretern getroffene Vereinbarung verfassungsrechtlich abgesichert und das seit Jahren strittige Thema gelöst. Gleichzeitig wurde auch die Zulässigkeit der Verwendung der kroatischen, slowenischen und ungarischen Sprache als Amtssprache verfassungsgesetzlich geregelt. Kernpunkt der Änderung des Volksgruppengesetzes, das sieben Verfassungsbestimmungen⁶² enthält, ist eine taxative Auf-

60 Siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13.12.2001, G 213/01, V 62,63/01. Darin stellte der VfGH fest, dass zweisprachige Ortstafeln in jenen Gemeinden aufgestellt werden müssen, in denen mindestens 10% der Bevölkerung der slowenischen Volksgruppe angehören; vgl dazu ausführlich den 26. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2001 (2002) 153 und 337 f; siehe auch den 32. Bericht 2007, 64 ff; zuletzt das Erkenntnis des VfGH vom 25.2.2011, V 124-127/10 ua.

61 Siehe dazu auch *Hiesel*, Die Lösung des Kärntner Ortstafelstreites, EJM 2011, 173 ff.

62 Siehe die Verfassungsbestimmungen in § 12 Abs 1 bis Abs 3, § 13 Abs 1, im neuen § 22a, im neuen Abs 7 des § 24 sowie in den Anlagen nach § 25 des Gesetzes.

zählung von 164 Kärntner Ortschaften sowie weiterer Ortschaften im Burgenland, in denen es künftig zweisprachige Ortstafeln geben muss. Die Kärntner Liste umfasst alle Ortschaften aus der geltenden Kärntner Topographieverordnung (BGBl II Nr 245/2006), alle Ortschaften, zu denen ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vorliegt, sowie alle Ortschaften mit einem Anteil der gemischtsprachigen Bevölkerung von mindestens 17,5%.

Bei der Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates in der 799. Sitzung des Bundesrates am 21. Juli 2011 betonten der zuständige Staatssekretär *Ostermayer* und der Kärntner Landeshauptmann *Dörfler*, dass es gelungen sei, in der Frage der Umsetzung der Minderheitenrechte in Südkärnten nach jahrelangen Auseinandersetzungen zu einer guten Lösung zu kommen, die von breiter Zustimmung getragen sei. Das Institut für Föderalismus freut sich, dass den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes nach vielen Jahren einer verfassungspolitisch und rechtsstaatlich äußerst kritisch zu betrachtenden Diskussion nunmehr entsprochen sein dürfte.

- 1.10. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Gaswirtschaftsgesetz 2011** erlassen sowie das **Energie-Control-Gesetz** und das **Preistransparenzgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 107/2011, wurde das 3. Energie-Binnenmarktpaket der Europäischen Union in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Damit soll nicht nur der Wettbewerb am Gasmarkt angekurbelt, sondern auch die Versorgungssicherheit erhöht und der Anbieterwechsel für Kunden erleichtert werden. Analog zur Stromwirtschaft wurden eine gesetzliche Verankerung des Tarifikkulators sowie die Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle bei der Regulierungsbehörde E-Control vorgesehen. Außerdem wurden mit dem Gesetz die Grundlagen für die Einführung von intelligenten Messsystemen („Smart Meters“) geschaffen. Netzbetreiber und Gaslieferanten müssen in Hinkunft klar unterscheidbar sein. Das umfangreiche Gesetz enthält eine Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte, eine wirksame Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber, die Gewährleistung des freien Marktzuganges für die Versorger und die Entwicklung von Kapazitäten für neue Verbraucheranlagen. Weiters legt das Gesetz einen Gas-Versorgungsstandard über einen Zeitraum von 30 Tagen für geschützte Kunden fest. Das Gesetz kodifiziert die Bestimmungen über die Festlegung der Systemnutzungsentgelte und regelt das Verfahren der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung nach dem Preistransparenzgesetz neu.

Das Gesetz enthält insgesamt sechs Verfassungsbestimmungen, wobei sich der Bund mit drei davon die Zuständigkeit zur Erlassung der ent-

sprechenden Bestimmungen („Kompetenzdeckungsklauseln“)⁶³ einräumen musste. In weiteren Verfassungsbestimmungen wurden die Aufgaben und die Verordnungsermächtigung der Regulierungskommission der E-Control sowie die Anrufung der Gerichte gegen deren Entscheidungen geregelt.⁶⁴

- 1.11. Mit dem Bundesgesetz über die **Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012)**, BGBl I Nr 75/2011, wurde eine deutliche Anhebung der Fördermittel vorgenommen, um einerseits die Wartelisten bei den Förderanträgen abzubauen und andererseits die Degression der Einspeistarife zu forcieren, um den weiteren Ausbau der Ökostromproduktion voranzutreiben. Im Bereich Photovoltaik und Windkraft wurde den Antragstellern die Möglichkeit geboten, sofort eine Förderung zu erhalten, wenn sie einen nach Zeit und Tariffhöhe gestaffelten Abschlag auf die beantragten Einspeistarife akzeptieren.

Das Gesetz enthält drei Verfassungsbestimmungen: Mit der „Kompetenzdeckungsklausel“ in § 1 räumte sich der Bund die Zuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes ein. Weitere Verfassungsbestimmungen in den §§ 57 und 58 regeln das Inkrafttreten und die Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien beim Vollzug des Gesetzes.

2. **Bundesgesetzgebung**

- 2.1. In der **einfachen Bundesgesetzgebung** waren im Jahr 2011 vor allem Regelungen in den Bereichen Dienst- und Pensionsrecht, Gesundheit und Soziales, Umweltschutz, Wirtschaft, Verkehrswesen, Finanzen⁶⁵ sowie Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich die Schwerpunkte. Sofern es sich um Angelegenheiten handelte, für die der Gesamtstaat Österreich nach außen verantwortlich ist, entschied man seitens des Bundesgesetzgebers für eine kooperativ-föderalistische

63 Siehe die Verfassungsbestimmungen im Art 1 § 1, Art 2 § 1 Abs 1 und im Art 3 des Gesetzes.

64 Vgl die Bestimmungen im § 1 Abs 1 und im § 12 Abs 1 2 und 4 des geänderten Energie-Control-Gesetzes.

65 Siehe etwa das Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr 112/2011, mit dem mehrere Änderungen von Steuergesetzen an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen wurden. Mit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes wurde einem Urteil des EuGH Rechnung getragen. Außerdem wurden mehrere budgetwirksame Änderungen in zahlreichen Bundesgesetzen vorgenommen, um damit eine Konsolidierung des Haushaltes zu erreichen.

Vorgangsweise etwa in Form einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG,⁶⁶ wie dies auch in der Vergangenheit mehrfach gewählt wurde. Nachstehend werden einige ausgewählte Bundesgesetze kurz besprochen:

- 2.2. Im Vertrag von Lissabon wurden den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der EU-Gesetzgebung eingeräumt. Mit dem **Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz)**, BGBl I Nr 113/2011, wurden die Informationspflichten der Regierung über aktuelle EU-Vorhaben genauer determiniert und der Informationsfluss zwischen Regierung und Nationalrat effizienter gestaltet. Die Parlamentsdirektion wurde verpflichtet, eine Datenbank mit allen relevanten EU-Dokumenten zu führen, die so weit wie möglich auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein soll. Das Außenministerium bzw das Bundeskanzleramt sind verpflichtet, das Parlament frühzeitig über besonders bedeutende EU-Vorhaben zu informieren, auf Verlangen eines Klubs detaillierte schriftliche Erläuterungen zu einem EU-Dokument vorzulegen und über den Fortgang etwaiger vom Nationalrat bzw vom Bundesrat eingebrachter Subsidiaritätsklagen zu berichten.

Die Änderung des **Geschäftsordnungsgesetzes 1975**, BGBl I Nr 114/2011, enthält eine Adaptierung der Verfahrensbestimmungen der für EU-Angelegenheiten zuständigen Ausschüsse des Nationalrats (Hauptausschuss und EU-Unterausschuss), die Verankerung neuer Instrumente im Geschäftsordnungsgesetz, eine Erweiterung des Katalogs an Verhandlungsgegenständen sowie spezielle Bestimmungen über die Verteilung und die Behandlung von EU-Dokumenten. Die Vorberatung von beantragten Subsidiaritätsklagen obliegt dem Hauptausschuss des Nationalrats. Dem Hauptausschuss und dem EU-Unterausschuss wurde das Recht eingeräumt, bei Bedenken gegen EU-Vorhaben „Subsidiaritätsrügen“ in Form von „begründeten Stellungnahmen“ auszusprechen bzw die Organe der EU in Form von Mitteilungen zu informieren.

Vom Bundesrat wurde die Geschäftsordnung an die neuen Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der EU-Gesetzgebung ebenfalls angepasst und der Katalog der Verhandlungsgegenstände um Anträge auf Einbringung einer Subsidiaritätsklage erweitert. Sollte die EU in bestimmten Politikbereichen vom Einstimmigkeitsprinzip abrücken oder eine neue Kategorie von Eigenmitteln der EU einführen, ist eine Zustimmung des Bundesrates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

66 Siehe dazu unten Punkt F.2.

Die Änderung der **Geschäftsordnung des Bundesrates** wurde im BGBl I Nr 141/2011 kundgemacht.

- 2.3. Das **Klimaschutzgesetz**, BGBl I Nr 106/2011, hat das Ziel einer besseren Koordination von Bund und Ländern bei Maßnahmen zum Klimaschutz. Das Gesetz bildet die Basis für die Aufteilung der Zahlungsverpflichtungen zwischen Bund und Ländern, wenn die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zur Verringerung von Treibhausgasemissionen nicht eingehalten werden. Der zuständige Umweltminister wird sowohl dem Nationalen Klimaschutzkomitee als auch dem Nationalrat jährlich einen nach Sektoren gegliederten Bericht über die Einhaltung der Emissionshöchstmengen vorlegen. Die Verantwortlichkeiten im Falle eines Überschreitens der Höchstmengen von Treibhausgasemissionen sollen in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern festgelegt werden. Weiters sieht das Klimaschutzgesetz die Einrichtung eines Nationalen Klimaschutzkomitees vor, das sich aus hochrangigen Vertretern des Bundes und aller Länder zusammen setzt. Dieses Gremium wird mindestens einmal jährlich Grundsatzfragen zur Klimapolitik erörtern, Klimaschutzstrategien ausarbeiten und grundlegende Planungsgrundlagen für Klimaschutzmaßnahmen schaffen.

3. *Die Rolle des Bundesrates*

- 3.1. An der **Bundesgesetzgebung** wirken die österreichischen Länder durch den **Bundesrat** mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2011 zu **elf Sitzungen** zusammen und behandelte dabei 111 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG erhoben. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von **29 Staatsverträgen** und **elf Vereinbarungen** gemäß **Art 15a B-VG** zu und nahm **36 Berichte** der **Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder sowie einen Bericht der Volksanwaltschaft zur Kenntnis. Das **Rederecht der Landeshauptleute** gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2011 **zweimal** genutzt: Landeshauptmann *Josef Pühringer* referierte in der 793. Sitzung des Bundesrates am 3. Februar zum Thema „Situation des Föderalismus in Österreich“ und Landeshauptmann *Gerhard Dörfler* sprach in der 799. Sitzung am 21. Juli über die Ortstafellösung für Kärnten.
- 3.2. Eine **Zustimmung** des **Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß Art 44 Abs 2 B-VG dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt

werden. Im Jahr 2011 erteilte der Bundesrat in **elf Fällen** diese Zustimmung.⁶⁷ Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **233 Fälle**.

- 3.3. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat seine Tätigkeit in **europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleitnovelle BGBl I Nr 57/2010 waren die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich erweitert worden. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.⁶⁸ Der EU-Ausschuss des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2011 insgesamt zehn Sitzungen ab. Der Bundesrat hat im Berichtszeitraum 2011 **eine Stellungnahme gemäß Art 23e Abs 4 B-VG** betreffend eine Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über wirtschaftliche Integration mit Kanada (SEK [09] 413 endg/2) verabschiedet. Hinsichtlich der Verhandlungen über das Abkommen mit Kanada, das die schrittweise beiderseitige Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels anstrebt, standen die Befürchtungen der Bundesländer im Mittelpunkt der Diskussion, das Recht der Mitgliedstaaten, über Definition, Organisation und Anforderungen an öffentliche Dienstleistungen selbst zu entscheiden, könnte seitens der Kommission in Frage gestellt werden. Die Bundesländer haben daher im Vorfeld eine einheitliche Stellungnahme formuliert und darauf hingewiesen, dass der Vertrag von Lissabon die Souveränität der Mitgliedstaaten in diesem Punkt festschreibt, was vom Bundesratsausschuss aufgenommen wurde. In der Stellungnahme stellt der Bundesrat fest, dass es zu keiner weiteren Liberalisierung bzw Deregulierung von geschützten öffentlichen Dienstleistungen kommen darf und fordert auch, am Schutzniveau der bisherigen horizontalen Ausnahmen für öffentliche Dienstleistungen grundsätzlich festzuhalten. Es müsse den Mitgliedstaaten weiterhin offen stehen, abhängig von den jeweiligen nationalen Gegebenheiten, ihre sensiblen öffentlichen Dienstleistungen in künftigen Verhandlungen abzusichern, meinen die Mitglieder der Länderkammer. Die Verhandlungen dürften keineswegs so geführt

67 Siehe dazu die Aufstellung in Anhang 1.

68 Vgl dazu den 35. Bericht 2010, 13 ff.

werden, dass damit die besondere Rolle der öffentlichen Dienstleistungen, wie im Vertrag von Lissabon festgelegt, ausgehöhlt wird.⁶⁹

- 3.3. Im Rahmen des Verfahrens nach Art 23g B-VG ist der Bundesrat verpflichtet, die Stellungnahmen von Landtagen in Fragen der Subsidiaritätsprüfung zu erwägen. Dem Bundesrat wurden im Jahre 2011 ausschließlich durch den Vorarlberger Landtag Stellungnahmen hergetragen. Im Berichtszeitraum wurde vom Bundesrat **eine begründete Stellungnahme gemäß Art 23g B-VG** verabschiedet. Diese betraf den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM [11] 635 endg). Dem Bundesrat zufolge würde sich neben zwei zu beachtenden Privatrechtsordnungen eine dritte hinzufügen und damit entsprechende Unsicherheit in der Rechtsanwendung mit sich bringen. Der Vorschlag erfülle nicht die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips, da er zur Zielerreichung nicht notwendig und überdies nicht erwiesen sei, dass durch die Schaffung einer weiteren Vertragsrechtsordnung ein Mehrwert erzielt werden könne.⁷⁰

4. *Zustimmungsrechte der Länder*

Den Bundesländern steht in Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie in Art 129a Abs 2 B-VG jeweils ein direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen zu, insofern diese ohne Vorliegen der Zustimmungen nicht kundgemacht werden dürfen. Im Berichtsjahr 2011 ist um die Zustimmung der Länder in **drei Fällen** ersucht worden, in welchen sie jeweils auch erteilt wurde: Es betraf dies das Bundesgesetz, mit dem das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Berufsausbildungsgesetz geändert werden (**Zahnärztliche Assistenz-Gesetz**), BGBl I Nr 38/2012 (zustimmungspflichtig gemäß Art 129a Abs 2 B-VG), das Bundesgesetz, mit dem das **Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 89/2011 (zustimmungspflichtig gemäß Art 102 Abs 4 B-VG) sowie das Bundesgesetz mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (**Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012**) erlassen sowie das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird, BGBl I Nr 10/2012 (zustimmungspflichtig gemäß Art 14b Abs 4 B-VG).

69 Vgl die Stellungnahme IV-41-BR/2011.

70 Vgl dazu den Bericht des EU-Ausschusses, 8609 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates.

C. Entwicklung auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Jahr 2011 wurden die **Landesverfassungen in vier Ländern** geändert und angepasst. Die Änderungen betrafen unter anderem die Abschaffung des Proporz bei der Zusammensetzung der Landesregierung sowie die Verringerung der Zahl der Landtagsabgeordneten, die Aufnahme von Staatszielbestimmungen, den Ausbau der Mitwirkungsrechte des Landtages in EU-Angelegenheiten, die Anpassung der Höhe von Unterstützungserklärungen bei Volksbegehren sowie die Beseitigung der Weisungsfreiheit von Organen bzw deren Abberufung.
- 1.2. Seit der Festschreibung der **Inkorporationspflicht**⁷¹ sind im Land **Kärnten** landesverfassungsrechtliche Regelungen außerhalb der Kärntner Landesverfassung ausgeschlossen, was deshalb häufigere Änderungen der Kärntner Landesverfassung erfordert. Mit dem Gesetz, mit dem die Kärntner **Landesverfassung**, das **Klagenfurter Stadtrecht 1998** und das **Villacher Stadtrecht 1998** geändert werden, LGBl Nr 1/2011, wurde die bisherige Weisungspflicht des Kontrollamtsdirektors in der Landesverfassung beseitigt und nun vorgesehen, dass der Direktor des Kontrollamtes in beiden Städten abzuverufen ist, wenn dieser die geistige und körperliche Eignung nicht mehr aufweist oder seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
- 1.3. Im Land **Steiermark** wurde die Landesverfassung im Berichtsjahr zweimal geändert. Auf Grund eines Fehlers haben sich Landesverfassung und Volksrechtegesetz bei der geforderten Höhe der **Unterstützungserklärungen** für ein **Volksbegehren** widersprochen. Das Volksrechtegesetz schrieb 50.000 Unterstützungserklärungen vor (ca 5,1% der Wahlberechtigten), im höherrangigen Landes-Verfassungsgesetz wurden jedoch 85.000 Unterstützungserklärungen gefordert (ca 8,7%). Mit der **Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010**, LGBl Nr 3/2011, wurde dieser Fehler behoben, da nunmehr Art 70 der Landesverfassung vorsieht, dass ein Volksbegehren 50.000 Unterstützungserklärungen bedarf.

Die Änderung des **Landes-Verfassungsgesetzes 2010**, der **Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005**, des **Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes**, des **Statutes des Landeshauptstadt Graz 1967** und des **Steiermärkischen Kontrollinitiativegesetzes**, LGBl Nr 8/2012,

71 Siehe die Verfassungsnovelle LGBl Nr 57/2002.

sieht eine **Abschaffung des Proporz**es in der Landesregierung und die **Verkleinerung der Landesregierung sowie des Landtages** vor.⁷² Neben dem Landeshauptmann und seinen zwei Stellvertretern soll es künftig nur mehr drei bis fünf Regierungsmitglieder geben. Im Landtag wird mit Beginn der kommenden Gesetzgebungsperiode die Zahl der Abgeordneten von 56 auf 48 sinken. Außerdem werden in der Stadt Graz der Stadtssenat (Stadtregierung) von neun auf sieben Mitglieder und der Gemeinderat von 56 auf 48 Mitglieder verkleinert. Mit der Änderung der Landtagsgeschäftsordnung wurde die personelle Ausstattung der Landtagsklubsekretariate unter Berücksichtigung der Klubstärke gesetzlich geregelt, wobei für Oppositionsparteien eine höhere Anzahl an Klubbediensteten vorgesehen ist. Mit der Abschaffung des Proporz in der Steiermärkischen Landesregierung wird es ab 2015 in Österreich nach derzeitigem Stand somit nur noch die Proporzregierungen in Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich geben.

- 1.4. Das Land **Tirol** hat mit Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird, LGBl Nr 59/2011, die Regelungen über Änderungen des Landesgebietes an die bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen für die Änderungen der **Bundes- und Landesgrenzen** (BGBl I Nr 2/2008) angepasst. Weiters wurde als **Staatszielbestimmung** ein ausdrückliches Bekenntnis des Landes zum **Schutz der Kinder und Jugendlichen** im Hinblick auf die Ziele der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in die Tiroler Landesordnung aufgenommen und die besondere **Bedeutung des Engagements von Freiwilligen** im Dienst der Allgemeinheit betont. Schließlich wurde zudem die Schaffung und Erhaltung **leistbarer Wohnmöglichkeiten** als Staatsziel explizit verankert.
- 1.5. Im November 2011 beschloss der **Vorarlberger** Landtag das Verfassungsgesetz über eine Änderung der **Landesverfassung**, LGBl Nr 2/2012. Dieses Gesetz dient der Umsetzung bestimmter Aspekte der Entschließung des Landtages „Elemente der direkten Demokratie weiter entwickeln“. Demnach soll ein vom Landtag abgelehntes Volksbegehren betreffend ein Gesetzesvorhaben bereits dann einer Volksabstimmung zu unterziehen sein, wenn es von 10% – und nicht wie bisher von 20% – der Stimmberechtigten gestellt wird. Weiters wird die durch die Lissabon-Begleitnovelle bedingte stärkere Einbindung des Landtages in den Europäischen Gesetzgebungsprozess im Rahmen der

72 Schlankheitskur auf Steirisch, in: Kurier vom 1.7.2011; Steirische Radikalreform: Proporz weg, Landtag kleiner, in: Die Presse vom 1.7.2011; „Kein Stein bleibt auf dem anderen“, in: Kleine Zeitung vom 1.7.2011.

Subsidiaritätskontrolle berücksichtigt und klargestellt, dass die sich aus dem Österreichischen Stabilitätspakt ergebende Verpflichtung zur Festlegung von Haftungsobergrenzen für die Landesebene mit Landtagsbeschluss erfüllt wird.

2. Landesgesetzgebung

2.1. Überblick

Was die **einfache Landesgesetzgebung** im Berichtsjahr 2011 angeht, so betraf diese in den einzelnen Bundesländern einerseits die Umsetzung europä- und bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben, wie zum Beispiel die Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Anpassungen an geänderte Vorgaben etwa hinsichtlich der Weisungsfreistellung nach Art 20 B-VG, Vorgaben seitens des Wahlrechts oder des einfachen Bundesrechts, wie zum Beispiel durch die Glückspielreform der Jahre 2008 und 2010 oder der Einführung der Eingetragenen Partnerschaft, die vereinzelt noch einer landesgesetzlichen Umsetzung bedurften. Andererseits wurde auch von den vorhandenen Landeskompetenzen – abgesehen von Änderungen im Bereich des Veranstaltungsrechts, des Jugendschutzes, des Pflegegelds oder des Tierzuchtrechts – vor allem im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, wie auch im Berufsrecht Gebrauch gemacht, was zum Teil in umfangreichen Novellierungen mündete. Regelungen im grundsatzfreien Raum wie der Jugendwohlfahrt (Art 12 B-VG) sowie großzügige Änderungen im Bereich des materiellen Landesverfassungsrechts (vor allem hinsichtlich der Landesverwaltung, der Wahlgesetzgebung und der direkten Demokratie) sind erwähnenswert. Hingegen kaum Novellierungen erfuhren im Berichtszeitraum 2011 die Materien Naturschutz, Jagd- oder Baurecht, die nur vereinzelt geändert wurden. Im Folgenden seien einige ausgewählte Novellen von Landesgesetzen angeführt.

2.2. Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben

2.2.1. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl 2006 L 376/35 wurde von den Bundesländern in ihrem Zuständigkeitsbereich bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist durch Anpassung der entsprechenden Materien-gesetze weitgehend umgesetzt. Davon abgesehen bestand zwischen Bund und Ländern aber Konsens, dass zentrale Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie (zum Beispiel Einrichtung eines einheitlichen Ansprechpartners beim Amt der Landesregierung, elektronische Verfahren, allgemeine Vorschriften betreffend Genehmigungsverfahren

und Verwaltungszusammenarbeit) auf Grund einer verfassungsrechtlichen Kompetenzdeckungsklausel ausschließlich vom Bundesgesetzgeber umgesetzt werden. Die Beschlussfassung über das im Einvernehmen mit den Ländern erstellte Dienstleistungsgesetz des Bundes (DLG) scheiterte jedoch am Nichtzustandekommen der für diese Verfassungsbestimmung notwendigen Zweidrittelmehrheit im Nationalrat, sodass eine ergänzende bundes- und landesgesetzliche Umsetzung erforderlich war,⁷³ die über **abgestimmte Landesgesetze** in der zweiten Jahreshälfte 2011 erfolgte.⁷⁴ Es ist erfreulich, dass es den Ländern gelang, durch das Versäumnis des Bundes drohende Nachteile für Österreich, abzuwenden.

- 2.2.2. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der **EVTZ-Verordnung**⁷⁵ ergingen bereits in den Jahren 2009 und 2010 entsprechende landesgesetzliche Ausführungsregelungen, die im Berichtjahr 2011 durch die Bundesländer **Burgenland** und **Oberösterreich** vervollständigt wurden.⁷⁶
- 2.2.3. Eine Anpassung an unions- und bundesrechtliche Vorgaben erfolgte auch mit dem **Tiroler Berufs- und Sozialrechtsanpassungsgesetz, LGBl Nr 110/2011**. Auf Unionsebene machte der Ablauf der Umsetzungsfrist der **Richtlinie 2009/50/EG** über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung eine Novelle zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz des Bundes notwendig. Hinsichtlich der Einführung der „Blauen Karte EU“ war unter anderem auch ein Anpassungsbedarf in der Sozialgesetzgebung des Landes erforderlich, sodass mit der vorliegenden Novelle unter anderem das Tiroler Pflegegeldgesetz, Rehabilitationsgesetz und Mindestsicherungsgesetz geändert werden.

73 Vgl. dazu *Stöger*, Die Dienstleistungsrichtlinie und das Landesrecht, in: Lienbacher/Wielinger (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 289 ff.

74 Burgenländisches Landesdienstleistungsgesetz, LGBl Nr 45/2011; Kärntner Dienstleistungsgesetz LGBl Nr 23/2012; Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich, LGBl Nr 0025-1; OÖ Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner, LGBl Nr 83/2011; Salzburger Allgemeines Landesdienstleistungsgesetz, LGBl Nr 95/2011; Steiermärkisches Dienstleistungsgesetz, LGBl Nr 2011 101/2011, Tiroler Dienstleistungsgesetz 124/2011; Vbg Landes-Dienstleistungsgesetz, LGBl Nr 1/2012; Wiener Dienstleistungsgesetz, LGBl Nr 19/2012.

75 Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl 2006 L 210/19.

76 Burgenländisches EVTZ-Gesetz, LGBl Nr 30/2011; Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz, LGBl Nr 31/2011.

Mit der erwähnten Novelle zum Fremden- und Aufenthaltsgesetz ergeben sich ferner Änderungen im Bereich der Aufenthaltstitel, die mit dieser Sammelnovelle in die Landesrechtsordnung übernommen werden. Andere Bundesländer erließen jeweils materienspezifische Novellen, mit denen die Bestimmungen in den einschlägigen Landesgesetzen implementiert wurden.

- 2.2.4. In **Salzburg** wurde mit dem **Gesetz LGBl Nr 66/2011 zur Anpassung des Salzburger Landesrechts an Art 20 B-VG** im Sinne der Rechtsbereinigung von der Möglichkeit, Weisungsfreistellungen nunmehr auch durch einfaches Landesgesetz bewirken zu können, in Bezug auf alle betroffenen Verwaltungsorgane mit Ausnahme der im Stadtrecht der Stadt Salzburg verankerten Gebrauch gemacht. Die Ausnahme erklärt sich dadurch, dass das Stadtrecht als ganzes ein Landesverfassungsgesetz ist.
- 2.2.5. Bedingt durch die Einführung der **Eingetragenen Partnerschaft** durch BGBl I Nr 135/2009 ergab sich auch ein entsprechender Anpassungsbedarf auf Landesebene, wobei im Berichtsjahr 2011 die Länder **Salzburg, Tirol und Vorarlberg** entsprechende Sammelnovellen erließen.⁷⁷ Die Steiermark erließ bereits im Herbst 2010 mit LGBl Nr 81/2010 eine entsprechend umfassende Sammelnovelle.

2.3. *Abgabenrecht*

- 2.3.1. Vor allem abgabenrechtlich relevant sind Änderungen im Bereich der Wetten und Vergnügungsabgaben: **Vorarlberg** hat mit dem **Gesetz über eine Änderung des Kriegsofferabgabegesetzes, LGBl Nr 9/2011**, die Besteuerung von Wettterminals vorgesehen. Hinkünftig ist für das Aufstellen oder den Betrieb eines Wettterminals pro Kalenderjahr pauschal eine Kriegsofferabgabe in Höhe von 700 Euro zu entrichten. Abgabepflichtig ist jene Person, die für das Aufstellen oder den Betrieb eine Bewilligung nach dem Wettengesetz hat bzw haben müsste. Die Besteuerung ist Teil eines Gesamtpaketes zur strengeren Reglementierung der Tätigkeiten von Wettbüros. Mit der neuen Regelung nutzt der Landesgesetzgeber seinen Spielraum zur Besteuerung von gesellschaftlichen Veranstaltungen. Allerdings hegt der Verfassungsgerichtshof Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen und hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2011, B 845/11, ein Gesetzes-

⁷⁷ Salzburg: Eingetragene Partnerschaften – Anpassungs-Gesetz, LGBl Nr 53/2011; Tiroler EPG-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 30/2011; Vorarlberg: Gesetz über die Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft – Sammelnovelle, LGBl Nr 25/2011.

prüfungsverfahren eingeleitet. Mit dem **Gesetz über eine Änderung des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl Nr 10/2011**, wurde eine vergleichbare Regelung im Vorarlberger Gemeindevergnügungssteuergesetz geschaffen. Auf Grundlage dieser Novelle können Vorarlberger Gemeinden für das Aufstellen und den Betrieb von Wettterminals pro Monat eine Lustbarkeitsabgabe von 700 Euro für jeden Wettterminal einheben. Mit dem im Dezember 2011 beschlossenen **Gesetz über eine Änderung des Wettengesetzes, LGBl Nr 9/2012**, wurde der Anwendungsbereich des Wettengesetzes auf die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure ausgedehnt und insoweit eine bisher nicht genutzte Kompetenz in Anspruch genommen. Bislang wurde – vor allem seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit – die Auffassung vertreten, dass die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure (unter Ausschluss der Wettannahme) unter die Gewerbeordnung 1994 falle, weil gemäß § 2 Abs 1 Z 22 GewO 1994 nur die Vermittlung und der Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher) vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sei.

- 2.3.2. Als Ausgleich für mehrere neue Bestimmungen der Glücksspielgesetz-Novellen 2008 und 2010, die zu Einkommensausfällen bei Ländern und Gemeinden führten, wurden die Länder ermächtigt, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe auszuschreiben, mit dem man in Tirol mit dem **Tiroler Zuschlagsabgabengesetz, LGBl Nr 25/2011**, nachgekommen ist: Auch wenn das Land Tirol beabsichtigt, ein so genanntes „Verbotsland“ zu bleiben und auch in Zukunft keine landesrechtlichen Bewilligungen vergeben wird, ist es möglich und aus finanziellen Gesichtspunkten geboten, einen Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben, um die Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals durch Bundeskonzessionäre im höchstmöglichen Umfang zu besteuern. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht und ein Zuschlag von 150% der Stammabgabe des Bundes erhoben. Derartige Bestimmungen wurden im Jahr 2011 auch in **Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien** erlassen.⁷⁸ Für das Land Niederösterreich erwähnenswert ist ferner das **NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl Nr 7071-5**: Basierend auf der Glücksspielrechtsreform des Bundes aus dem Jahr 2010, die entgegen den ur-

⁷⁸ Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatenabgabengesetz erlassen wird und das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz sowie das Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 1979 geändert werden, LGBl Nr 4/2012; Salzburger VLT-Zuschlagsabgabengesetz, LGBl Nr 65/2011; Wiener Bundesautomaten- und VLT-Zuschlagsabgabengesetz, LGBl Nr 19/2011.

sprünglichen Bestrebungen des Bundes die Landeskompetenz für das kleine Automatenglücksspiel sicherte, sieht das NÖ Spielautomatengesetz 2011 neben der inhaltlichen Regelung dieses Rechtsgebietes vor, dass dem Land und den Gemeinden Einnahmen zufließen, indem ebenso Landeszuschläge in der Höhe 150% zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe erhoben werden.

- 2.3.3. Was Regelungen im Bereich des Landesabgabenrechts angeht, so sei ferner – abgesehen von den zuvor skizzierten Beispielen – auf folgende Neuregelungen hingewiesen: In **Salzburg** das **Gesetz LGBl Nr 25/2011, mit dem das Ortstaxengesetz 1992 und das Kurtaxengesetz 1993 geändert werden**: Durch diese Gesetzesänderungen werden die Gemeinden ermächtigt, sowohl zur besonderen Ortstaxe als auch zur besonderen Kurtaxe⁷⁹ gleichartige Gemeindeabgaben zu beschließen, deren Höhe aber mit 30% der jeweils geltenden besonderen Orts- oder Kurtaxe beschränkt ist. Diese Begrenzung hat verfassungsrechtliche Gründe, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zwischen den auf Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben erhobenen Abgaben und Abgaben auf (Nächtigungen in) Ferienwohnungen ein innerer Zusammenhang besteht, der es erfordert, im Rahmen von Fremdenverkehrsabgaben eine angemessene Relation zwischen der Besteuerung der Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben und jener in Ferienwohnungen einzuhalten. Die Erträge aus dieser Abgabe sind von der Gemeinde für Maßnahmen zur Schaffung oder Erhaltung von erschwinglichem Wohnraum für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu verwenden.

Mit der Novelle zum **Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz**, LGBl Nr 50/2011, wird der Geltungsbereich des Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes erweitert, sodass nunmehr auch gewisse Gebäude, die dem Regime des Tiroler Elektrizitätsgesetzes oder des Abfallwirtschaftsgesetzes unterliegen, einen abgabenrechtlich relevanten Tatbestand bilden. Ein weiterer Schwerpunkt dieser Novelle besteht in der Einführung der Ermächtigung an die Gemeinden zur Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages. Mit diesem Instrument soll für betroffene Grundeigentümer ein Anreiz geschaffen werden, diese Flächen einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen, womit der raumordnerischen Zielsetzung nach einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens besser entsprochen

79 Die besondere Kurtaxe und die besondere Ortstaxe werden von den Gemeinden für das Land eingehoben und sind von den Eigentümern bzw bei Dauermiete von den Nutzungsberechtigten einer Ferienwohnung und von den Mietern von Campingplatzstellflächen zu entrichten.

werden kann. Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz wurde in der Folge als Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 wiederverlautbart (LGBl Nr 58/2011).

2.4. Landeskompetenzen

- 2.4.1. Im grundsatzfreien Raum haben **Oberösterreich** durch die Novelle LGBl Nr 74/2011 im **Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991** und **Vorarlberg** durch die Novelle LGBl Nr 10/2012 im **Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz** Datenschutzbestimmungen und Einschaurechte in Bundesregister (Verknüpfungsabfrage im Melderegister, Kriminalpolizeilicher Aktenindex, Gewaltschutzdatei) sowie das Einholen von Sonderauskünften zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Strafregistergesetz zugunsten der Jugendwohlfahrtsträger (bei begründetem Verdacht gegen eine bestimmte Person) normiert.
- 2.4.2. In der **Steiermark** begann man im Jahre 2011 mit der Implementierung der „*Reformagenda Steiermark*“, die Strukturänderungen in der Landes- und Gemeindeverwaltung bringt. Mit der Auflösung der Grundverkehrsbezirkskommissionen und der Übertragung ihrer Aufgaben auf die Bezirkshauptmannschaften sowie der Auflösung der Grundverkehrslandeskommission und der Übertragung ihrer berufungsbehördlichen Aufgabe auf den Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark durch die **Grundverkehrsgesetznovelle 2011**, LGBl Nr 67/2011, wurde in diesem Bereich mit Wirkung ab 15. Juli 2011 eine Strukturbereinigung vorgenommen. Ein weiterer Bestandteil dieser Reformagenda ist die **Neuorganisation der Bezirkshauptmannschaften**: Das **Steiermärkische Bezirksbehörden-Reorganisationsgesetz 2012**, LGBl Nr 102/2011, sieht die Auflassung der politischen Expositur Bad Aussee und die Zusammenführung der Bezirkshauptmannschaften Knittelfeld und Judenburg, beides beginnend mit 1. Jänner 2012, vor. Darüber hinaus sieht das Gesetz Änderungen im Bereich der **Bodenreform** vor. Die Agrarbezirksbehörde für die Steiermark hat statt bisher drei Dienststellen nur mehr zwei Dienststellen, wobei die Möglichkeit bestehen bleibt, bestimmte Verwaltungsleistungen auch am bisherigen dritten Standort anbieten zu können.
- 2.4.3. Im Berichtsjahr war zudem das Dienstrecht der Landesbediensteten Gegenstand von Novellen, so etwa in **Tirol**, wo mit der **Novelle zum Landes-Vertragsbedienstetengesetz (14. L-VBG-Novelle)** und zum **Landesbeamtengesetz (44. Landesbeamtengesetz-Novelle)**, LGBl Nr 112/2011, ein einheitliches Dienstrecht für alle Landesbediensteten geschaffen wurde, das auch die Möglichkeit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im seit 1. Jänner 2007 für die

Vertragsbediensteten geltenden neuen Besoldungssystem vorsieht. Weitere Kernpunkte der Novelle sind die Bindung des Anfalls des erhöhten Urlaubsausmaßes an die Vollendung des 45. Lebensjahres, die Einführung des Frühkarenzurlaubes für Väter und die Einführung der Kündigung auch für öffentlich-rechtliche Bedienstete als Disziplinarstrafe.

In **Vorarlberg** wurde mit dem **Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl Nr 36/2011**, und dem **Gesetz über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl Nr 37/2011**, die Regelung über die Kinderzulage im Landes- und Gemeindedienstrecht neu gefasst. Bisher war die Kinderzulage an den Bezug der Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG 1967) gekoppelt. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr 111/2010, wurde die im FLAG 1967 enthaltene allgemeine Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe herabgesetzt. Um die daraus resultierende Schlechterstellung bei der Kinderzulage zu beseitigen, stellt die Neuregelung sicher, dass die Kinderzulage, auch wenn kein Anspruch mehr auf Familienbeihilfe nach dem FLAG 1967 besteht, unter bestimmten Voraussetzungen (nach wie vor) bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres des Kindes – und in Einzelfällen auch über das 26. Lebensjahr des Kindes hinaus – gebührt.

Primär Einsparungsintentionen verfolgten die Änderungen in Salzburg: Mit der **Novelle LGBl Nr 22/2011 zum Salzburger Bezügegesetz 1998** wurden – wie auf Bundesebene – die Bezüge der in den Anwendungsbereich des Salzburger Bezügegesetzes 1998 fallenden Organe mit Ausnahme der Bürgermeister der Nicht-Statutargemeinden aus Einsparungsgründen nicht erhöht. Für das Jahr 2011 galten daher für diesen Personenkreis die Bezugsbeträge, wie sie in der Verordnung LGBl Nr 69/2008 mit Wirkung ab 1. Juli 2008 festgelegt worden sind, weiter. Demgegenüber wurden die Bezüge der unter § 4 Abs 6 Z 18 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 fallenden Bürgermeister im gleichen Ausmaß wie die Bezüge der Gemeindebediensteten (plus 0,85%, mindestens jedoch 25,50 Euro) angehoben. Durch das **Budgetbegleitgesetz 2012, LGBl Nr 118/2011**, wurden zudem unter anderem die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung, des Landesrechnungshofdirektors sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates und der Landwirtschaftskammer eingefroren.

- 2.4.4. Was Regelungen im **Bereich des Wahlrechts und der direkten Demokratie auf Landesebene** angeht, so sind vor allem einige Novellierungen einschlägiger Gesetze in Tirol und Vorarlberg erwähnenswert: Ein im November 2011 in **Vorarlberg** beschlossenes „*Demokratie-*

paket“ beinhaltete neben der Novelle der Landesverfassung auch eine **Novelle des Gemeindegesetzes, LGBl Nr 4/2012**. Zum einen wurde die für die Abhaltung von Volksabstimmungen und Volksbefragungen bzw für die Behandlung von Volksbegehren notwendige Unterstützung in größeren Gemeinden (Gemeinden mit mehr als 1.500 bzw 3.000 Stimmberechtigten) reduziert. Zum anderen muss künftig ein von der Gemeindevertretung abgelehntes Volksbegehren, das von mindestens 25% der Stimmberechtigten unterzeichnet wurde, einer Volksabstimmung unterzogen werden. Auch mit der **Novelle des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, LGBl Nr 3/2012**, wurde der Entschließung des Vorarlberger Landtages *„Elemente der direkten Demokratie weiter entwickeln“* Rechnung getragen (die bereits dargelegten Änderungen der Landesverfassung und des Gemeindegesetz wurden berücksichtigt und behördliche Fristen verkürzt).

Umfangreiche Änderungen des Landeswahlrechts gab es im Berichtsjahr 2011 vor allem in **Tirol**: Mit der im November beschlossenen **Tiroler Landtagswahlordnung 2011 – TLWO 2011, LGBl Nr 5/2012**, ergaben sich gegenüber der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 zahlreiche Änderungen: Insbesondere wurden die Bestimmungen über die Briefwahl grundlegend geändert, sodass durch die Streichung der achttägigen Rücklauffrist für das Einlangen der Briefwahlkarten „taktisches“ Wählen zukünftig nicht mehr möglich sein soll. Die Briefwahlkarten müssen nunmehr vor der Wahl postalisch bei der Kreiswahlbehörde einlangen und bis einschließlich Freitag vor dem Wahlsonntag in einem Tiroler Gemeindeamt oder am Wahltag in einem Wahllokal, das Wahlkarten annimmt, abgegeben werden. Darüber hinaus kommt es zur Abschaffung des sogenannten „Postmonopols“ für die Übermittlung von Wahlkarten, zur Einführung von Vorzugsstimmen auf Ebene des Landeswahlvorschlages, zur Änderung der Bestimmungen über die Kurzbezeichnung von Wählergruppen sowie zum Entfall der Möglichkeit der Koppelung von Wahlvorschlägen.

Die ebenfalls im November beschlossene **Novelle zur Tiroler Gemeindewahlordnung 2011, LGBl Nr 7/2012**, dient vor allem der Anpassung an die TLWO 2011, teils auch an die jüngsten Novellierungen der Nationalratswahlordnung 1992. Diese betreffen etwa die bereits erwähnten Änderungen bezüglich der Abschaffung des „Postmonopols“ für die Rückmittlung von Wahlkarten, die Neuregelung der Wahlausschließungsgründe, die Schaffung eines angemessenen Aufsichtsrechts der obersten Organe über die weisungsfrei gestellten Mitglieder der Wahlbehörden oder die Einführung von Stimmzettelschablonen für blinde bzw schwer sehbehinderte Menschen.

Mit der **Novelle zum Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, LGBl Nr 6/2012**, wird zudem den Erfahrungen, die aus den zwei im Jahr 2008 durchgeführten Volksbegehren in Tirol gewonnen wurden, Rechnung getragen.

Die Neuerlassung der **Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011, LGBl Nr 120/2011**, umfasste Änderungen betreffend die Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters, die Neuregelung der Briefwahl in Anlehnung an die oben skizzierten Änderungen, die Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden, die kostenlose Ausfolgung des Wählerverzeichnis an Wahlgruppen sowie Bestimmungen über die Ausstattung der Wahlzelle. Darüber hinaus beinhaltet das neue Gesetz zahlreiche weitere Änderungen, die sich beispielsweise auf die Schaffung eines angemessenen Aufsichtsrechts über die weisungsfrei gestellten Wahlbehörden oder die Neuregelung der Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter beziehen.

- 2.4.5. Vor allem Vorarlberg und Tirol unternahmen weitreichende Änderungen im Bereich des Bau- und Raumordnungsrechts: In **Vorarlberg** wurde mit dem **Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 28/2011**, die Stellung der vom Flächenwidmungsplan und dessen Änderungen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbessert. Die Gemeinde muss sich künftig in einem besonderen Verfahren (§ 23a) mit Änderungsvorschlägen betroffener Personen, die außerhalb eines bereits eingeleiteten amtsweiligen Verfahrens auf Planänderung ergehen, auseinandersetzen: Wird von der Gemeinde nicht innerhalb von sechs Monaten ein Verfahren auf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet, kann die Grundeigentümerin bzw der Grundeigentümer die Befassung der Gemeindevertretung beantragen; weiters kann verlangt werden, dass zuvor eine fachliche Äußerung des von der Landesregierung zu bestellenden unabhängigen Sachverständigenrates für Raumplanung (§ 23b) eingeholt wird. Der Sachverständigenrat besteht aus drei fachlich befähigten Mitgliedern, die nicht in der Landes- oder Gemeindeverwaltung beschäftigt sein dürfen; sie sind weisungsfrei und werden für fünf Jahre bestellt. Die Gemeindevertretung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung ein Verfahren auf Planänderung einzuleiten oder gegebenenfalls zu beschließen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht vorliegen. Ein solcher Beschluss ist der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) vorzulegen, die den Beschluss aufzuheben hat, wenn ein wichtiger Grund für eine zwingende Änderung des Flächenwidmungsplanes vorliegt.

Änderungen in allen drei Ebenen der Raumordnung umfasste die **Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2006, LGBl Nr 47/2011**.⁸⁰ Ein Kernstück bildet der elektronische Flächenwidmungsplan, mit dem Tirol eine Pionierstellung in Österreich einnehmen wird. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Umgestaltung des Systems der Bebauungsplanung, das nunmehr statt der bisher vorgesehenen zweistufigen Bebauungsplanung nur mehr die Erlassung eines einheitlichen Bebauungsplanes vorsieht. Darüber hinaus kommt es zur Änderung der Entschädigungsregelung bei Widmungsänderungen. War eine Entschädigung bisher nur für frustrierte Planungsaufwendungen vorgesehen, gebührt künftig eine Entschädigung im Ausmaß der dadurch bewirkten Minderung des ortsüblichen Verkehrswertes, wenn das Interesse des Eigentümers an der Beibehaltung der Widmung das gegenteilige öffentliche Interesse an der Änderung der Widmung übersteigt. Damit ist eine wesentliche Flexibilisierung bei aus raumordnungsfachlichen Gründen angezeigten Rückwidmungen verbunden. Weitere wesentliche Änderungen ergeben sich in Hinblick auf Raumordnungsprogramme, Freizeitwohnsitze und der Gestaltung von Baulandbilanzen. Durch die Novelle kommt es weiters zu zahlreichen Verfahrensvereinfachungen, die die entsprechenden Verfahren deutlich beschleunigen und die Verwaltungsbehörden entlasten sollen. Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 wurde in der Folge als Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 wiederverlautbart (LGBl Nr 56/2011). Kleinere Änderungen im Bereich des Raumordnungsrechts gab es ferner in **Oberösterreich** (LGBl Nr 73/2011) und in der **Steiermark** (LGBl Nr 69/2011).

- 2.4.6. Eine ebenso umfangreiche **Novelle** erfuhr die **Tiroler Bauordnung 2001 (LGBl Nr 48/2011)**: Es wurden insbesondere unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrung zahlreiche Neuerungen geschaffen.⁸¹ Neben einigen Änderungen hinsichtlich des Geltungsbereichs bildet die Neuregelung der Parteistellung einen Schwerpunkt der Novelle. In diesem Zusammenhang wurde einerseits der Kreis der Parteien um den Straßenverwalter erweitert, andererseits der Kreis der Nachbarn durch Aufnahme eines zusätzlichen Erfordernisses (50 m Abstand zur baulichen Anlage) eingeschränkt. Darüber hinaus sind vor allem die Ände-

80 Vgl *Kreuzmair*, Die neue Rechtslage im Tiroler Raumordnungsrecht auf Grund der TROG-Novelle 2011, bbl 2012, 1 ff; *Sonntag*, Die Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes, in: Karlhofer/Pallaver (Hg), Politik in Tirol. Jahrbuch 2012 (2011) 149 ff.

81 Vgl *Kreuzmair*, Die neue Rechtslage im Tiroler Baurecht auf Grund der TBO-Novelle 2011, bbl 2012, 59 ff.

rungen in Bezug auf baupolizeiliche Verfahren hervorzuheben, die nunmehr nach einem einheitlichen System durchzuführen sind. Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Behörde im baupolizeilichen Verfahren verpflichtet ist, bereits anlässlich der Erteilung eines baupolizeilichen Auftrags das Vorliegen allfälliger offenkundiger Abweisungsgründe bzw entsprechender Untersagungsgründe bescheidmäßig festzustellen, wobei eine solche Feststellung der Versagung der Baubewilligung bzw im Fall von anzeigepflichtigen Bauvorhaben der Untersagung der Bauausführung gleichzuhalten ist. Darüber hinaus wurde durch die Novelle der Kreis jener Bauvorhaben erweitert, die auf durch Naturkatastrophen gefährdeten Grundstücken nur unter der Voraussetzung bestimmter besonderer Vorkehrungen zulässig sind und der Kreis möglicher Schutzmaßnahmen erweitert. Von den zahlreichen weiteren Änderungen sind insbesondere die neue Verordnungsermächtigung der Gemeinde in Zusammenhang mit der verpflichtenden Schaffung von Fahrradabstellplätzen, verschiedene Änderungen im Bereich der Kataloge der anzeigepflichtigen sowie der bewilligungspflichtigen und anzeigefreien Bauvorhaben sowie die Aufhebung des Gesetzes über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland bei gleichzeitiger Übernahme des dort geregelten Feststellungsverfahrens in die TBO erwähnenswert. Die Tiroler Bauordnung 2001 wurde in der Folge als Tiroler Bauordnung 2011 wiederverlautbart (LGBl Nr 57/2011).

3. Zustimmung- und Einspruchspraxis des Bundes

Die österreichischen **Landtage** übermittelten im Berichtsjahr 2011 der **Bundesregierung** im Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG insgesamt **307 Gesetzesbeschlüsse**. Von der Bundesregierung wurde **kein Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG erhoben. Jedoch hat die Bundesregierung in insgesamt **acht Fällen** beschlossen, den Gesetzesbeschlüssen nicht zuzustimmen, sondern vielmehr die achtwöchige **Einspruchsfrist** ungenützt **verstreichen** zu lassen. Hintergrund waren vor allem verfassungsrechtliche Bedenken, praktische Erwägungen sowie Widersprüche zu Vereinbarungen nach Art 15a B-VG bzw Vorgaben aus dem Stabilitätspakt. Ferner fällt auf, dass in vier Fällen Bedenken der Bundesregierung, wie sie bereits im Begutachtungsverfahren geäußert wurden, von Seiten der Landesgesetzgeber nicht Rechnung getragen wurde. Dennoch sah man seitens der Bundesregierung auch im Berichtsjahr 2011 in diesen Fällen davon ab, einen Einspruch zu erheben.⁸²

82 Siehe dazu auch die Übersicht für die Jahre 1991-2011 im Anhang 2.

Die **Zustimmung** zur **Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG wurde zu **keinem Landesgesetz verweigert**, einer **Mitwirkung stimmte** die Bundesregierung in insgesamt **16 Fällen** zu, wobei dies zu einem Großteil der Fälle die Mitwirkung der Bundespolizei betraf.⁸³

83 Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 3.

D. Entwicklung auf Gemeindeebene

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Die **mediale Berichterstattung** hinsichtlich der österreichischen Gemeinden im Jahre 2011 war vor allem dominiert von der Diskussion um die Agrargemeinschaften in Tirol, die angespannte Finanzlage der Gemeinden sowie die Debatte um mögliche Zusammenlegungen. Letzteres war auch Thema beim 58. Österreichischen Gemeindetag in Kitzbühel, bei dem unter anderem auch eine langfristige Lösung zur Finanzierung der Pflege, die Anpassung des Finanzausgleichs an die Bevölkerungsentwicklung und ein Belastungsstopp für die Gemeinden gefordert wurde.⁸⁴
- 1.2. Was die **Gemeindefinanzen** betrifft, so gab es Berichte, wonach die österreichischen Gemeinden teilweise stark verschuldet seien, zudem würden Prognosen zufolge bis zum Jahr 2014 rund eine Milliarde Euro fehlen.⁸⁵ Der Gemeindefinanzbericht für das Jahr 2010 wurde im November 2011 vorgelegt, demzufolge sind die Gesamteinnahmen der Gemeinden gegenüber dem Vorjahr um 61 Mio Euro leicht gefallen (-0,4%) und liegen bei 16,7 Mrd. Die Gesamteinnahmen abzüglich der Schuldenaufnahmen blieben weitgehend stabil und betrugen 2010 15,59 Mrd Euro (-0,1% im Vergleich zum Jahr 2009). Gleichzeitig konnten die Kommunen die Gesamtausgaben um -330 Mio (-2%) auf 16,66 Mrd Euro reduzieren (2009: 16,99 Mrd Euro). Die Gesamtausgaben abzüglich Tilgungen sind 2010 noch deutlich um -403 Mio Euro (-2,5%) von 16,11 Mrd Euro im Jahr 2009 auf 15,71 Mrd Euro gesunken. Die Gemeinden haben somit 2010 das strukturelle Defizit um 387 Mio Euro bzw 77% auf -115 Mio Euro reduziert (2009: -502 Mio Euro). Für die Jahre 2011 und 2012 wird ein Überschuss erwartet.⁸⁶
- 1.3. Hintergrund der steigenden Ausgaben der Gemeinden ist neben der Verwaltung vor allem der Bereich der Pflege.⁸⁷ **Bund und Länder**

84 Gemeindebund fordert dringend Belastungsstopp, in: Tiroler Tageszeitung vom 10.6.2011.

85 Studie: Finanzsituation der Gemeinden hat sich weiter verschlechtert, APA0055 5 II 0298, 11.6.2011; Gemeinden sollen sparen, in: Vorarlberger Nachrichten vom 16.4.2011; Der Schuldenberg wächst, in: public 12/2011, 36 f.

86 Daten aus Gemeindefinanzbericht 2011, hrsg vom Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund.

87 Vgl 15 Milliarden Schulden in Gemeinden, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.11.2011.

kamen daher im Frühjahr 2011 überein, dass unter anderem Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden **Pflegedienstleistungen** zusätzlich unterstützt werden. Dazu wurde ein Pflegefonds eingerichtet sowie die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landespflegegeldes vom Bund übernommen.⁸⁸ Diese Maßnahmen wirken grundsätzlich aufkommensneutral, bremsen jedoch für die Gemeinden in den Jahren 2011 bis 2014 maßgeblich die weitere Kostendynamik im Bereich der Pflege.

- 1.4. Der **61. Städtetag**, die Generalversammlung des Österreichischen Städtebundes, hat von 25. bis 27. Mai 2011 in St. Pölten unter dem Thema „Starke Städte, starke Regionen – klare Aufgaben, faire Finanzen“ stattgefunden. Behandelt wurden unter anderem Fragen des Finanzausgleichs, der Organisation des Pflegewesens und der Integrationspolitik. Die verabschiedete Resolution verlangt klare Kompetenzabgrenzungen, eine Modernisierung des Abgabewesens und einen „Städterettungsschirm“ von rund einer Milliarde Euro, der als Akutmaßnahme betroffenen Städten und Gemeinden durch Zwischenfinanzierungen zu Liquidität verhelfen soll.⁸⁹
- 1.5. Am 9. und 10. Juni 2011 fand in Kitzbühel der **58. Gemeindetag** einschließlich einer Fachtagung zum Thema „Freiwilligenarbeit und Pflege“, statt.⁹⁰ Die verabschiedete Resolution beinhaltet unter anderem das Ersuchen um Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen, den Erhalt der Förderung der Landwirtschaft von europäischer Seite, die verpflichtende Zustimmung der betroffenen Bevölkerung im Falle von Gemeindezusammenlegungen und die Absicherung der Pflegefinanzierung.⁹¹
- 1.6. Im Berichtsjahr ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) in Zusammenhang mit **Agrargemeinschaften**.⁹²

88 Siehe dazu auch oben Punkt B.1.4.

89 Die Resolution an den Österreichischen Städtetag 2011 ist als Anhang 4 abgedruckt.

90 Vgl dazu Kommunal 6C/2011, 10 ff und Gemeindebund fordert dringend Belastungsstopp, in: Tiroler Tageszeitung vom 10.6.2011.

91 Die Resolution des Österreichischen Gemeindebundes ist als Anhang 5 abgedruckt.

92 Vgl dazu etwa VwGH 14.7.2011 AW 2011/07/0006, AW 2011/07/0007 und AW 2011/07/0014 sowie VwGH 30.6.2011 2010/07/0074, 2010/07/0075, 2010/07/0090, 2010/07/0091, 2010/07/0092, 2010/07/0093, 2010/07/0099, 2010/07/0135, 2010/07/0156, 2010/07/0230, 2010/07/0231, 2010/07/0233 und 2011/07/0050; vgl ferner Gemeinden siegen im Agrarstreit, in: Tiroler Tageszeitung vom 20.7.2011.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof im Jahre 2008⁹³ Übertragungen von Gemeindegut an Agrargemeinschaften als verfassungswidrig erkannt hatte, ging es im Jahre 2011 in erster Linie um beeinspruchte Feststellungsverfahren. Zur in diesem Zusammenhang im Berichtsjahr ebenfalls ergangenen weiteren Leitentscheidung des Verfassungsgerichtshofes siehe unten Punkt G.1.3.

2. *Diskussion um Gemeindezusammenlegungen*

- 2.1. Vor allem im medialen Diskurs war auch im Berichtsjahr 2011 vielfach die Rede von notwendigen **Gemeindefusionen**. Nicht zuletzt auf Grund des Einsparungspotenzials wurde seitens einiger politischer Parteien eine Zusammenlegung mehrerer Gemeinden, insbesondere solche mit weniger als 2.500 Einwohnern angeregt. Über eine geplante Zusammenlegung von sieben Gemeinden in der Region Kaindorf in der Steiermark wurde am 20. November 2011 eine Volksbefragung abgehalten mit einem eindeutigen „Nein“ (87%) der Bevölkerung zur Zusammenlegung.

Hinsichtlich des Sparpotentials gibt es zahlreiche Studien, wobei das Institut für Föderalismus in der Föderalismus-Info 5/2011 eine **Studie** des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung „*Gemeindestruktur und Gemeindekooperation*“ aus dem Jahr 2010 angeführt hat. Diese fasst die empirischen Befunde aus unterschiedlichen europäischen Ländern zusammen und kommt zum Ergebnis, dass Einsparungen und Nutzen der Gemeindekooperationen nur bedingt erfüllt werden können – genannt werden dabei etwa Beispiele aus der Schweiz und Dänemark, wo in den vergangenen Jahren zahlreiche Fusionierungen auf kommunaler Ebene stattfanden. Betrachtet man sich die Länder im Einzelnen, so zeigen sich allerdings vor allem unterschiedliche Ausgangslagen in den durchschnittlichen Gemeindegrößen und im Anteil der Kleinstgemeinden unter 5.000 Einwohner. Fest steht grundsätzlich, dass es eine optimale Gemeindegröße nicht gibt und jedenfalls regionale und soziale Unterschiede zu beachten sind. Die Gesamtausgaben der Gemeinden je Einwohner liegen nach der genannten Studie bei Gemeinden im Bereich zwischen 1.000 und 3.000 Einwohnern am niedrigsten. Deutlich höhere Kosten gibt es nur bei den – sowohl von der Zahl als auch von der Budgetsumme betrachtet wenig bedeutsamen – Kleinstgemeinden bis 500 Einwohnern. Ähnliche Resultate

93 VfSlg 18.446/2008.

liegen auch der Untersuchung von *Klaus Wirth* zugrunde, der sich letztlich für Gebietsreformen ausspricht, da nur damit gewährleistet sei, dass auch die Verwaltungsstrukturen in den Gemeinden optimiert werden können.⁹⁴

- 2.2. Seitens der **Interessenvertretungen** werden zwangsweise Gemeindefusionen abgelehnt, wiewohl dies je nach Bundesland einer landesgesetzlichen Regelung bzw wie etwa in Niederösterreich der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung bedarf, doch spricht man sich grundsätzlich für **verstärkte Kooperation** unter den Gemeinden in einzelnen Politikbereichen aus,⁹⁵ welche man auch seitens des Gemeindebundes unterstützen will. Als Beispiele werden dabei etwa Beschaffungsplattformen genannt.⁹⁶ Vorläufiges Ergebnis dieser Entwicklung ist die Novellierung der Bundesverfassung mit BGBl I Nr 60/2011, womit die Ausweitung der Möglichkeiten der Einrichtung von Gemeindeverbänden, als auch die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Kommunen erreicht werden soll.⁹⁷
- 2.3. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang eine Kooperation von vier Gemeinden in Vorarlberg in **Angelegenheiten der Finanzverwaltung** über eine **Verwaltungsgemeinschaft**, wie sie sich im Berichtszeitraum konstituiert hat. Eine gemeinsame Verwaltungsstelle in Zwischenwasser übernimmt dabei sämtliche finanziellen Agenden der ebenso beteiligten Gemeinden Weiler, Göfis und Dünserberg.⁹⁸ Hintergrund für die Kooperation sind einerseits steigende Anforderungen in diesem Bereich, die von Kleingemeinden kaum bewältigt werden können und zum anderen Einsparungseffekte – so werden die Kosten auf die vier Gemeinden aufgeteilt, zudem unterstützt das Land Vorarlberg das Projekt ebenso.
- 2.4. In der **Steiermark** wurde die Abteilung für Landes- und Gemeindeentwicklung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit der Erarbeitung eines Vorschlags für eine **neue Gemeindestruktur** unter Beachtung folgender Punkte beauftragt: Umfassender Ansatz unter

94 Vgl *Wirth*, Gemeindestrukturenreformen: Wann, wenn nicht jetzt?, ÖGZ 11/2011, 38; *derselbe*, Strukturreformen bei Gemeinden, Wirtschaftspolitische Blätter 2011, 717.

95 Ein klares JA zur interkommunalen Zusammenarbeit, aber ein klares NEIN zur Zwangs-Gemeindezusammenlegung, in: Kommunal 7-8/2011, 18 f.

96 Tiroler Orte kooperieren statt zu fusionieren, in: Der Standard vom 4.10.2011.

97 Siehe dazu oben Punkt B.1.2.

98 Vier Gemeinden, eine Finanzverwaltung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 26.11.2011.

Berücksichtigung ökonomischer, topografischer, funktionaler, demografischer und demokratiepolitischer Gesichtspunkte sowie Schaffung leistungsfähiger, wirtschaftlicher und professioneller regionaler Gemeindezentren, insbesondere auf Basis der im Projekt *Regionext* gebildeten Kleinregionen. Ziel ist es, wirtschaftlichere, leistungsfähigere und professionellere Gemeindestrukturen zu schaffen und die Zahl der insgesamt 542 steirischen Gemeinden deutlich zu reduzieren.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Im **Österreichischen Stabilitätspakt 2008**⁹⁹ wurden die Defizitquoten festgelegt, die die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden für die Jahre 2008 bis 2013 erbringen müssen. Dem Bund wurde dabei ein Defizit zugestanden, die Länder müssen einen Haushaltsüberschuss erbringen und die Gemeinden ausgeglichen bilanzieren. Wegen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und des damit verbundenen Konjunkturerinbruchs wurde bereits im Jahr 2009 deutlich, dass die vereinbarten Stabilitätsbeiträge nicht eingehalten werden können. Im Jahr 2010 wurden intensive Verhandlungen über einen Stabilitätspakt Neu geführt, allerdings blieben diese vorerst ohne Ergebnis.¹⁰⁰ Nach intensiven Verhandlungen kam es am 16. März 2011 im Zusammenhang mit der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** in Linz zu einer **Einigung** der Vertragspartner.¹⁰¹
- 1.2. Die Gebietskörperschaften einigten sich über einen neuen Stabilitätspakt 2011-2014, der die notwendigen Stabilitätsbeiträge von Bund, Ländern und Gemeinden regelt, die Sanktionsfolgen bei Zielverfehlungen verschärft, amtswegige Gutachten des Rechnungshofes bei Zielverfehlungen und gegebenenfalls automatisch eingeleitete Sanktionsverfahren vorsieht. Die Haushaltskoordinierung und mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung werden verbessert, verbindliche Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden eingeführt, das Verfahren bei Haftungsübernahmen geregelt und Risikovorsorgen vorgeschrieben. Der **Österreichische Stabilitätspakt 2011**, BGBl I Nr 117/2011, der rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft trat, sieht vor, dass der Bund im Jahr 2011 ein Defizit von -3,7% des BIP aufweisen darf, dieses sinkt bis zum Jahr 2014 auf -1,9% des BIP. Die Länder dürfen im

99 Siehe die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt), BGBl I Nr 127/2008.

100 Vgl dazu ausführlich im 35. Bericht 2010, 96 ff.

101 Der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz ist als Anhang 11 abgedruckt. Vgl dazu im Übrigen auch Stabilitätspakt: Bund einigt sich mit Ländern, in: Die Presse vom 16.3.2011; Länder und Bund einigt für Stabilitätspakt, in: Tiroler Tageszeitung vom 17.3.2011; Deal: Pflegefonds für Stabilitätspakt, in: Die Presse vom 16.3.2011; Stabilitätspakt: „Diesmal müssen wir ihn einhalten“, in: Die Presse vom 19.5.2011; „Reform wird nicht mit Zentralismus übersetzt“, in: Der Standard vom 19.5.2011.

Jahr 2011 höchstens ein Defizit von -0,75% des BIP und im Jahr 2014 ein Defizit von -0,5% des BIP ausweisen. Die Gemeinden dürfen kein Defizit ausweisen.¹⁰² Als Folge des neuen Stabilitätspaktes werden alle Gebietskörperschaften in den nächsten Jahren besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um die vereinbarten Defizitquoten zu erreichen und ihre Haushaltsdefizite in den Griff zu bekommen.

- 1.3. Mit Bundesgesetz, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2008**, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden, BGBl I Nr 56/2011, wurde der Geltungszeitraum des Finanzausgleichsgesetzes **um ein Jahr bis 2014 verlängert**.

2. Konsultationsmechanismus

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2011 in insgesamt **57 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, im Fall des Entwurfs zu einem Elektronische-Gesundheitsakte-Gesetz durch Stellungnahmen aller neun Länder. In **fünf Fällen** gab es **Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999.¹⁰³

3. Diskussion um die Schuldenbremse

- 3.1. Hinsichtlich der **Entwicklung auf europäischer Ebene** sind im Berichtsjahr 2011 einige budgetrelevante Rechtsakte der Europäischen Union zu erwähnen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass grundsätzlich die in Frage kommenden Zuständigkeiten in Fragen der Finanzverfassung und des mitgliedstaatlichen Budgetrechts weitgehend den Mitgliedstaaten verbleiben und sich die Rechtssetzung der EU folglich nur auf abstrakte Vorgaben beschränken kann. Im Zuge einer im Jahre 2010 auf politischer Ebene beschlossenen Reform der haushaltspolitischen Überwachung mit dem Ziel einer schärferen Kontrolle der öffentlichen Haushalte wurden von der Europäischen Kommission sechs Vorschläge („Sixpack“) vorgelegt, die im Berichtsjahr 2011 ange-

102 Vgl dazu *Mohr*, Österreichischer Stabilitätspakt 2011, ÖHW 4/2011, 15.

103 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 6.

nommen wurden und mit 31. Dezember 2011 in Kraft getreten sind.¹⁰⁴ Abgesehen von den Vorgaben seit dem Vertrag von Maastricht sind nun von unionsrechtlicher Seite auch das strukturelle Defizit sowie die Rückführung der Schulden und die Entwicklung der Staatsausgaben stärker zu beachten. Die Umsetzung der neuen Fiskalregeln erfordert im Bundesstaat die Koordination aller beteiligten Gebietskörperschaften, insbesondere hinsichtlich der Richtlinie 2011/85/EU, in der diese als „Teilsektoren des Staates“ auch implizit genannt werden. Hinzu kommt eine für 2012 in Aussicht gestellte intergouvernementale Vereinbarung über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.¹⁰⁵

- 3.2. Die Bundesregierung legte im November 2011 einen **Vorschlag für eine „Schuldenbremse“ in Bundesverfassungsrang** einschließlich Vorgaben für das Haushaltsrecht der Bundesländer vor.¹⁰⁶ Der Entwurf sah unter anderem vor, dass der Bund ab dem Jahr 2017 ein maximales Defizit von 0,35% des BIP ausweisen darf, während die Länder und Gemeinden ausgeglichen bilanzieren müssen. Dies ist nicht neu, denn schon im Stabilitätspakt 2011 einigten sich die Finanzausgleichspartner darauf, dem Bund Defizitbeiträge zwischen maximal 2,6% des BIP im Jahr 2011 und maximal 1,6% des BIP im Jahr 2014 zuzugestehen, während die Länder im Jahr 2011 maximal 0,75% des BIP und im Jahr 2014 maximal 0,5% des BIP als Defizit ausweisen dürfen. Der Entwurf

104 Es handelt sich dabei um die Verordnung (EU) Nr 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet, die Verordnung (EU) Nr 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet, die Verordnung (EU) Nr 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, die Verordnung (EU) Nr 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, die Verordnung (EU) Nr 1177/2011 des Rates vom 8.11.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8.11.2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, alle kundgemacht in ABl 2011 L 306/1.

105 Vgl dazu auch *Lödl/Matzinger/Zimmer*, Europarechtliche Rechtsetzungen zur Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten und deren Umsetzung in Österreich, ÖHW 1-3/2012, 16; *Essl*, Das „Sixpack“ der EU, ÖGZ 10/2011, 12.

106 Regierungsvorlage 1516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP

sah ferner vor, dass in Hinkunft die Budgets der Länder als „Landesfinanzgesetze“ beschlossen werden sollten, zudem sollten Länder und Gemeinden verpflichtet werden, das Haushaltsrecht des Bundes zu übernehmen. Überdies beinhaltete der Entwurf eine Bestimmung, dass ausschließlich der Nationalrat entscheiden soll, dass im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen die Defizitgrenzen von Bund und Ländern überschritten werden können. Der Vorschlag hätte jedenfalls eine gravierende Beschränkung der Verfassungsautonomie und Budgethoheit der Bundesländer zur Folge gehabt.¹⁰⁷ Mangels Verfassungsmehrheit entschied man sich auf Bundesebene zu einer Ersatzbestimmung in einfachgesetzlichem Rahmen¹⁰⁸ sowie einer Übernahme der die Länder betreffenden Bestimmungen im Wege des neu auszuhandelnden Stabilitätspakts, wie dies auf der Landesfinanzreferentenkonferenz am 29. November 2011 in Salzburg vereinbart wurde.¹⁰⁹

4. Reformvorschläge

Im Berichtsjahr 2011 gab es seitens der Wissenschaft wie auch der Politik zahlreiche Vorstöße in Richtung einer teilweisen **Steuerautonomie für die Länder**. Ausgehend vom Befund, dass nur etwa 0,5% aller Steuereinnahmen aus ausschließlichen Landesabgaben stammen wurde im Februar 2011 seitens des niederösterreichischen Landeshauptmanns *Erwin Pröll* eine teilweise Steuerautonomie gefordert, wie im Übrigen auch von *Margit Schratzenstaller* vom Wirtschaftsforschungsinstitut und *Ludwig Strohner* vom Institut für Höhere Studien, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeit der Ausgaben gegenüber den Wählern.¹¹⁰ *Strohner* zufolge sei ein Zuschlagsmodell unter anderem auf Massensteuern des Bundes sinnvoll.

107 Vgl auch Schuldenbremse in Verfassungsrang – Bemerkungen aus föderalistischer Sicht, in: *Föderalismus-Info* Nr 5/2011; Schuldenbremse: Länder fühlen sich überrumpelt, in: *Salzburger Nachrichten* vom 16.11.2011.

108 Mit BGBl I Nr 150/2011 wurde eine entsprechende Schuldenbegrenzung für den Bundeshaushalt im Bundeshaushaltsgesetz eingeführt. Damit wird das strukturelle Defizit des Bundes ab 2017 auf maximal 0,35% des BIP begrenzt. Vgl auch Schuldenbremse wackelt, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 26.11.2011.

109 Vgl dazu auch Schuldenbremse: Ohne Verfassungsbeschluss keine Bindung der Länder, APA0267 5 II 030 WI, 5.12.2011 und Mohr, *Die Entwicklung der Schuldenbremse in Österreich*, ÖHW 1-3/2012, 7.

110 Vgl Steuerautonomie für Länder gefordert, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 8.2.2011; Immer mehr Experten fordern Ländersteuern, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 9.3.2011; Ländervertreter lehnen „eigene“ Steuern ab, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 10.3.2011

Überdies wurde eine Bereinigung des Transfersystems gefordert.¹¹¹ Der Linzer Volkswirtschaftsexperte *Friedrich Schneider* forderte ein vereinfachtes System zum **Finanzausgleich**, in dem alle indirekten Steuern zur Gänze vom Bund vereinnahmt werden, die Grunderwerbssteuern den Gemeinden und alle direkten Steuern den Ländern, Gemeinden und derzeit existierenden Fonds zufließen sollen. Zwischen diesen drei Gebietskörperschaften werden die Einnahmen sodann nach bestimmten Schlüsseln aufgeteilt.¹¹² Im März wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Kontext der anstehend Verhandlungen zum Finanzausgleich 2014 mehrere Studien dazu in Auftrag gegeben – vor allem mit dem Ziel einer Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung. Von Seiten der Bundesländer zeigte man sich grundsätzlich gesprächsbereit, vereinzelt gab es auch Vorschläge etwa der Salzburger Landeshauptfrau *Gabi Burgstaller* für eine Bodenwertabgabe auf Umwidmungsgewinne.¹¹³ Im September präsentierte Finanzministerin *Maria Fekter* den Vorschlag, die Grundsteuer in die Hand der Bundesländer zu geben, was von Experten grundsätzlich für sinnvoll erachtet wird und auch von einigen Bundesländern wohlwollend aufgenommen wurde, teilweise gab es Bedenken hinsichtlich vermehrten bürokratischen Aufwands und Harmonisierungsbestrebungen seitens der Europäischen Union.¹¹⁴ Die Entscheidung über die Grundsteuer soll im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2014 erfolgen, konkrete Änderungen in diesem Bereich waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

111 Vgl Finanzpoker vorbereitet, in: Vorarlberger Nachrichten vom 9.3.2011.

112 Vgl Länder-Match, in: Format 20/2011, 18 f; Diskussion um einfachen Finanzausgleich, in: Der Standard vom 10.5.2011.

113 Vgl Steuerhoheit für die Länder, in: Salzburger Nachrichten vom 6.4.2011.

114 Vgl Zurückhaltung und Skepsis zu Landessteuern, in: Der Standard vom 11.5. 2011; Keiner will Grundsteuer einheben, in: Vorarlberger Nachrichten vom 10.9. 2011; Länder bremsen bei Grundsteuer, in: Tiroler Tageszeitung vom 10.9.2011; Land will Grundsteuer künftig selbst regeln, in: Vorarlberger Nachrichten vom 24.9.2011; Zur Verländerung nur Grundsteuer geeignet, in: Vorarlberger Nachrichten vom 19.10.2011

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung untereinander aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege staatsrechtlicher Vereinbarungen oder koordinierter Rechtsetzung,¹¹⁵ über Kooperation auf politischer und administrativer Ebene bis hin zur transnationalen Kooperation. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu. Daran hat sich auch im Jahr 2011 nichts geändert. Eher haben sich die Tendenzen der letzten Jahre, die Instrumente des kooperativen Föderalismus für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften (Stichwort: Mindestsicherung) einzusetzen, verstärkt. Diese Tradition des kooperativen Föderalismus ist gewiss eine Stärke des österreichischen Bundesstaates. Die Nachteile liegen jedoch in Verflechtungstendenzen und in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wie auch der Länder untereinander standen auch im Berichtsjahr 2011 **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**. Während dieses Instrument in früheren Jahrzehnten eher selten benutzt wurde, bediente man sich in den vergangenen Jahren vielfach dieser Möglichkeit. Häufig wurden Vereinbarungen nach Art 15a B-VG gewählt, um insbesondere Richtlinien der Europäischen Union bundestaatskonform im Wege der bestehenden Kompetenzverteilung umzusetzen, wenngleich dies im Falle der nationalen Akkreditierungsstelle gescheitert ist und man sich einer neuen Bundeskompetenz bedient, wie auch in den ersten Jahren des Bestehens der staatsrechtlichen Vereinbarung oft der Weg einer neuen Bundeskompetenz gewählt wurde. Grundsätzlich wird jedoch mittlerweile vom Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung oft Gebrauch gemacht und dies hat sich wie im Bereich des Stabilitätspakts wenn auch oft mit langwierigen Verhandlungen verbunden durchaus bewährt. Zudem wird nun vor allem bei komplexen Materien

¹¹⁵ Für das Berichtsjahr 2011 sei in diesem Zusammenhang auf die abgestimmte Bundes- und Landesgesetzgebung in Zusammenhang mit der Implementierung der Richtlinie 2006/123/EG hingewiesen, siehe dazu oben Punkt C.2.2.1.

vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz gewählt. Im Berichtsjahr 2011 wurden folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern abgeschlossen:

- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der **Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von **Lehrgängen für Erwachsene** im Bereich **Basisbildung/Grundkompetenzen** sowie von Lehrgängen zum **Nachholen des Pflichtschulabschlusses**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau der **ganztägigen Schulformen**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des **institutionellen Kinderbetreuungsangebots**
- Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden **frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen**.

Hinzu kommt die außerhalb der Normierung von Art 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2011**).¹¹⁶

- 2.2. Für das Berichtsjahr 2011 ist weiters zu erwähnen, dass das Bundesland **Kärnten** die Vereinbarung der Länder über **den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe** mit Ende des Jahres 2011 **aufgekündigt** hat. Ferner hat die Bundesregierung die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Kärnten** über einen gemeinsamen **Hubschrauber-Rettungsdienst** gekündigt. Die Kündigung wurde am 5. September 2011 kundgemacht und wird mit Februar 2012 wirksam. Gleiches gilt für die zwischen dem Bund und dem Land **Tirol** getroffene Vereinbarung über Hubschrauberdienste und die zwischen dem Bund und dem Land **Oberösterreich** über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst getroffene Vereinbarung.
- 2.3. Weiters wurden **Verhandlungen** über künftige Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG aufgenommen bzw fortgesetzt, so über eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert**, eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das **Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Block-**

116 Siehe dazu oben Punkt E.1.2.

heizkraftwerken, wie sie im Übrigen seit dem Jahre 1996 im Raum steht,¹¹⁷ über eine Änderung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über eine **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** sowie die Fortsetzung der Verhandlungen über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine **Transparenzdatenbank**, wenngleich bislang ohne Ergebnis.¹¹⁸

Die vor dem Hintergrund der **Verordnung (EG) Nr 765/2008** (Erfordernis einer einzigen nationalen **Akkreditierungsstelle**) geführten Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über eine Art 15a B-VG Vereinbarung hinsichtlich der Akkreditierung im Bereich der Bauprodukte¹¹⁹ sind im Berichtsjahr endgültig gescheitert. Es ist nunmehr eine entsprechende Kompetenzänderung samt neuem Akkreditierungsgesetz vorgesehen.

Ruhend gestellt wurden die Verhandlungen über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Schutz von Kindern und Jugendlichen**, mit der eine Vereinheitlichung und Koordinierung des Jugendschutzes beabsichtigt ist.¹²⁰

Am Ende des Berichtsjahres übermittelte das Bundesministerium für Inneres den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen**. Mit dieser Vereinbarung soll die frühe sprachliche Förderung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren (insbesondere von jenen mit nicht-deutscher Muttersprache) in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen vorangetrieben werden.

In Aussicht gestellt sind weiters Vereinbarungen über einen **neuen Stabilitätspakt**, wie es sich aus den europarechtlichen Vorgaben und der gescheiterten B-VG-Novelle¹²¹ ergibt sowie über eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG im Bereich der EU-Regionalpolitik.

117 Siehe dazu den 35. Bericht 2010, 194.

118 Transparenz lässt auf sich warten, in: Vorarlberger Nachrichten vom 20.8.2011, vgl dazu auch schon im 35. Bericht 2010, 195 f.

119 Vgl dazu im 35. Bericht 2010, 197.

120 Keine Einigung bei Jugendschutz, in: Vorarlberger Nachrichten vom 2.7.2011; Jugendschutz – Einigung lässt auf sich warten, APA0029 5 II 0488, 11.6.2011

121 Vgl dazu oben Punkt E.3.2.

3. *Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene*

- 3.1. Für die österreichischen Länder waren im Zusammenhang mit der **Mitgliedschaft Österreichs** in der **Europäischen Union** die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, der Euro-Rettungsschirm, die Bereiche Agrarpolitik, Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik, hier vor allem der weitere Ausbau der TEN-Projekte, die EU-Donauraumstrategie sowie die EU-Kohäsionspolitik von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.
- 3.2. Das **Länderbeteiligungsverfahren** nach Art 23d B-VG funktionierte wie schon in den Vorjahren auch im Berichtsjahr weitgehend ohne Probleme und gab zu keinerlei Klagen Anlass, wenngleich vereinzelt Kritik an unrealistischen Fristen und *ad hoc* übermittelten, oft englischsprachigen Entwürfen geübt wurde. Inwieweit sich die Situation durch das neue EU-Informationsgesetz¹²² in Zukunft ändern wird, bleibt abzuwarten. Gemäß Art 23d Abs 2 B-VG wurden im Jahr 2011 von den Ländern **drei Einheitliche Stellungnahmen**,¹²³ die den Bund binden, beschlossen, ferner **24 Gemeinsame Länderstellungnahmen**¹²⁴ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindungsverpflichtung für den Bund führen. Eine **Einbindung von Ländervertretern in Ratstagungen der EU** war wie schon in den vergangenen Jahren auch im Berichtsjahr 2011 **nicht feststellbar**. Die wichtigsten Einrichtungen der Zusammenarbeit in den EU-Angelegenheiten sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle – Brüssel über welche Einheitliche und/oder Gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben und Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die Österreichische Raumordnungskonferenz, und das Österreichische Institut für Bautechnik.¹²⁵ In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete Nationale Sicherheitsrat¹²⁶, dem auch ein Vertreter der Landeshauptleutekonferenz angehört, sowie der Rat für Fragen der österreichi-

122 Siehe dazu oben Punkt B.2.2.

123 Diese betrafen Vorhaben in den Bereichen Energieeffizienz sowie eine neue Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren bei Chemieunfällen.

124 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 8.

125 Vgl dazu auch unten Punkt F.6.

126 Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird, BGBl I Nr 122/2001.

schen Integrations- und Außenpolitik¹²⁷, dem je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage angehören. Zu deren Beratungen wurden im Berichtsjahr 2011 jedoch keine Ländervertreter beigezogen.

- 3.3. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ eingerichtet. Er besteht gegenwärtig aus 344 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 27 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf vier Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten. Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt. Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter der Städte und Gemeinden. Landtagspräsident *DDr. Herwig van Staa* ist seit 2004 Vizepräsident des Ausschusses der Regionen und Leiter der österreichischen Delegation in Brüssel.
- 3.4. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte problemlos. Vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurden die Stellungnahmen der Länder berücksichtigt, mit den Ländern die Position Österreichs abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

- 4.1. Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen** der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und fest-

¹²⁷ Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik, BGBl Nr 368/1989.

gelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.

- 4.2. Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2011 am 19. Mai und am 11. Oktober jeweils unter Vorsitz Oberösterreichs bzw. Salzburgs. Verhandelt wurde unter anderem die Initiative des Bundesrates zur Neuregelung der Gemeindekooperationen, die Finanzierung der Pflege, die Transparenzdatenbank, die Gesundheitsreform, die Einführung von Landesverwaltungsgerichten, die Bildungsreform sowie eine mögliche Steuerhoheit der Länder.¹²⁸ Beschlossen wurde zudem der Stabilitätspakt 2011 (siehe dazu oben Punkt E.1.2.) sowie eine Föderalismuserklärung der Länder.¹²⁹ Im Berichtsjahr bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz**, auf der unter anderem eine Punktation zu Stabilitätspakt und Pflegewesen¹³⁰ sowie eine Stellungnahme zur geplanten „Schuldenbremse“ in Bundesverfassungsrang¹³¹ verabschiedet wurden, ferner die Sitzungen der **Landesgesundheitsreferentinnen und -referenten**, wobei unter anderem ein Papier mit konkreten Vorschlägen zur föderalen Reform des österreichischen Gesundheitswesens präsentiert wurde.¹³²
- 4.3. Ebenso tagte im Berichtsjahr die **Landtagspräsidentenkonferenz** jeweils unter Vorsitz des Burgenlands und Salzburgs. Im Übrigen sei auch die Gemeinsame Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente, des Deutschen Bundestages, des Deutschen Bundesrates und des Südtiroler Landtages erwähnt, die am 5. Juni 2011 in Wolfsburg (Deutschland) stattfand.¹³³

128 Vgl. dazu auch Pühringer neuer Vorsitzender der Landeshauptleute, in: Der Standard vom 3.1.2011; „Reform heißt nicht zentralisieren, in: Tiroler Tageszeitung vom 4.1.2011; Mächtiges Instrument der Länder, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.6.2011; Länderchefs drängen Regierung, in: Tiroler Tageszeitung vom 12.10.2011.

129 Der Beschluss ist als Anhang 9 abgedruckt.

130 Siehe dazu den Anhang 11.

131 Vgl. dazu oben Punkt E.3.2.

132 Vgl. dazu auch oben Punkt A.5.3.6. und Anhang 10.

133 Verabschiedet wurde dabei auch die „Wolfsburger Erklärung“ in der unter anderem die Bedeutung der neuen Subsidiaritätskontrolle für die Landesparlamente gewürdigt wurde.

5. *Beratungs- und Begutachtungsrechte*

Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen von Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 des Konsultationsmechanismus entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Was die **Praxis der Begutachtungsverfahren** von Entwürfen zu Bundesgesetzen betrifft, so waren im Berichtszeitraum keine signifikanten Änderungen zu früheren Jahren zu verzeichnen. Seitens der Länder werden nach wie vor die **knappe Fristsetzung** sowie **unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen** geplanter Vorhaben bemängelt. So ist eine fundierte Auseinandersetzung mit den zu begutachtenden Entwürfen häufig nicht möglich, da Fristen – wie etwa im Fall des Budgetbegleitgesetzes 2012 – mit vier, im Fall der Dienstrechtsnovelle 2011 mit acht Werktagen angesetzt wurden oder in Zusammenhang mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen über die Weihnachtszeit gesetzt wurde. Mitunter weichen zudem Regierungsvorlagen erheblich von den Begutachtungsentwürfen ab, weshalb seitens einiger Bundesländer der Eindruck entstand, dass die Stellungnahmen in den meisten Fällen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wie auch seitens des Bundesgesetzgebers nicht näher darauf eingegangen wird, warum Vorschläge oder Bedenken nicht berücksichtigt werden konnten. Für das Berichtsjahr 2011 ist jedoch aus föderalistischer Sicht durchaus auch positiv zu vermerken, dass in einigen Fällen Stellungnahmen der Länder auch berücksichtigt wurden, wie dies etwa beim EU-Informationsgesetz oder beim Fremdenrechtsanpassungsgesetz 2011 der Fall war.

6. *Gemeinsame Kooperationseinrichtungen*

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** wurde als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan eingerichtet und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. In der Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund sowie Wirtschafts- und Sozialpartner kommt dem „Unterausschuss Regionalwirtschaft“ besondere Bedeutung zu. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen

Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden. Für das Berichtsjahr 2011 bedeutsam ist die Publikation des *Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2011* als Leitlinie künftiger Raumordnungspolitik, das am 13. Oktober offiziell vorgestellt wurde. Ferner wurde die ÖROK in Zusammenhang mit der Umsetzung der österreichischen Strukturfondsprogramme eingebunden sowie der von der ÖROK herausgegebene „*Atlas zur räumlichen Entwicklung Österreichs (ÖROK-Atlas)*“ weiter ergänzt und ausgebaut.¹³⁴

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechtes unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden *OIB-Richtlinien* erlassen, so im Berichtsjahr 2011 in der Generalversammlung des OIB am 6. Oktober unter Anwesenheit der Vertreter aller Bundesländer. Die OIB-Richtlinien dienen als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften und können von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.
- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Im April 2011 wurde die im Rahmen des EU-Förderprogramms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und integrative Stadtentwicklung in Wien 2007-2013“ unterstützte „*Kordonenerhebung Wien*

134 Dabei werden jährlich eine Anzahl von Karten zu verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten veröffentlicht und Themen wie Bevölkerung, Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarkt, Bildung, Energie etc visualisiert. Der Atlas wird mittlerweile elektronisch verwaltet und ist unter www.oerok-atlas.at abrufbar.

in den Jahren 2008 bis 2012“ präsentiert. Mittels einer groß angelegten Verkehrserhebung wurde das Personenverkehrsaufkommen im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr am Kordon „Wiener Stadtgrenze“ ermittelt. Die Erhebungsergebnisse stellen wichtige Grundlagen für regional relevante Verkehrskonzepte, insbesondere für Verkehrsstrategien für den regionalen öffentlichen Verkehr im Ballungsraum Wien dar.

- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Deshalb hat unter anderem auch jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2011 ihre Tätigkeit fortgesetzt, wobei unter dem Vorsitz des Burgenlands vier Begutachtungen durchgeführt wurden.
- 6.5. Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde im Jahr 2011 fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.

7. Transnationale Kooperation

7.1. Allgemeines

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner

zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.

- 7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen. Auffallend ist, dass dabei sowohl Nationalstaaten (Slowenien – Kärnten oder Vorarlberg – Liechtenstein) kooperieren, als auch die Länder mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei.
- 7.1.3. Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenzen der Regionen mit Gesetzgebungshoheit bzw der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente (REGLEG und CALRE) sowie der Versammlung der Regionen Europas (VRE) sind allerdings auch kritische Bemerkungen zu machen: Diese Organisationen scheinen zusehends Schwierigkeiten zu haben, konkrete Anliegen zu formulieren, geschweige denn durchsetzen zu können. Es gelingt ihnen, teilweise auch bedingt durch ihre Größe und Heterogenität, offenbar immer weniger, gemeinsame Ziele und Anliegen zu identifizieren, was innerhalb nicht allzu langer Zeit auch zu Legitimationsproblemen führen kann.

7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr von der Möglichkeit zum Abschluss eines Staatsvertrages gemäß **Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb neuerlich ungenutzt.

7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen

- 7.3.1. Die **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**: Mit dem Wechsel der niederösterreichischen Landesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner in die Bundesregierung erlosch statutengemäß ihre Funktion als Vizepräsidentin der VRE. Die österreichischen Länder sind in unterschiedlich starkem Engagement in der VRE präsent, hervorzuheben sind dabei nach wie vor Niederösterreich und Oberösterreich. Niederösterreich richtete gemeinsam mit der VRE und weiteren interregionalen Organisationen am 21. Oktober 2011 eine Konferenz einschließlich der Verabschiedung der „St. Pöltner Erklärung – EU Kohäsionspolitik 2014+“ aus.

- 7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist vor allem im Rahmen der **REGLEG (Group of Regions with Legislative Powers)** und **CALRE (Conference of the European Regional Legislative Parliaments)** institutionalisiert. Die REGLEG ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen. Die österreichischen Länder arbeiten in dieser Organisation vertreten durch Exekutivorgane, mit. Im Rahmen der CALRE vertritt der Landtagspräsident von Niederösterreich, *Johann Penz*, die österreichischen Landtage im Ständigen Ausschuss. Auch die anderen österreichischen Länder arbeiten in der CALRE, jeweils vertreten durch die Landtagspräsidenten, mit. Die Jahresversammlung der CALRE fand im November 2011 in L'Aquila/Region Abruzzo statt.
- 7.3.3. **ARGE Alp:** Die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind Mitglieder der ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer). Am 1. Juli 2011 fand unter dem Vorsitz des Bundeslandes Salzburg in Zell am See die 42. Konferenz der Regierungschefs statt. Darüber hinaus fanden drei Sitzungen des Leitungsausschusses der ARGE Alp statt. Im Rahmen der ARGE Alp forderten die Regierungschefs die Europäische Kommission, die nationalen Regierungen sowie alle Alpenregionen auf, die angestoßene Entwicklung von Makroregionen auch für den Alpenraum aufzunehmen und voranzutreiben.
- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** In den Jahren 2010 und 2011 hatte Wien den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft, 2012 und 2013 wird der Vorsitz auf Niederösterreich übergehen. Im Rahmen der 21. Konferenz der Regierungschefs wurden auch umfassende Beschlüsse zur „EU Donauraumstrategie“ verabschiedet.
- 7.3.5. **Internationale Bodenseekonferenz:** Vorarlberg ist Mitglied der Internationalen Bodenseekonferenz und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die Regierungschefs tagten im Berichtsjahr 2011 am 1. April, 30. Juni und am 2. Dezember.
- 7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*
- 7.4.1. Das Land **Burgenland** führte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Regionen und Städten Südmährens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens fort. Am 24. Oktober 2011 wurde ein Memorandum über die Partnerschaft und gemeinsame Zusammenarbeit zwischen dem Land Burgenland und dem Selbstverwaltungskreis Trnava in der Slowakischen Republik unterzeichnet. Die Ver-

tragsparteien üben ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Programme der Europäischen Union und deren Institutionen und Fonds aus.

- 7.4.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen die Kontakte zur Republik Slowenien und zu den Regionen Friaul-Julisch-Venetien sowie Veneto. Das Land betreibt mit den italienischen Regionen Friaul-Julisch Venetien und Veneto sowie mit Slowenien die „Sanicademia – Internationale Fortbildungsakademie für Gesundheitsberufe“. Dies ist ein grenzüberschreitendes interdisziplinäres Zentrum für Aus- und Weiterbildungen für in Gesundheitsberufen tätige Menschen. Für das 2012 ist geplant, mit den italienischen Regionen Friaul-Julisch Venetien, Veneto und Lombardei ein diesbezügliches Kooperationsabkommen abzuschließen. Daneben existieren zahlreiche weitere Kooperationen mit den angrenzenden italienischen Regionen, unter anderem das Projekt EUREGIO „Senza Confini“.¹³⁵ Im Berichtsjahr erfolgte zudem die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens mit Slowenien in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich von Menschen mit Behinderung.
- 7.4.3. Das Land **Niederösterreich** unterhält intensive Beziehungen zu Regionen aus den benachbarten Staaten Tschechische Republik und Slowakei. Dabei wurde unter anderem die Zusammenarbeit im Rahmen des am 22. Oktober 2009 unterzeichneten Arbeitsprogramms mit den drei tschechischen Regionen Südmähren, Südböhmen und Vysocina fortgesetzt. Ebenso umgesetzt wird das Arbeitsprogramm vom 15. April 2009 mit den Partnerregionen Kreis Bratislava und Kreis Trnava sowie der Hauptstadt Bratislava der Slowakei.
- 7.4.4. Für **Oberösterreich** sei die Zusammenarbeit der Regionalmanagement GmbH Oberösterreich mit den angrenzenden Euregios (Euregio Inn-Salzach sowie Euregio Bayerscher Wald – Böhmerwald – Unterer in Bayern, Euregio Bayerischer Wald – Horni Rakusko – Sumava in Südböhmen) bzw mit europaweiten Organisationen (AAGEG – Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen) erwähnt. Zudem wird im Berichtsjahr 2011 der Aufbau einer *Europaregion Donau-Moldau* gemeinsam mit den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, den tschechischen Kreisen Südböhmen, Pilsen und Vysocina sowie den niederösterreichischen Landesteilen Waldviertel und Mostviertel begonnen. Eine Gründung im Sommer 2012 ist angestrebt. Hinsichtlich der Organisationsform wird eine Arbeitsgemein-

135 Siehe dazu im 35. Bericht 2010, 234.

schaft im Sinne der Madrider Konvention angestrebt, wobei die Internationale Bodenseekonferenz als Vorbild dient.

- 7.4.5. Das Land **Salzburg** ist seit November 2003 Mitglied der gentechnik-freien Regionen Europas. Das Netzwerk umfasst bereits über 50 Regionen aus sieben Mitgliedstaaten. Daneben arbeitet das Land Salzburg in der EUREGIO Salzburg – Berchtesgadner Land – Traunstein mit. Im Rahmen dieser EUREGIO wird eine Vielzahl von Projekten umgesetzt, gegenwärtig wird auch die Überführung der derzeitigen EUREGIO-Strukturen in einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) geprüft.
- 7.4.6. Die **Steiermark** pflegt insgesamt 31 regionale Partnerschaften. Diese sollen nun evaluiert und anschließend priorisiert werden. Schwerpunkte der Zusammenarbeit liegen in der grenzüberschreitenden Kooperation mit den unmittelbaren Nachbarregionen sowie in der transnationalen Zusammenarbeit im Alpe-Adria-Pannonia-Raum. Das Land Steiermark nimmt auch als Projektpartner am Operationellen Programm Slowenien – Österreich mit dem Projekt „PMInter“ teil. Das Ziel ist die deutliche Verbesserung der Luftqualität in einer zusammenhängenden, grenzübergreifenden Region, die die Gebiete Klagenfurt – Unterkärnten, Südsteiermark und Maribor – Nordslowenien umfasst, um die Belastungsrisiken für die Bewohner der betroffenen Regionen zu vermindern. Ergebnisse werden für 2012 und 2013 erwartet.
- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen auch im Berichtsjahr 2011 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten vor allem die Kontakte zu Südtirol und zum Freistaat Bayern im Vordergrund. Was **Südtirol** betrifft, so sind für das Berichtsjahr 2011 zwei Entwicklungen von Interesse: Zum einen die bereits im Vorjahreszeitraum begonnene Debatte um die Einführung einer **Doppelstaatsbürgerschaft**. Hierzu gab es im Jahr 2011 eine Petition seitens der Initiative „Süd-Tiroler Freiheit“, deren 21.000 Unterschriften im Februar dem österreichischen Nationalrat übergeben wurden. Seitens des Außenministeriums wurde eine Prüfung des Anliegens angekündigt.¹³⁶

Der **Dreier-Landtag** von Tirol, Südtirol und dem Trentino (mit Vorarlberg im Beobachterstatus) trat am 30. März 2011 zu einer Tagung zusammen. Die dabei gefassten Beschlüsse betrafen Kooperationen vor

136 Vgl. Viele Gesetzhürden für Doppelstaatsbürgerschaft, in: Tiroler Tageszeitung vom 26.1.2011; Politspitzen beraten über Pass für Südtirol, in: Tiroler Tageszeitung vom 27.1.2011; Der Pass ist im Parlament angekommen, in: Tiroler Tageszeitung vom 24.2.2011; Spindelegger gegen Pass für Südtiroler, in: Tiroler Tageszeitung vom 24.11.2011.

allem in den Bereichen Gesundheit, Land- und Forstwirtschaft sowie Sprachenförderung.

Wesentlich erscheint auch der am 14. Juni 2011 gegründete **Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Tirol-Südtirol-Trentino“**, mit dem eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter anderem in den Bereichen Energie, Wirtschaft, Verkehr, Gesundheit, Umwelt und Fremdenverkehr auf unionsrechtlicher Basis angestrebt wird. Am 23. September 2011 wurde der EVTZ in das italienische Register eingetragen und erhielt damit Rechtspersönlichkeit.

- 7.4.8. In **Vorarlberg** werden neben der Zusammenarbeit in der ARGE Alp und in der Internationalen Bodenseekonferenz traditionell intensive bilaterale Kontakte mit St. Gallen, Liechtenstein, Baden-Württemberg und Bayern gepflogen. Im Rahmen der Programme INTERREG IVA A Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein und INTERREG IV A Deutschland/ Bayern – Österreich sowie INTERREG IV B „Alpenraum“ ist Vorarlberg mit zahlreichen Projekten beteiligt. Ein wesentliches Thema in den Beziehungen Vorarlbergs zur Schweiz ist die Atomkraft. So hat im Berichtsjahr 2011 die Vorarlberger Landesregierung ihre Bedenken gegen die weitere Nutzung der Kernkraft im Rahmen der institutionalisierten Kontakte (beispielsweise im Regierungstreffen mit dem Kanton St. Gallen am 22. März) mit Schweizer Kantonen vorgebracht. Dennoch erwägt die Vorarlberger Landesregierung die Beschreitung des Rechtsweges (gegebenenfalls mit Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte), um gegen die Kernkraftwerke in der Schweiz vorzugehen. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Vorarlberg – Liechtenstein ist es im Übrigen gelungen, hinsichtlich des geplanten Pumpspeicherkraftwerks Samina, welches Auswirkungen auf die Wasserführung der Samina auf Vorarlberger Gebiet hat, zu einem Einvernehmen hinsichtlich der Restwasserführung zu gelangen.
- 7.4.9. **Wien** nimmt im Rahmen von EU-Förderprogrammen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teil. Hervorzuheben ist das Projekt „CENTROPE Capacity“. Dabei arbeitet die Stadt Wien als Leitpartner und 15 Städte und Regionen aus Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Österreich mit. Von Bedeutung ist weiters die Planungsgemeinschaft Ost (siehe auch oben Punkt F.6.3.), in der auch eine Strategie für eine räumliche Entwicklung der Ostregion veröffentlicht wurde.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

- 1.1. Im Berichtsjahr 2011 ergingen mehrere **Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes** (VfGH), die für die Länder von Interesse waren, auch über eine anhängige Klage gemäß Art 137 B-VG wurde entschieden. Was die vor allem föderalistisch relevante Funktion des VfGH in Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) und Art 15a-Vereinbarungen (Art 138a B-VG) betrifft, so sind im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse nach Art 138 B-VG und eines nach Art 138a B-VG ergangen. In seinen Erkenntnissen folgte der VfGH im Jahre 2011 den bislang entwickelten Judikaturlinien, Abweichungen im Sinne länder- oder bundesfreundlicherer Auslegung sind nicht zu erkennen. Auffallend ist die Tendenz seitens der Bundesländer, politisch brisante Bundesgesetze, wie „Sparpakete“ in etwa Form des Budgetbegleitgesetzes oder umstrittene Bestimmungen der Briefwahl über Art 140 B-VG anzufechten. Einige Erkenntnisse und Beschlüsse des Berichtsjahres werden nachstehend kurz besprochen.
- 1.2. Der Verfassungsgerichtshof traf in seinem **Zwischenerkenntnis** vom 26. Februar 2011, A 13/09, im Streit um den **Klinischen Mehraufwand**¹³⁷ zwischen dem **Land Tirol** und dem **Bund** grundlegende Aussagen zur Verbindlichkeit von Vereinbarungen zwischen den Finanzausgleichspartnern über die Abwicklung finanzausgleichsrechtlicher Ansprüche im Allgemeinen sowie über die Abgeltung des laufenden Klinischen Mehraufwandes im Besonderen. Der VfGH stellte in seinem Zwischenkenntnis¹³⁸ fest, dass das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht bestehe und anerkannte erstmals ausdrücklich, dass die Finanzausgleichspartner unter näher dargestellten Voraussetzungen wechsel-

137 Nach § 55 KaKuG hat der Bund den sogenannten Klinischen Mehraufwand (darunter werden im Wesentlichen jene Mehrkosten verstanden, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung sowie beim Betrieb von öffentlichen Krankenanstalten daraus ergeben, dass diese, wie auch das Landeskrankenhaus Innsbruck, zugleich als Universitätskliniken der Lehre und Forschung an Medizinischen Universitäten dienen) zu ersetzen.

138 Siehe dazu ausführlich: Zwischenkenntnis des VfGH zum Klinischen Mehraufwand am Landeskrankenhaus Innsbruck, in: Föderalismus-Info Nr 2/2011; Land siegt, der Bund muss zahlen, in: Tiroler Tageszeitung vom 4.3.2011; Tirol beharrt auf 80 Millionen Euro, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.9.2011; Bund will nur 46 Mio € für Aufwand an Klinik zahlen, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.9.2011.

seitig bindende Vereinbarungen über die Ermittlung und Abwicklung von finanzausgleichsrechtlichen Ansprüchen treffen können. Solche Vereinbarungen sind öffentlich-rechtlicher Natur und haben die Vermutung der Sachlichkeit und Richtigkeit dahingehend für sich, dass sie dem § 2 F-VG entsprechen. Sie können durch eine Klage nach Art 137 B-VG vor dem VfGH durchgesetzt werden. Über die anhängige Klage des Landes Tirol (der Bund reduzierte ab dem Jahr 2007 seine Akontierungen) auf Ersatz des Klinischen Mehraufwandes in Höhe von rund 13,7 Mio Euro entschied der Gerichtshof im Berichtsjahr 2011 noch nicht.

- 1.3. Mit Erkenntnis vom 28. Februar 2011, B 1645/10-9 stellte der Verfassungsgerichtshof in wesentlichen Punkten die **Verfassungskonformität der Novelle LGBl Nr 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996** fest. Der Gerichtshof stellte unter anderem fest, dass die Definition des atypischen Gemeindegutes im Sinne des § 33 Abs 2 lit c Z 2 leg cit seiner Judikatur entspricht. Darüber hinaus bejahte der Gerichtshof – ungeachtet der Qualifikation der Agrargemeinschaft als Selbstverwaltungskörperschaft – auch die Verfassungskonformität des § 35 Abs 7 leg cit, der ein Mitwirkungs- und Zustimmungsrecht der Gemeinde bei Sitzungen bzw Organbeschlüssen einer Agrargemeinschaft vorsieht. Begründend führt der Gerichtshof aus, dass der Substanzwert ausschließlich der Gemeinde zusteht und die Einräumung eines Zustimmungsrechts der Gemeinde sachlich gerechtfertigt ist. Die Eigentümerbefugnisse der Agrargemeinschaft, deren Rechtsposition auch den Schutz des Art 5 StGG und des Art 11 ZPEMRK genießt, werden durch § 35 Abs 7 zwar eingeschränkt, was jedoch keine Bedenken unter dem Blickwinkel der Eigentumsgarantie hervorruft, weil der Substanzwert in den Fällen des § 33 Abs 2 lit c Z 2 in der Fassung LGBl Nr 7/2010 stets der Gemeinde zugeordnet ist. Dieser Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes stellt aber gleichermaßen eine durch die Eigentumsgarantie geschützte Rechtsposition dar, die auch das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz erfassten Rechte gewährleistet. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, den Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes – hier im Weg der Einräumung von Zustimmungs- und Einwirkungsrechten – zu wahren, weil ansonsten der Gemeinde die Ausübung ihrer Eigentümerbefugnisse verfassungswidrig vorenthalten werden würde.

Darüber hinaus stellte der Gerichtshof auch die Verfassungskonformität des § 36 Abs 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 in der Fassung LGBl Nr 7/2010 betreffend die Einrichtung zweier Rechnungskreise und ein diesbezügliches Einsichts- und Entnahmerecht der

Gemeinde sowie Bestimmungen betreffend die Aufhebung von Beschlüssen und das Verfahren bei Streitigkeiten fest.

- 1.4. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine gesetzliche Regelung im **NÖ-Kindergartengesetz**, LGBl Nr 5060-2, nach der in Kindergärten, in denen sich die Mehrheit der Kinder zum christlichen Glauben bekennt, ein **Kreuz** anzubringen ist, verfassungswidrig ist. Die Beschwerde des Antragstellers, der das konfessionslose Aufwachsen seiner Tochter durch die Anbringung von Kreuzen gestört und das Recht auf Glaubensfreiheit – und damit das Recht auch ohne religiöses Bekenntnis aufzuwachsen – verletzt sah, wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2011, G 287/09, **zurück- bzw abgewiesen**.
- 1.5. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 10. März 2011, A 4/09, die Klage der **Stadt Salzburg**, mit der vom **Bund** Entschädigungszahlungen **für das Aufsuchen von Fliegerbomben** gefordert wurden, **zurückgewiesen**. Der VfGH führt unter anderem aus, dass es in der österreichischen Rechtsordnung keine Norm gibt, die das Suchen nach Fliegerbombenblindgängern regelt. Daher fehlt auch eine Regelung für Ansprüche aus diesem Titel. Anders als der Fall der Bergung von Fliegerbomben unterliege die bloße Suche nach Fliegerbomben bzw -blindgängern auch nicht dem Waffengesetz und lassen sich vermögensrechtliche Ersatzansprüche, die auf Grund der Suche nach derartigen Relikten entstanden sind, daher auch nicht darauf stützen. Im Ergebnis bedeutet diese Entscheidung des VfGH, dass Gemeinden oder Privatpersonen, die auf ihrem Grund einen Blindgänger vermuten und Experten danach suchen lassen, die dafür notwendigen Kosten (im Schnitt etwa 200.000 Euro) bis auf weiteres selbst bezahlen müssen.
- 1.6. Die im Rahmen des **Budgetbegleitgesetzes 2011**, BGBl I Nr 111/2010, erfolgte Herabsetzung der allgemeinen **Altersgrenze** für die Gewährung der **Familienbeihilfe** vom 26. auf das 24. Lebensjahr wurde vom Land **Vorarlberg** gemäß Art 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof **angefochten**.¹³⁹ Mit Erkenntnis vom 16. Juni 2011, G 6/11, wurde die Anfechtung teilweise **zurückgewiesen**, teilweise **abgewiesen**. Gleiches gilt für die Anfechtung durch das Land **Kärnten**, welche mit Erkenntnis vom 16. Juni 2011, G 28, 29/11-7, ab- bzw teilweise zurückgewiesen wurde. Der Gerichtshof erblickte in den bekämpften Bestimmungen

139 Verfassungsklage wurde eingereicht, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.1.2011; Sparpaket auf Prüfstand, in: Vorarlberger Nachrichten vom 9.6.2011; Höchst-richter stärken Sparkurs der Regierung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 7.7. 2011.

des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weder eine Überschreitung des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes noch einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz und führte in seiner Begründung aus, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht dazu verhalten sei, den Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder durchgehend mit dem Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung zu verknüpfen, noch sei er verpflichtet, einen solchen jedenfalls bis zum Abschluss einer Berufsausbildung vorzusehen. Nach Ansicht des Gerichtshofes liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die Altersgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Familienbeihilfe eingeräumt wird, nach Maßgabe familienpolitischer Zielsetzungen und budgetärer Bedeckungsmöglichkeiten hinaufzusetzen oder auch wieder herabzusetzen, sofern er dabei sachlich vorgeht. Der VfGH stellte fest, dass bei abgabenfinanzierten Transferleistungen (wie zum Beispiel der Familienbeihilfe) kein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf unveränderten Fortbestand bestehe.

- 1.7. Mit Erkenntnis vom 28. Juni 2011, G 11/11 hob der Verfassungsgerichtshof § 2 Abs 4 des **Tiroler Grundverkehrsgesetzes** auf.¹⁴⁰ § 4 Abs 2 lit b des Tiroler Grundverkehrsgesetzes sieht eine Genehmigungspflicht für jeden originären Eigentumserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vor. Diese zivilrechtliche Begleitregelung, die Umgehungsgeschäften vorbeugen soll, wurde vom Verfassungsgerichtshof mangels Erforderlichkeit im Sinne des Art 15 Abs 9 B-VG unter Verweis auf seine bisherige Judikatur und die darin geübte restriktive Auffassung¹⁴¹ als verfassungswidrig aufgehoben. Dieser zufolge dürfe der Landesgesetzgeber nur solche zivilrechtliche Bestimmungen erlassen, die in einem unerlässlichen Zusammenhang mit anderen, den Hauptinhalt des Gesetzes bildenden Regelungen stehen. Die gegenständliche Regelung stelle keine akzessorische Bestimmung dar, sondern ist nach Meinung des VfGH eine rechtstechnisch selbständige Regelung der Rechtsfolge des Eintritts eines originären Eigentumserwerbs, womit der Tiroler Landesgesetzgeber eine Regelung im Rahmen der Zivilrechtskompetenz getroffen habe und somit gegen Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG verstoßen hat.
- 1.8. Mit Erkenntnis vom 29. Juni 2011, F 1/11 und G 7/11 wurden Anträge der Vorarlberger Landesregierung auf Aufhebung einiger Wortfolgen im Bundespflegegeldgesetz sowie auf Feststellung, dass der Bund seine

¹⁴⁰ Vgl Grundverkehrsgesetz aufgehoben, in: Tiroler Tageszeitung vom 28.7.2011.

¹⁴¹ Siehe dazu schon im 7. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich 1982 (1983) 157 f.

aus der **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen**, BGBl Nr 866/1993, resultierenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, **abgewiesen**. So wurden die wegen des nunmehr erschwerten Zugangs zu den Pflegegeldstufen 1 und 2 von der Vorarlberger Landesregierung geltend gemachten Bedenken hinsichtlich des Gleichheitssatzes und des bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebots vom VfGH nicht geteilt. Ebenso folgte der VfGH der Vorarlberger Landesregierung nicht im Antrag auf Feststellung eines Verstoßes des Bundes gegen die genannte Art 15a-Vereinbarung, zumal nach Auffassung des Gerichtshofes die Vereinbarung keinerlei Bindung des Bundes an die im Bundespflegegeldgesetz zu einem bestimmten Zeitpunkt enthaltenen Detailregelungen vorsehe. Es stehe nach dem Erkenntnis des VfGH sowohl den Ländern als auch dem Bund innerhalb einer gewissen Bandbreite, welche durch das Gebot der Einhaltung der Zielsetzungen und Grundsätze der Vereinbarung begrenzt wird, frei, die Personenkreise, aber auch die materiellen Anspruchsvoraussetzungen zu den einzelnen Stufen des Pflegegeldes oder die Höhe zu ändern, solange innerhalb des eigenen Kompetenz- und Regelungsbereiches das prinzipielle Ordnungssystem einer Stufung des Pflegegeldes nicht verlassen und die Zielsetzungen der Vereinbarung nicht gefährdet werden.

- 1.9. Mit Erkenntnis vom 30. Juni 2011, G 56/10, wurde die Anfechtung des § 5 Abs 1 bis 6 des **Oberösterreichischen Waldbrandbekämpfungsgesetzes**, LGBl Nr 68/1980, durch das Landesgericht Steyr vom VfGH **abgewiesen**. Die angefochtene Bestimmung sieht eine Kostenersatzpflicht des Bundes hinsichtlich der Kosten bei der Bekämpfung von Waldbränden vor. In der Begründung führte der Gerichtshof aus, dass die Vollziehung des Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes im Rahmen der **mittelbaren Bundesverwaltung** erfolge und die Gemeinde damit funktionell fremde Aufgaben, nämlich solche der mittelbaren Bundesverwaltung erfülle. Hinsichtlich des Aufwands, für den ein Anspruch auf Kostenersatz eingeräumt wird, handelt es sich – finanzausgleichsrechtlich betrachtet – um einen sogenannten konkreten Sachaufwand, den im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde der Bund zu tragen bzw zu ersetzen hat. Die landesgesetzliche Regelung sehe eine Kostentragung des Bundes nur in dem Umfang vor, der sich bereits aus § 2 F-VG 1948 ergebe. Deshalb bestünden die vom antragstellenden Gericht vorgetragenen Bedenken nicht. Erfreulich ist, dass der VfGH den von ihm für die mittelbare Bundesverwaltung entwickelten Grundsatz, wonach eine Gebietskörperschaft Anspruch auf Kosten-

ersatz gegen eine andere Gebietskörperschaft hat, wenn sie einen Aufwand (den konkreten Sachaufwand, der mit der Tätigkeit der Behörde erst entsteht) trägt, den nach der Grundregel des § 2 F-VG 1948 diese andere Gebietskörperschaft zu tragen hat, und eine abweichende Kostentragsregel nicht besteht, auch im vorliegenden Erkenntnis bekräftigt hat.

- 1.10. Mit Erkenntnis vom 26. September 2011, A 17/10 ua, wurden vom Verfassungsgerichtshof die **Klagen** der Länder **Burgenland, Oberösterreich** und **Steiermark** gemäß Art 137 B-VG gegen den Bund auf **Ersatz von Besoldungskosten** für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für die Jahre 2005 bis 2010 in Höhe von insgesamt rund 15 Mio Euro mangels Vorlage und Genehmigung der Stellenpläne **abgewiesen**. Die Ansicht der antragstellenden Länder, wonach das vorgesehene Genehmigungsverfahren für Dienstposten an land- und forstwirtschaftlichen Schulen für die Frage des Kostenersatzes keine Rolle spiele, treffe nicht zu, argumentierte der VfGH in seiner Entscheidungsbegründung.
- 1.11. In Abweichung seines früheren Erkenntnisses VfSlg 11.868/1988 ging der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 29. September 2011, B 1350/11, auf die Argumentation des Landes Vorarlberg ein und bestätigte den im **Vorarlberger Schischulgesetz** zugunsten von Schischulen bestehenden (Tätigkeits-)Vorbehalt betreffend das Führen und Begleiten beim Schifahren. Der VfGH ging davon aus, dass sich die **Verhältnisse** beim Schisport – im Vergleich zu den bei der Vorjudikatur maßgeblichen Rahmenbedingungen – deutlich geändert haben. Durch den Bau neuer und den Ausbau bestehender Aufstiegs- hilfen, auf Grund deutlich gestiegener Zahlen von Pistenteilnehmern ohne gleichzeitige Ausweitung der Pistenfläche seien beim Führen und Begleiten von Gruppen neue Gefahren zu berücksichtigen, die es rechtfertigen, das Führen und Begleiten im Sinne eines „Unterrichts für Fortgeschrittene“ – im Hinblick auf den Vorbehalt zugunsten von Schischulen – mit dem Schiunterricht gleichzusetzen. Die beschrän- kenden Regelungen sind zulässig, weil sie durch das öffentliche Interesse geboten und sachlich seien. Es liege daher weder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, noch eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Freiheit der Erwerbs- ausübung vor.
- 1.12. Mit Beschluss vom 13. Jänner 2011 hat die **Kärntner Landesregierung** Teile der **Briefwahlbestimmungen** in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 im Hinblick auf den Verdacht der Verletzung des persönlichen

Wahlrechtes angefochten; mit Beschluss vom 5. Oktober 2011, Zl. G 8/11-6, hat der VfGH diesen Antrag **zurückgewiesen**.

- 1.13. Der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung landesgesetzlicher **Ausführungsbestimmungen im Oö. Krankenanstaltengesetz 1997**, LGBl Nr 132/1997, und im **Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 1999**, LGBl Nr 66/1999, hinsichtlich der Bedarfsprüfung für selbständige Ambulatorien wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, G 182/09 ua, G 290/09 ua, G 61/10 ua, G 77/10, im Hinblick auf die festgestellte Verfassungsmäßigkeit der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kranken- und Kuranstalten, idF BGBl I Nr 155/2005, **abgewiesen**. Der Gerichtshof führte aus, dass die grundsatzgesetzliche Bestimmung nicht verfassungswidrig ist, weil die durch das Urteil des EuGH im Fall Hartlauer verursachte Inländerdiskriminierung auf Grund des öffentlichen Interesses an einer geordneten Krankenanstaltenplanung vorübergehend sachlich gerechtfertigt und insoweit hinzunehmen ist. Da die angefochtenen Normen in den Ausführungsgesetzen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben entsprechen würden, war der Antrag abzuweisen.

2. Europäischer Gerichtshof

- 2.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit vor allem die **Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)**, die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Im Berichtsjahr 2011 wurden drei Vertragsverletzungsverfahren eingestellt, da Österreich seinen Verpflichtungen nach Klageerhebung durch die Europäische Kommission nachgekommen ist,¹⁴² ferner ergingen insgesamt **sieben Urteile** gegen die Republik Österreich, wobei in einem Fall ein Rechtsmittel zurückgewiesen wurde und in vier weiteren Fällen Österreich wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben verurteilt wurde. Diese betrafen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Einrichtungen mit Forschungs- und Lehraufgaben nur im Fall von in Österreich ansässigen Einrichtungen (Urteil vom 16. Juni 2011, Rs C-10/10), die Beschränkung auf inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhandler als steuerliche Vertreter von Investment- oder Immobilienfonds (Urteil vom 29. September 2011, Rs C- 387/10), die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf sämtliche

142 Vgl die Beschlüsse vom 17.10.2011, Rs C-551/09 und 22.11.2011, Rs C-568/10 und C-582/10.

Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe von Pferden (Urteil vom 12. Mai 2011, Rs C441/09) sowie die Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für den Zugang zum Beruf des Notars (Urteil vom 24. Mai 2011, C-53/08).¹⁴³

- 2.2. Im **Urteil vom 28. Juli 2011, Rs C-548/10**, wurde gegenüber Österreich festgestellt, dass gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) verstoßen wurde, weil nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen wurden, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Hintergrund war die innerstaatliche Kompetenzverteilung, die Regelungen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene notwendig machte. Nachdem die landesrechtliche Umsetzung durch Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und die Steiermark bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme eingeräumten Frist noch nicht der Europäischen Kommission mitgeteilt wurden, erhob diese am 23. November 2011 Klage nach Art 258 AEUV.
- 2.3. Das **Urteil vom 21. Dezember 2011, Rs C-28/09** erscheint aus bundesstaatlicher Sicht ebenso erwähnenswert: Dem Vertragsverletzungsverfahren lag die in **mittelbarer Bundesverwaltung** ergangene, auf dem Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl I Nr 115/1997) basierende **Verordnung des Tiroler Landeshauptmannes**, mit der auf einem Teilstück der A 12 Inntalautobahn der Transport bestimmter Güter verboten wird, LGBl Nr 92/2007 („**sektorales Fahrverbot**“) zugrunde.¹⁴⁴ Nach Prüfung der Verordnung anhand der Kriterien der Art 34 und 35 AEUV (Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung) wie auch der Aspekte des Umwelt- und Gesundheitsschutzes kam der Gerichtshof zum Ergebnis, dass die Republik Österreich mit der genannten Verordnung gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, zumal damit eine **Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung** im Sinne der Warenverkehrsfreiheit vorliege. Zwar würden die Ziele des Umwelt- und Gesundheitsschutzes derartige Maßnahmen rechtfertigen, doch sei die Verordnung nach der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den EuGH wegen

143 Vgl auch Urteil: Ausländer dürfen Notare werden, in: Die Presse vom 24.5.2011.

144 Bereits im Jahre 2005 erging ein Urteil des EuGH hinsichtlich eines sektoralen Fahrverbots in Tirol, das seinerzeit ebenso als Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit nach Art 28 und 29 EGV qualifiziert wurde, vgl dazu das Urteil vom 15.11.2005, Rs C-320/03.

Nichtausschöpfung weniger intensiv einschränkender Alternativmaßnahmen als unverhältnismäßig zu qualifizieren.

- 2.4. Was **Vorabentscheidungen nach Art 267 AEUV** betrifft, so wurde im Berichtsjahr 2011 vom EuGH über insgesamt neun Vorabentscheidungsersuchen entschieden. Zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV zählen auch die Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern (UVS). Die Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: drei der Ersuchen kamen vom Verwaltungsgerichtshof, zwei vom UVS Wien und je eines vom UVS Vorarlberg, dem UVS Salzburg, dem Landesgericht Innsbruck und dem Bundeskommunikationssenat. Zwei Ersuchen wurden zurückgezogen. Bedeutsam erscheint der **Beschluss vom 24. Juni 2011, Rs C-476/10**, dem ein Vorabentscheidungsersuchen des UVS Vorarlberg vom September 2010 zu Grunde lag: Der Fall betraf die Auslegung des EWR-Abkommens in Bezug auf die Beschränkung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen auf EU-Bürger nach dem **Vorarlberger Grundverkehrsgesetz**.¹⁴⁵ Art 40 des EWR-Abkommens ist nach dem EuGH dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz einer bzw einem Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein den Erwerb eines in einem Mitgliedstaat der Union gelegenen Zweitwohnsitzes untersagt, entgegensteht, so dass eine innerstaatliche Behörde diese nationale Regelung unbeachtet zu lassen hat. Vorarlberg darf demnach LiechtensteinerInnen beim Erwerb von Zweitwohnsitzen nicht ausnehmen. Seitens des Landesgesetzgebers wurde das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz noch im Berichtsjahr durch die Novelle LGBI Nr 39/2011 geändert.

145 Vgl EuGH hebt Grundverkehr aus, in: Vorarlberger Nachrichten vom 6.7.2011.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg setzte auch im Berichtsjahr 2011 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die Funktion des Institutsdirektors übt seit 1. Jänner 2001 *Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen dabei die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts für Föderalismus wurde durch die finanziellen Beiträge der drei Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und vor allem die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.

2. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

2.1. Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2011 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei die **Organisation und Durchführung von Tagungen und Vorträgen**, sowie die mediale Präsenz in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im Vordergrund standen. Auf der **Homepage** des Instituts (www.foederalismus.at) wurden aktuelle Informationen und Beiträge dargestellt. Dort stehen auch Dokumente, Beiträge und Kommentare des Institutsdirektors als Download zur Verfügung. Zusätzlich ist das Institut seit dem Jahr 2010 auch über eine „Facebook“-Fanpage (Institut für Föderalismus) vertreten und gibt ständige Informationen zu aktuellen föderalistischen Themen. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über „Twitter“ unter „PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

2.2. Am **18. Jänner 2011** fand an der Universität Innsbruck das gemeinsam mit dem Institut für Politikwissenschaft organisierte **Symposium „Die ÖsterreicherInnen und die Länder: Neue Erkenntnisse zu Identität, Partizipation und Solidarität in den Ländern“** statt. *Franz Fallend* von der Universität Salzburg referierte zum Thema „Regionale Identität, Partizipation und Solidarität: Ausgewählte österreichische Regionen im internationalen Vergleich“ und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über „Das föderalistische Paradoxon. Reflexionen zur Föderalismusumfrage

des Instituts für Föderalismus in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaft 2009/2010“. Dabei wurden die Ergebnisse empirischer Studien präsentiert, die belegen, dass der Identifikationsgrad der österreichischen Bevölkerung mit den Bundesländern sehr hoch und man grundsätzlich mit der Arbeit der Landesverwaltungen zufrieden ist.

- 2.3. Am **3. und 4. Februar 2011** fand in der Salzburger Residenz das vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit der Österreichischen Landtagspräsidentenkonferenz organisierte **Symposium „Landtage auf dem Weg in die Zukunft“** statt. Das Symposium war hochkarätig besetzt und sehr gut besucht. In ihren Eröffnungsreden gingen der Salzburger Landtagspräsident *Illmer*, der burgenländische Landtagspräsident *Steier* und der Präsident des Verfassungsgerichtshofes *Holzinger*, auf die Bedeutung des Föderalismus und das Bund-Länder Verhältnis ein. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* referierte über „Föderalismus im 21. Jahrhundert“, *Prof. Max Haller* von der Universität Graz über „Die Zukunft der Regionen in Europa. Föderalismus und Dezentralisierung auf dem Prüfstand“, *Prof. Harald Stolzlechner* von der Universität Salzburg über „Die Landtage der österreichischen Bundesländer und die österreichischen Rechtsfakultäten“, *Prof. Robert Kriechbaumer* von der Universität Salzburg über „1861, 1918, 1945 – Welches Österreich?“ und *Prof. Christian Neschwara* von der Universität Wien über „Die verfassungsrechtlichen Funktionen von Landtagen und Gesamtstaatsparlament“.
- 2.4. Am **3. Mai 2011** fand in der Vorarlberger Landesbibliothek in Bregenz die gemeinsam vom Institut für Föderalismus und den Vorarlberger Nachrichten organisierte Veranstaltung **„Föderalismus 2.0 – Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat“** statt. *Prof. Charlie Jeffery* von der Universität Edinburgh referierte über „Vielfalt und Autonomie. Die Bedeutung der Regionen in Europa“ und *Urs Müller*, BAK Basel über „Die Auswirkungen von Dezentralisierung auf den wirtschaftlichen Erfolg von Regionen“. Es folgten politische Statements von Landtagspräsident *van Staa* und Landeshauptmann *Sausgruber*.¹⁴⁶
- 2.5. Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, das KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung, die Kommunalkredit AG und das Institut für Föderalismus veranstalteten am **7. April 2011** in Wien einen **Workshop** zum Thema **„Koordination der Finanzpolitik im Bundes-**

146 Vgl auch Das Bekenntnis zum Föderalismus, in: Vorarlberger Nachrichten vom 5.5.2011.

staat – Finanzausgleich, Stabilitätspolitik, Verschuldungsgrenze“. Dabei wurden wichtige Themen zur Koordinierung der Finanzpolitik auf europäischer und nationaler Ebene behandelt. Die Referate erschienen zudem im Herbst 2011 in Buchform im NWV-Verlag.

- 2.6. Bei einem **Festakt am 27. Juni 2011** im Redoutensaal in Linz, an dem zahlreiche Ehrengäste, unter anderem Landeshauptmann aD *Dr. Ratzenböck*, der Salzburger Landtagspräsident *Illmer* sowie mehrere Abgeordnete, Landesamtsdirektoren und Spitzenvertreter der Landesverwaltungen, teilnahmen, präsentierte Landeshauptmann *Pühringer* gemeinsam mit den beiden Herausgebern *Andreas Rosner* und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* die **Festschrift „60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer“**.
- 2.7. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Tagungen und Vorträgen, die vom Institut organisiert und durchgeführt wurden, auch an zahlreichen weiteren Veranstaltungen, häufig auch als Referent, teil:
- Vortrag „Cross-Border Cooperation and Environmental Protection“ im Rahmen der Winterschool of Federalism and Governance am 3. Februar 2011 in Innsbruck
 - Vortrag „Föderalismus im 21. Jahrhundert“ im Rahmen des Symposiums „Landtage auf dem Weg in die Zukunft“ am 3. und 4. Februar 2011 in Salzburg
 - Teilnahme an einem Runden Tisch zum Thema grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zusammenhang mit der Schaffung eines Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) von Südtirol, Tirol und dem Trentino an der Europäischen Akademie in Bozen am 9. Februar 2011¹⁴⁷
 - Vortrag „The Convention Process in Austria – Pitfalls of a Constitutional Reform“ am 25. Februar 2011 in Berlin
 - Vortrag „Bürgerbeteiligung stärkt regionales Bewusstsein und föderale Politikgestaltung“ am 15. Juni 2011 in Kitzbühel
 - Vortrag „Modell(e) der Eingriffsregelung in Österreich“ im Rahmen der Warnemünder Naturschutzrechtstage am 29. und 30. September 2011 in Warnemünde
 - Vortrag „Die Subsidiaritätsprüfung des Vorarlberger Landtages“ am 7. Oktober 2011 in Stuttgart.

¹⁴⁷ Euregio stößt auf rechtliche Grenzen, in: Dolomiten vom 10.2.2011.

3. *Publikationen*

- 3.1. In der **allgemeinen Schriftenreihe** des Instituts erschienen im Berichtsjahr 2011 zwei Bände: Der von *Andreas Rosner* und *Peter Bußjäger* herausgegebene **Band 112 „Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates: 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer“** (ISBN 978-3-7003-1787-6) ist der Verbindungsstelle der Bundesländer gewidmet, die im Jahre 1951 ihre Tätigkeit aufgenommen hat und sich seither zu einer Informationsdrehscheibe für die Länder und zum zentralen Sekretariat der Länderkonferenzen, etwa der Landeshauptleutekonferenz, entwickelt hat. In der 818 Seiten umfassenden Festschrift beleuchten die insgesamt 59 Autorinnen und Autoren verschiedene Aspekte der Arbeit der Verbindungsstelle im Besonderen, aber auch der Koordination im Bundesstaat im Allgemeinen.
- 3.2. Der von *Peter Bußjäger*, *Anna Gamper*, *Esther Happacher* und *Jens Woelk* herausgegebene **Band 113** der Schriftenreihe widmet sich dem Thema **„Der Europäische Verbund Territorialer Zusammenarbeit (EVTZ). Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“** (ISBN 978-3-7003-1811-8). Hintergrund ist der am 14. Juni 2011 verabschiedete notarielle Gründungsakt des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“, was seitens der Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht und des gemeinsamen Büros der Europaregion zum Anlass genommen wurde, am 15. Juni 2011 eine Fachtagung dazu zu veranstalten. Die dort gehaltenen Vorträge sind im vorliegenden Band vereinigt und beleuchten verschiedene rechtliche und praktische Aspekte dieser neuen Einrichtung.
- 3.3. In der **Reihe „Verwaltungsrecht“** erschien im Berichtsjahr 2011 ein Band: Der von *Peter Bußjäger* herausgegebene **Band 9 „Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010. Prozesse und Resultate“** (ISBN 978-3-7003-1789-0) widmet sich dem gegenüber den Bundesländern oft artikulierten Vorurteil, als „Reformverweigerer“ zu gelten und fasst ein vom Institut für Föderalismus in den Jahren 2009/2010 durchgeführtes Projekt zusammen, in dem der Stand der Verwaltungsreformen in den einzelnen Ländern unter Beachtung des Zeitraumes von 2000 bis 2010 erhoben wurde. Die Bandbreite und Vielfalt der Verwaltungsreformen in den Ländern wird anhand der zusammen-

fassenden Darstellung in einem Allgemeinen Teil sowie der einzelnen Länderberichte in einem Besonderen Teil herausgearbeitet.¹⁴⁸

- 3.4. Im Oktober 2011 erschien die vom Institut vertriebene Broschüre „**Alle Neune – Argumente für einen modernen und zukunftsfähigen Föderalismus in Österreich**“ (ISBN 978-3-7003-1806-4).¹⁴⁹ Darin enthalten sind grundlegende Informationen über Wesen und Wert des Föderalismus in Österreich, ferner werden Argumente für den Föderalismus an konkreten Beispielen veranschaulicht, neun populäre Irrtümer aufgedeckt und der Föderalismus konkret in Bezug zu den Ländern gesetzt. Die Publikation erging in Zusammenhang mit dem von der Landeshauptleuterkonferenz im Jahre 2010 in Auftrag gegebenen Positionspapier¹⁵⁰ und dient der grundlegenden Information über den Föderalismus in Österreich. Es handelt sich dabei um eine aktualisierte Version der schon bisher vom Institut publizierten „Föderalismus-fibeln“. ¹⁵¹
- 3.5. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2011 **sechs Ausgaben** veröffentlicht und in elektronischer Form an etwa 1.920 sowie in gedruckter Form an 75 Empfängerinnen und Empfänger versandt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle föderalistische Entwicklungen und Anliegen behandelt, auf föderalistisch interessante Gesetzgebungsvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie Buchbesprechungen vorgenommen.
- 3.6. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* ging zudem in mehreren Referaten, Vorträgen, Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen aber auch des internationalen Föderalismus ein. Abgesehen von den Publikationen des Instituts, sind im Berichtsjahr 2011 folgende Bücher und Aufsätze des Institutsdirektors erschienen:
- *Bußjäger/Grass*, Lissabon und die Folgen. Die Lissabon-Begleitnovelle zur Bundesverfassung und die parlamentarische Mitwirkung in EU-Angelegenheiten, ÖJZ 2011, 60

148 Vgl auch Verwaltungsreformen in den Ländern, in: Verwaltung Innovativ 2/2012, 5 f.

149 Vgl auch Quadratisch, praktisch, föderal, in: Vorarlberger Nachrichten vom 21.11.2011.

150 Siehe dazu im 35. Bericht 2010, 249.

151 Bundesstaat und Föderalismus – 21 Grundsätze (1976); Bundesstaat und Föderalismus – 24 Grundsätze (1984) und *Pernthaler*, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze (2000).

- *Bußjäger*, Nachhaltigkeit im österreichischen Finanzverfassungsrecht, in: Kahl (Hg), Nachhaltige Finanzstrukturen im Bundesstaat, Tübingen (2011) 86
- *Kriechbaumer/Bußjäger* (Hg), Das Februarpatent 1861. Zur Geschichte und Zukunft der österreichischen Landtage, Wien/Köln/Weimar (2011)
- *Bußjäger*, Föderalismus im 21. Jahrhundert. Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat, in: Kriechbaumer/Bußjäger (Hg), Das Februarpatent 1861. Zur Geschichte und Zukunft der österreichischen Landtage, Wien/Köln/Weimar (2011) 25
- *Bußjäger/Hrbek* (Hg), Finanzkrise, Staatsschulden und Föderalismus – Wege der Krisenbewältigung, Tübingen (2011)
- *Bußjäger/Wegscheider*, El Federalismo Austriaco en el año 2010, in: Instituto de Derecho Publico (Hg), Informe Comunidades Autonomas 2010, Barcelona (2011) 966
- *Bußjäger*, Regionale Identität und föderalistisches Bewusstsein in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2011, Baden-Baden (2011) 268
- *Bußjäger*, Was ist eine europäische Region? – Überlegungen zum europäischen Regionsbegriff, in: Scori/Sander (Hg), Die Identität Europas – was ist „europäisch“?, Hamburg (2011) 137
- *Bußjäger*, Föderalismus 2.0 – Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat, in: Lütgenau (Hg), Die Zukunft des österreichischen Bundesstaates in Europa. Perspektiven und Positionen, Innsbruck (2011) 64
- *Biwald/Bußjäger/Pitlik/Schratzenstaller* (Hg), Koordinierung der Finanzpolitik im Bundesstaat. Stabilitätspolitik – Finanzausgleich – Verschuldungsgrenze, Wien/Graz (2011)
- *Bußjäger*, Was ist ein Landesrechnungshof?, ZfV 2011, 737
- *Bußjäger/Seeberger*, Lichtverschmutzung und Kompetenzverteilung, in: RdU 2011, 74
- *Bußjäger*, Modell(e) der Eingriffsregelung in Österreich, in: Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2011, 272
- *Bußjäger*, Novita nell intreccio dei rapporti di di finanziari in Austria, in: Palermo/Alber/Parolari (Hg), Federalismo Fiscale: Una sfida comparata, Milano (2011) 173
- *Bußjäger*, Sub-national Constitutions and the Federal Constitution in Austria, in: Burgess/Tarr (Hg), Constitutional Dynamics in Federal Systems, Montreal/ Kingston (2012) 88
- *Bußjäger*, Vom Neusiedler- zum Bodensee. Burgenland und Vorarlberg – die besonderen Herausforderungen an die beiden Kleinen im Bundesstaat, in: Pehm/Plaikner (Hg), Burgenländisches Jahrbuch für Politik 2011/2012, Wien (2011) 59.

- 3.7. Darüber hinaus erscheinen laufend **Gastkommentare** des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen, so etwa in den „Vorarlberger Nachrichten“, der „Tiroler Tageszeitung“, im „Standard“ und in der „Presse“.

4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts

Die Zusammenarbeit zwischen der **Europäischen Akademie** in Bozen (EURAC), Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert. Mit dem **Institut der Regionen Europas** (IRE) erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde fortgesetzt. Einen wesentlichen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forscher in Europa dar. Fortgeführt wurden die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies** (IACFS). Im Berichtsjahr gab es auch Kontakte des Instituts für Föderalismus mit dem **Schweizer Institut für Föderalismus** in Fribourg und dem katalanischen **Institut d'Estudis Autònoms** in Barcelona.

5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Die vom Institut für Föderalismus geführte **Mediendokumentation** wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2011 erweitert. Eine über die Homepage des Instituts publizierte Föderalismusdatenbank gibt einen jährlich aktualisierten Überblick über wichtige föderalistische Kennzahlen auf europäischer und innerstaatlicher Ebene. In die allgemein zugängliche **Institutsbibliothek** wurden 75 neue Bände aufgenommen.

ANHANG

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2011

- **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern**, BGBl I Nr 4/2011: 793. Sitzung am 3. Februar 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz**, das **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz**, das **Landarbeitsgesetz 1984**, das **Arbeitskräfteüberlassungsgesetz** und das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** geändert werden (**Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSDB-G**), BGBl I Nr 24/2011: 795. Sitzung am 14. April 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Landarbeitsgesetz 1984** geändert wird, BGBl I Nr 37/2011: 796. Sitzung am 12. Mai 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Volksgruppengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 46/2011: 799. Sitzung am 21. Juli 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz über die **Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012)**, BGBl I Nr 75/2011: 799. Sitzung am 21. Juli 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **Bundespflegegeldgesetz**, das **Verbrechensopfergesetz**, das **Poststrukturgesetz** und das **Bundesbehindertengesetz** geändert werden (**Pflegegeldreformgesetz 2012**), BGBl I Nr 58/2011: 799. Sitzung am 21. Juli 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Bundesgesetz, mit dem das **Gaswirtschaftsgesetz 2011** erlassen sowie das **Energie-Control-Gesetz** und das **Preistransparenzgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 107/2011: 801. Sitzung am 4. November 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre**, das **Bundesbezügegesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 121/2011: 803. Sitzung am 15. Dezember 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Mediengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 131/2011: 803. Sitzung am 15. Dezember 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird, BGBl I Nr 143/2011: 803. Sitzung am 15. Dezember 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **Volksanwaltschaftsgesetz 1982**, das **Sicherheitspolizeigesetz**, das **Strafvollzugsgesetz** und das **Bundesgesetzblattgesetz** geändert werden (Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – **OPCAT-Durchführungsgesetz**), BGBl I Nr 1/2012: 803. Sitzung am 15. Dezember 2011; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

ANHANG 2

Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung Übersicht der Jahre 1991 – 2011^{*)}

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim- mung	Frist- ablauf	Ein- spruch	Summe	Zustim- mung	Verwei- gerung
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	27	25	2
2002	290	272	18	0	27	26	1
2003	269	254	14	1	11	11	0
2004	227	221	5	1	9	9	0
2005	313	309	4	0	42	42	0
2006	295	293	2	0	32	30	2
2007	270	260	10	0	35	34	1
2008	298	291	7	0	25	24	1
2009	287	281	6	0	20	20	0
2010	262	235	8	0	19	19	0
2011	307	299	8	0	17	17	0
Summe	6037	5514	486	18	370	342	28

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

ANHANG 3

Zustimmungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG im Jahre 2011^{*)}

Burgenland:

- Gesetz vom 29. September 2011, mit dem das **Burgenländische Veranstaltungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 2/2012 (Mitwirkung der Bundesministerin bzw des Bundesministers für Finanzen zB in § 8b und § 8c sowie Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 8r leg cit)

Kärnten:

- Gesetz vom 17. März 2011, mit dem das **Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz** geändert wird, LGBl Nr 44/2011 (Mitwirkung von Organen der Bundespolizei in § 27 leg cit)
- Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das **Gesetz über den Landes-sanitätsrat** geändert wird, LGBl Nr 65/2011 (Mitwirkung von Mitgliedern der Sozialversicherungsträger in § 2 leg cit)
- Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das **Kärntner Parkraum- und Straßen-aufsichtsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 75/2011 (Mitwirkung von Organen der Bundespolizei in § 14a und § 14b leg cit)

Niederösterreich:

- Änderung des **NÖ Polizeistrafgesetzes**, LGBl Nr 4000-6 (Mitwirkung der Bundespolizei in § 2 leg cit)
- Änderung des **NÖ Sozialhilfegesetzes** 2000, LGBl Nr 9200-10 (Datenübermittlung durch das Bundessozialamt in § 69 leg cit)

Oberösterreich:

- Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe (**Oö. Glücksspielautomatengesetz**) erlassen und das **Oö. Spiel-**

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Daten.

apparate- und Wettgesetz geändert wird, LGBl Nr 35/2011 (Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 19 leg cit)

- Landesgesetz, mit dem das **Oö. Polizeistrafgesetz** geändert wird (Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2011), LGBl Nr 36/2011 (Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw der Bundespolizeidirektionen in § 1b und § 10 leg cit)
- Landesgesetz, mit dem das **Oö. Jugendschutzgesetz 2001** geändert wird, LGBl Nr 67/2011 (weitere Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 10 durch Wegfall der Befristung des Gesetzes in § 15 leg cit)

Steiermark:

- Gesetz vom 15. Februar 2011, mit dem das **Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 37/2011 (Einbindung der Bundespolizeidirektionen in § 3a leg cit)
- Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das **Steiermärkische Sozialhilfegesetz** geändert wird, LGBl Nr 64/2011 (richterliche Mitwirkung in § 21a leg cit)
- Gesetz vom 13. Dezember 2011 über die Feuer- und Gefahrenpolizei (**Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – StFGPG**), LGBl 12/2012 (Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 29 leg cit)

Tirol:

- Gesetz vom 9. Februar 2011, mit dem das **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003** geändert wird, LGBl Nr 31/2011 (Mitwirkung von Organen der Bundespolizei in § 25 leg cit)

Vorarlberg:

- Gesetz vom 16. November 2011 über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (**Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012**), LGBl Nr 134/2011 (Mitwirkung von Organen der Bundespolizei in § 81 leg cit)
- Gesetz über eine Änderung des **Wettengesetzes**, LGBl 9/2012 (Ermöglichung der Abfrage von Daten aus diversen Registern des Bundes in § 29a leg cit)

Wien:

- Gesetz, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (**Wiener Prostitutionsgesetz 2011** – WPG 2011), LGBl Nr 24/2011 (Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien in § 3 und von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 15 leg cit)

Resolution an den Österreichischen Städtetag 2011

„Starke Städte, starke Regionen – klare Aufgaben, faire Finanzen“

Österreichs Städte und Gemeinden sorgen vor: Sie stellen eine international vorbildliche kommunale Infrastruktur zur Verfügung – Gesundheit, Soziales, Jugend, Kultur, Bildung, Integration, Sport, Trinkwasserversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung sind allesamt Leistungen im öffentlichen Interesse, die die Kommunen auf höchstem Niveau erfüllen – auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

Österreichs Städte und Gemeinden sind Wirtschaftsmotoren: Sie investieren pro Jahr rund 2 Milliarden Euro, schaffen Arbeitsplätze und unterstützen damit die heimischen Klein- und Mittelunternehmen, die das Rückgrat der Wirtschaft vor Ort bilden. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, die jüngste Finanz- und Wirtschaftskrise für Österreich abzufedern.

Österreichs Städte und Gemeinden sehen sich auch als wichtige Akteure im europäischen Einigungsprozess und sind Knotenpunkte in den neu entstehenden europäischen Netzwerken, wie zum Beispiel dem Donaauraum oder künftig auch dem Alpenraum.

Österreichs Städte und Gemeinden als regionale und überregionale Zentren erfüllen diese Aufgaben nicht nur für ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für die Menschen des Umlandes. Von der kommunalen Infrastruktur profitieren auch all jene, die aus den Regionen einpendeln, um zu arbeiten, um Kindergärten, Schulen oder Hochschulen zu besuchen, und die Theater-, Sport-, Gesundheits-, oder Sozialeinrichtungen zu nützen.

Diesen Tatsachen wurde in den letzten Finanzausgleichen nur unzureichend Rechnung getragen. Denn während die Menschen immer mobiler werden, orientiert sich der Finanzausgleich noch immer am längst überholten Prinzip der Einheitsgemeinde und in der Verteilung der Mittel überwiegend an der Bevölkerungszahl. Die heutige komplexe und differenzierte Gesellschaft mit ihren vielfältigen Anforderungen an die öffentliche Hand, die über die früheren Pflichtaufgaben weit hinausgehen – man denke nur an die verschiedenen Dienstleistungen und Förderungen für die Wirtschaft - , lässt diese Grundprinzipien als überholt erscheinen. Weiters steht das Grundprinzip der vermischten Finanzierung verschiedener öffentlicher Aufgaben einem bedarfsorientierten Finanzausgleich entgegen.

In den vergangenen Jahren haben der Bund und vor allem die Bundesländer den Städten und Gemeinden immer mehr und neue Aufgaben übertragen. Die Kosten dafür wurden nur unzureichend ersetzt. Der finanzielle Spielraum von Städten und Gemeinden hat sich auch dadurch zunehmend verkleinert.

Mit der Finanz- und Wirtschaftskrise ist die Schieflage in der Verteilung der Geldmittel noch deutlicher sichtbar geworden: In den vergangenen zwei Jahren sind die Anteile der gemeinschaftlichen Steuern (Ertragsanteile) eingebrochen, und dieser massive Einnahmenentfall belastet – trotz nunmehr wieder steigender Ertragsanteile – die kommunalen Haushalte in Zukunft auch weiterhin. Gleichzeitig steigen die Ausgaben für Städte und Gemeinden besonders im Bereich Soziales und Gesundheit sowie Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) stark an. Die Einrichtung eines Pflegefonds ist ein erster wichtiger Reformschritt. Weitere, tiefgreifende Strukturreformen müssen folgen: Denn die Transferzahlungen an die Bundesländer machen inzwischen bis zu 50 Prozent der Ausgaben der Städte- und Gemeindehaushalte aus.

Zusätzlich führt die Aushöhlung der gemeindeeigenen Steuern zu weiteren Einnahmeausfällen: Während die gemeindeeigenen Steuern vor 20 Jahren noch rund 40 Prozent der Steuereinnahmen einer Stadt bzw. Gemeinde ausgemacht haben, sind es jetzt nur mehr 20 Prozent.

Ohne einschneidende strukturelle Veränderungen wird sich die negative Entwicklung der Städte- und Gemeindefinanzen weiter fortsetzen und in absehbarer Zeit dazu führen, dass Städte und Gemeinden die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben in wichtigen Bereichen nicht mehr im vollen Umfang erfüllen können.

Nur umfassende Strukturreformen können dazu führen, dass Städte und Gemeinden das hohe Niveau der Leistungen in der Daseinsvorsorge halten können.

Der Österreichische Städtebund fordert daher Bund und Länder dringend dazu auf, gemeinsam mit Städten und Gemeinden die erforderlichen Reformschritte einzuleiten:

Klare Aufgaben: Es muss eindeutige Zuständigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften geben, damit aber auch eine klare Finanzierungsverantwortung. Nur so sind die radikale Entflechtung der Transferströme und die Abschaffung von intransparenten Kofinanzierungen und Mehrfachzuständigkeiten möglich. Beispiel: Kinderbetreuung durch Städte und Gemeinden, Gesundheit und Soziales durch die Länder.

Faire Finanzen: Aufgaben- und Ausgabenverantwortung gehören zusammengeführt. Nur ein aufgabenorientierter Finanzausgleich garantiert

auch eine faire Mittelverteilung – es ist unzeitgemäß, Geld ausschließlich nach Köpfen zu verteilen, es müssen die tatsächlichen Aufgaben und Leistungen finanziert werden. Der Österreichische Städtebund fordert daher eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs mit besonderer Berücksichtigung der zentralörtlichen Aufgaben.

Gerechte Steuern: Die gemeindeeigenen Steuern müssen modernisiert und verfassungsmäßig abgesichert werden. Es kann nicht sein, dass die Steuern der Kommunen von Bund und Ländern durch Ausnahmebestimmungen und Nicht-Aktualisierung ausgehöhlt und zunehmend sogar von Verfassungswidrigkeit bedroht werden.

Und letztlich ein „**Städterettungsschirm**“ von rund einer Milliarde Euro, der als Akutmaßnahme betroffenen Städten und Gemeinden durch Zwischenfinanzierungen zu Liquidität verhilft. Dies könnte etwa über die ÖBFA geschehen, die ja schon Finanzierungen für den Bund und die Länder abwickelt.

Die BürgermeisterInnen sowie die Delegierten des 61. Österreichischen Städtetages bekennen sich zu ihrer Verantwortung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur sparsamen und effizienten Mittelverwaltung, sehen sich jedoch außer Stande, die genannten strukturellen Defizite alleine und aus eigener Kraft auszugleichen.

Der Österreichische Städtetag fordert die verantwortlichen PolitikerInnen auf Bundes- und Landesebene auf, sich gemeinsam mit den Vertretern der Städte und Gemeinden für ein „kommunales Hilfspaket“ einzusetzen, um den Erhalt eines leistungsfähigen kommunalen Systems zum Wohle der Bürger und Bürgerinnen in unseren Städten und Gemeinden auch in Zukunft zu garantieren.

St. Pölten am 26. Mai 2011

ANHANG 5

Resolution des Österreichischen Gemeindebundes anlässlich der Sitzung des Bundesvorstandes im Rahmen des 58. Österreichischen Gemeindetages in Kitzbühel am 8. Juni 2011

Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen

Die Vielfalt der Gemeinden und Regionen ist wichtiger Teil der Lebensqualität der Menschen in Österreich. Die österreichischen Gemeinden sind ständig bemüht, ihren Bürgerinnen und Bürgern bestmögliche Lebensbedingungen anzubieten, egal ob sie in der Stadt oder im ländlichen Raum leben. Beispiele aus ganz Europa zeigen sehr eindringlich die Folgen der zunehmenden Abwanderung aus den ländlichen Gebieten aufgrund ungleicher Lebensbedingungen. Verödete Landstriche, leere Dörfer und die völlige Überalterung mancher Regionen sind sichtbare Konsequenzen daraus. Gerade angesichts der nicht aufzuhaltenden demographischen Entwicklung muss es ein Kernanliegen aller politischen Ebenen sein, die ländlichen Lebensräume zu fördern und den Menschen, die dort leben, faire und gleichwertige Lebensbedingungen zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum mit qualitativ hochwertiger Kommunikationsinfrastruktur.

Auch bei sämtlichen Überlegungen zu einer Reform des Finanzausgleichs ist daher besonders auf die großen Herausforderungen, vor denen die ländlichen Gebiete und ihre Gemeinden stehen, Bedacht zu nehmen.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert daher die Bemühungen um eine Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Gemeinden zu einem Schwerpunkt der Reformarbeit zum nächsten Finanzausgleich zu machen.

Auf der Ebene der Europäischen Union wird in den kommenden Monaten der neue Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 verhandelt. Derzeit sind die Agrarpolitik mit rund 40% und die Regionalpolitik mit etwa 35%, zusammen rund drei Viertel des EU-Budgets, die stärksten Förderinstrumente. Es gibt Bestrebungen, die Agrarförderungen zugunsten anderer Bereiche weiter zurückzufahren. Hier ist darauf zu achten, dass nicht die kleinen Landwirtschaften unter die Räder geraten, sonst kommt es zu einer weiteren Abwanderung aus ländlichen Gebieten. Auch die Förderungen aus der 2. Säule der Landwirtschaftspolitik (ländliche Entwicklung) dürfen nicht gekürzt werden, dies ginge direkt auf Kosten des ländlichen Raumes. In der Regionalpolitik gibt es Bemühungen, die „Städtische Dimension“ stärker in

den Mittelpunkt zu rücken. Auch wenn dies als Reaktion des Megatrends einer Verstädterung gesehen werden kann, muss doch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass eine Reduktion der Mittel für den ländlichen Raum zu verstärkter Abwanderung und neuem Migrationsdruck auf Städte und Stadtregionen und damit zusätzlichen Problemen führt.

Der Bundesvorstand ersucht daher die Mitglieder der Bundesregierung und des Europäischen Parlamentes, diese Argumente in die Verhandlungen im Rat, mit der Kommission und dem EU-Parlament einzubringen.

Strukturreformen nur unter Einbindung der Bevölkerung

Die politische und öffentliche Diskussion rund um die Zusammenlegung von Gemeinden hat in den vergangenen Monaten an Intensität gewonnen. Mit Beispielen aus anderen Ländern (Schweiz, Skandinavien) sollen die Vorteile großflächiger Gemeindefusionen sichtbar gemacht werden. Dabei wird kaum auf die Unterschiedlichkeit der regionalen Verhältnisse sowie die höchst unterschiedlichen Aufgaben von Großgemeinden in anderen Ländern Rücksicht genommen. So fehlt etwa in Skandinavien zum Teil die Ebene der Bundesländer.

Zudem wird in Österreich in diesem Zusammenhang mit der möglichen Einsparung von Milliardenbeträgen in der Verwaltung argumentiert.

Seriösen Berechnungen zufolge sind in den österreichischen Gemeinden nur rund 20 Prozent der Mitarbeiter/innen direkt in der Verwaltung beschäftigt, 80 Prozent hingegen sind mit Dienstleistungsaufgaben in Kindergärten, Schulen, Altenbetreuungseinrichtungen, Pflegeheimen, Straßendiensten oder Bauhöfen befasst. An der Zahl der dafür nötigen Mitarbeiter/innen kann sich also auch durch die Zusammenlegung von Gemeinden nur marginal etwas verändern.

Die Fusion von Gemeinden greift zudem so tief in die Lebensverhältnisse der Menschen ein, dass von oben verordnete Zusammenlegungen von der Bevölkerung mit deutlicher Mehrheit abgelehnt werden.

Der Bundesvorstand des österreichischen Gemeindebundes fordert daher, dass die allfällige Zusammenlegung von Gemeinden an die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung gebunden wird. Dies ist auch eine demokratiepolitisch essentiell wichtige Frage.

Aufgaben- und Ausgabenreform für alle Gebietskörperschaften

Die Planung und Umsetzung einer Verwaltungsreform ist ein Kernanliegen der Österreichischen Bundesregierung. Hinsichtlich der Effizienz und Effektivität sind die österreichischen Gemeinden seit vielen Jahren Vorreiter. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist die Grundvoraussetzung

für eine Verwaltungsreform die Durchführung einer Aufgaben- und Ausgabenreform, bei der die Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften klar geregelt werden.

Am Beispiel der Pflege oder auch der Kinderbetreuung sieht man, dass Kosteneffizienz dauerhaft nicht möglich ist, wenn alle Gebietskörperschaften in Organisationsprozesse eingebunden sind. Anzustreben ist eine klare Definition der Zuständigkeiten, verbunden mit der entsprechenden finanziellen Ausstattung. Zum Beispiel kann die Kinderbetreuung vollständig von den Gemeinden übernommen werden, wenn sie im Gegenzug von ihren Verpflichtungen im Pflege- und Gesundheitswesen entlastet werden.

Das System der Bedarfszuweisungen ist in allen Bundesländern transparent und unter Einbindung der kommunalen Interessensvertretungen in den Bundesländern zu gestalten.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert daher die Bundesregierung auf, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um eine große Aufgabenreform in der öffentlichen Verwaltung anzugehen. Erst dann kann seriöserweise über eine Verwaltungsreform verhandelt werden.

Sicherung der Pflegefinanzierung

Vor wenigen Wochen haben sich Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen der Verhandlungen zum Stabilitätspakt über die Finanzierung der Pflegebetreuung bis zum Jahr 2014 geeinigt. Im Zuge dieser Einigung ist die laufende Periode des Finanzausgleichs auf 2014 verlängert worden.

Die Finanzierung der Pflegebetreuung und der Pflegeeinrichtungen ist für die österreichischen Gemeinden eine Zukunftsfrage, die weit über das Jahr 2014 hinausgeht. Die solidarische Finanzierung dieser Aufgabe zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist eine Frage, die dauerhaft und damit über das Jahr 2014 hinaus einer Klärung bedarf.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert die Bundesregierung daher auf, die Finanzierung der Pflege über das Jahr 2014 hinaus zum Gegenstand von Verhandlungen in der Vorbereitung der Gespräche zum neuen Finanzausgleich zu machen.

Schule und Kinderbetreuung

Im jüngst vorgestellten Projektkatalog der Bundesregierung nehmen die Bereiche Schule und Nachmittagsbetreuung eine zentrale Stellung ein. In den kommenden Jahren sollen einerseits alle bestehenden Hauptschulen in

Neue Mittelschulen umgewandelt werden, andererseits sollen zehntausende neue Plätze für die Nachmittagsbetreuung in Pflichtschulen entstehen.

Für die österreichischen Gemeinden sind beide Themenfelder höchst kostenintensiv. Sowohl die Adaptierung und Instandhaltung bestehender Schulen, als auch die baulichen Erfordernisse zur Umwandlung in Neue Mittelschulen erfordern vielfach große Investitionen, die die Gemeindebudgets belasten. Auch der Ausbau der Nachmittagsbetreuung zieht infrastrukturelle Notwendigkeiten nach sich, die für die Gemeinden mit hohen Kosten verbunden sind.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes verlangt daher, in sämtliche diesbezüglichen Gespräche und Verhandlungen eingebunden zu werden, damit es nicht zu einseitigen finanziellen Belastungen für die Gemeinden kommt.

Beschlossen in der Sitzung des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes anlässlich des 58. Österreichischen Gemeindetages.

Kitzbühel, am 8. Juni 2011

ANHANG 6

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2011^{*)}

- Bundesgesetz, mit dem das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**, das **Fremdenpolizeigesetz**, das **Asylgesetz** und das **Staatsbürgerschaftsgesetz** geändert werden

Verlangen der Länder **Salzburg** und **Tirol** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Mehrbelastungen durch Schaffung zusätzlicher Unterbringungsplätze, Zukauf von Leistungen; höhere Grundversorgungsleistungen; Verlängerung der Verfahrensdauer; Kosten für Sprachfördermaßnahmen).

- Verordnung der Bundesministerin für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die **Lehrberufsliste** geändert wird und die Ausbildungsordnungen sowie die Prüfungsordnungen für die Lehrberufe Dessinateur für Stoffdruck, Edelsteinschleifer, Messerschmied und Textilmusterzeichner außer Kraft gesetzt werden – Lehrberufspaket 2011

Verlangen des Landes **Salzburg** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: zusätzliche Verwaltungskosten sowie personelle Aufwendungen; Schulerhaltungsaufwand, Anteil an der Lehrerbesoldung).

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Sicherung und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen erlassen wird – **Eisenbahnkreuzungsverordnung** 2011

Verlangen der Länder **Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol** und **Wien** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Sicherungsmaßnahmen und zusätzlichen Personalaufwand).

^{*)} Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

- Bundesgesetz, mit dem das **Ärztegesetz** geändert wird (Regierungsvorlage)

Verlangen der Länder **Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark** und **Tirol** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: die Regelung für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt erhöhte Personalkosten).

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit der die **Eisenbahnbau- und -Betriebsverordnung** geändert wird

Verlangen des Landes **Wien** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Zuschuss zu den Wiener Lokalbahnen; erhöhter Verwaltungsaufwand).

ANHANG 7

Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG Übersicht der Jahre 1991 – 2011^{*)}

Jahr	Bund – Länder	Länder untereinander
1991	3	0
1992	2	4
1993	4	2
1994	3	2
1995	1	1
1996	2	1
1997	2	1
1998	2	3
1999	1	0
2000	4	0
2001	4	0
2002	3	0
2003	5	0
2004	5	2
2005	1	0
2006	4	1
2007	5	0
2008	4	3
2009	0	3
2010	3	1
2011	5	0
Summe	63	26

^{*)} Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt, da es sich um keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2011

- Expertenkonferenz der beamteten Katastrophenschutzreferenten; **Gemeinsame Länderstellungnahme** zum Thema „**EU-Telekompaket – Vorschriften zu Notrufdiensten und einheitliche europäische Notrufnummer 112**“ (VSt-4344/7 vom 27.1.2011)
- EU; Richtlinie 2002/49/EG über die **Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm**; Umsetzung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4471/43 vom 21.2.2011)
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, KOM(2010) 781 („**Seveso-III-Richtlinie**“); **Einheitliche Länderstellungnahme** (VSt-3023/ 339 vom 16.3.2011)
- EU; Reflexionspapier der Europäischen Kommission vom 28.2.2011 über **öffentliche Dienstleistungen in Freihandelsabkommen/GATS**; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2809/468 vom 22.3.2011)
- EU; Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; **fünfte Aktualisierung der Gemeinschaftslisten** gemäß Artikel 4 der **Fauna Flora Habitat-Richtlinie**, 92/43/EWG, für die alpine und kontinentale Region – Entwürfe; **Ersuchen** an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten **um Bekanntgabe von Länderstellungnahmen an die Europäische Kommission** (VSt-2816/1896 vom 27.4.2011)
- Mitteilung der Europäischen Kommission über den „**Energieeffizienzplan 2011**“, KOM(2011) 109; **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung**; **Einheitliche Länderstellungnahme** (VSt-6625/4 vom 9.5.2011)
- EU; **Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung: Der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von Morgen**; Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM(2011) 66; **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung**; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6609/4 vom 18.5.2011)
- EU; Vorschlag der Europäischen Kommission für eine **Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge**, KOM(2011) 142; **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung**; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-

6660/1 vom 25.5.2011) und **Ergänzung zur gemeinsamen Länderstellungnahme** vom 25.5.2011 (VSt-6660/2 vom 30.5.2011)

- EU; **Dienstleistungsrichtlinie; Binnenmarkt-Informationssystem (IMI);** Geplante Änderungen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5477/36 vom 17.6.2011)
- EU-Asylwesen; Richtlinie zur Festlegung von **Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern**, 2003/9/EG („Aufnahme-Richtlinie“) – neuer Vorschlag, KOM(2011) 320 endg; **Gemeinsame Länderstellungnahme hinsichtlich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** (VSt-5005/ 33 vom 28.6.2011)
- EU; Verordnung (EU) Nr 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 zur **Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten** und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates; Ständiger Ausschuss für das Bauwesen (gemäß Art 64 der Verordnung [EU] Nr 305/2011); Österreichische Delegation; Nominierung eines gemeinsamen Ländervertreeters (*Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits*) gegenüber dem BMWFJ; Benennung der österreichischen Delegation durch das BMWFJ; Information des BMWFJ über Bedenken der Europäischen Kommission; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5843/407 vom 1.7.2011), **ergänzende gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5843/410 vom 27.7.2011) und **zweite ergänzende gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5843/416 vom 12.8.2011)
- EU-Strukturfonds; **Gemeinsame Länderstellungnahme** der österreichischen Länder zur **Reform der EU-Kohäsionspolitik 2014+;** Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19.5.2011; Schreiben von Landeshauptmann *Pühringer* an Bundeskanzler *Faymann* und Vizekanzler *Spindl-egger* (VSt-7/1062 vom 7.7.2011)
- EU; Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Recht auf **Rechtsbeistand in Strafverfahren** und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme, KOM(2011) 326 endg; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6690/2 vom 12.7.2011)
- EU; Tagung des **Ausschusses nach Art 36 EUV** am 5. und 6. September 2011; Einladung des BMI zu einer Vorbesprechung am 2.9.2011 in Wien/ BMI; Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 1.9.2011 direkt an das BMI; hier: Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Recht auf **Rechtsbeistand in Strafverfahren** und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme, KOM(2011) 326 endg; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-3926/153 vom 22.7. 2011)
- Vorschlag für eine Richtlinie zur **Energieeffizienz** und zur Aufhebung der RL 2004/8/EG und 2006/32/EG, KOM(2011) 370; Ersuchen des BMWFJ

um Stellungnahme bis 6.8.2011 (Anmerkung: Schwerpunkt fachlicher Teil); **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Einheitliche Länderstellungnahme** (VSt-6693/8 vom 5.8.2011)

- EU; Verordnung (EU) Nr 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 zur Festlegung **harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten** und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates; Rahmenbedingung(en) in Österreich für die Notifizierung gemäß Verordnung (EU) Nr 305/2011; Schreiben des BMWFJ (mit Einwandsfrist: 30.9.2011); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5843/417 vom 29.8.2011)
- EU; Weißbuch „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“, KOM(2011) 144 endg; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6634/5 vom 28.9.2011)
- EU – Regionalpolitik – **Naturschutz**; gemeinsame Strategie für EU-Fonds; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (aus Sicht des Naturschutzes) (VSt-7/1074 vom 24.10.2011)
- EU – Ländliche Entwicklung – **Naturschutz**; Förderprogramme für die Entwicklung des Ländlichen Raums in den Jahren 2014 bis 2020; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (aus Sicht des Naturschutzes) (VSt-3362/1 vom 25.10.2011)
- EU – Zuchtorganisationen; **Ansuchen dreier deutscher Pferdezuchtverbände um Gewährung eines Tätigkeitsbereiches in Österreich; Drei gemeinsame Länderstellungnahmen** (VSt-2233/120 vom 11.11. 2011)
- **Weitergabe** von als „Limited“ sowie „Restricted“ bezeichneten **EU-Dokumenten**; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2809/505 vom 12.12.2011)
- EU; Daseinsvorsorge; Staatliche Beihilfen; Vorschriften für **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**; **Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Bundesländer** (VSt-4714/7 vom 19.12.2011)
- EU; Daseinsvorsorge; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4714/8 vom 19.12.2011)
- EU; Mitteilung der Kommission „Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO2-armen Wirtschaft bis 2050“, KOM(2011) 112; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6738/2 vom 28.12.2011)

Überblick weiterer wichtiger gemeinsamer Stellungnahmen und Ersuchen der Länder im Jahre 2011

- EU; Europäischer **Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen**; Nationaler Qualifikationsrahmen für Österreich; Endbericht zum Verfahren für die Zuordnung von Bildungsabschlüssen; **Zusammenfassung der Länderstellungnahmen** (VSt-5452/35 vom 12.1.2011)
- **Kostenbeitrag/Selbstbehalt für Kinder im Krankenhaus** – Streichung; Schreiben an die politischen GesundheitsreferentInnen der Länder; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6140/12 vom 27.1.2011)
- Europarat; **Staatengruppe gegen Korruption** (GRECO); dritte Evaluierungsrunde (betr. Österreich) zur **Parteienfinanzierung**; Fragebogen betreffend Parteienfinanzierung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5510/66 vom 2.2.2011)
- **Elektronische authentische Kundmachung des Landesgesetzblattes; Gemeinsames Länderersuchen** (VSt-1866/19 vom 17.2.2011)
- Länderarbeitskreis „**Abfallwirtschaft**“; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-3574/128 vom 16.3.2011) zur Abfallverbrennungsverordnung (AVV)-Novelle 2010, Vollzugsfragen zur Abfallbilanzverordnung und AWG 2002 und zur Anforderungsanalyse e-Auswertungen: Rollenkonzept
- Elektronischer Austausch von Soziale-Sicherheit-Informationen (EESSI) (**Elektronischer Datenaustausch von Sozialversicherungsdaten**); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5967/10 vom 8.4. 2011)
- **Altlasten Beitragsmodell neu**; Bund-Länder-Besprechung vom 30.9. 2010; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2159/30 vom 13.4.2011)
- Bäderhygienegesetz; Bäderhygieneverordnung; Entwurf einer **Neufassung der Bäderhygieneverordnung** – Begutachtungsverfahren des BMG; hier: Kontrolle(n) gemäß § 9 Bäderhygienegesetz; **Gemeinsames Länderersuchen** (VSt-646/76 vom 28.4.2011)
- **Gerichtsakten**; Übergabe an die Landesarchive; **Gemeinsames Länderersuchen** (VSt-2897/1 vom 29.4.2011)
- **Bädertechnik und Bäderhygiene**; Filteranlagen; **Gemeinsame Länderanfrage** (VSt-3461 vom 4.8.2011)
- **Gebärdensprachdolmetscher**; Übernahme der **Kosten**; **Gemeinsame Länderanfrage** (VSt-3561/1 vom 8.8.2011)

- Europarat; **Staatengruppe gegen Korruption** (GRECO); Erste und zweite Evaluierungsrunde; Bericht über Korruptionsbekämpfung in Österreich, Juni 2008; (Zweiter) Umsetzungsbericht (bis 31.12.2011) – Offene Empfehlungen; Ersuchen des BMJ um Stellungnahme; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5510/89 vom 22.11.2011)
- Lehrerdienstrecht, **Landwirtschaftslehrer; Gemeinsames Länderersuchen** (VSt-1868/3 vom 16.12.2011)

FÖDERALISMUSERKLÄRUNG

Programm der österreichischen Bundesländer zur Weiterentwicklung des föderalen Bundesstaates^{*)}

Präambel: Moderner Föderalismus aus Sicht der Bundesländer

Die Länder tragen Verantwortung für das Staatsganze und sind auch bereit, diese zu übernehmen.

Sie wissen, dass die föderale Zuständigkeitsordnung kein Selbstzweck ist. Sie ist vielmehr Teil der gesellschaftlichen Selbstorganisation Österreichs und soll für die Gesellschaft bestimmte Ergebnisse erreichen.

Diese Ergebnisse brauchen alle beteiligten Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Gemeinden. Die Länder sind daher bereit, in den Reformprozess des föderativen Bundesstaates offensiv einzusteigen, gerade weil sie viele Potenziale mitbringen.

Sie wollen aktiver Reformpartner sein und ihre Stärken in die Weiterentwicklung unseres Bundesstaates einbringen. Föderativ strukturierte Bundesstaaten haben besondere Potenziale. Diese Potenziale müssen wir bestmöglich nutzen. Das muss Ziel der Aufgaben- und Bundesstaatsreform sein.

Die Länder sind eigenständige Mitglieder des Bundesstaates. Sie sind keine nachgeordneten Organe des Bundes. Bund und Länder haben daher auf Augenhöhe aber auch mit Augenmaß miteinander umzugehen.

Wir müssen übermäßige Verflechtungen abbauen und dadurch mehr politische Handlungsfähigkeit für Bund und Länder gewinnen. Eine moderne Arbeitsteilung, insbesondere die entsprechende Neuordnung der Kompetenzen im B-VG, ist eines der Ziele der Bundesstaatsreform. Die konsequente Abschaffung von Doppelgleisigkeiten ist ein Weg zur Kostenreduktion und Transparenz.

^{*)} Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19.5.2011.

Die Länder verpflichten sich diesem Ziel vor allem deshalb, weil das der Bürger von uns erwartet, der in einer Person zugleich Staats-, Landes- und Gemeindebürger ist und Bund, Länder und Gemeinden mit seinem Steuer-geld in die Lage versetzt, in seinem Auftrag zu gestalten.

Länder bringen ihre Stärken in den Gesamtstaat ein:

1. *Föderalismus erhöht Bürgernähe*

Ein „bürgerferner“ demokratischer Staat ist ein Widerspruch in sich. Nichts ist für eine Demokratie wichtiger als Bürgernähe und Bürger, die sich an der Gestaltung ihrer Heimat und ihres Lebensraums beteiligen.

Föderale Strukturen sind dafür nachweislich das attraktivste Angebot. Die stärkste Identifikation der Bürger ist in den Gemeinden gegeben. An zweiter Stelle rangieren bereits die Länder. Damit fördert Föderalismus den Zusammenhalt und sorgt für eine bürgernahe Politik.

Die Lösung anstehender Probleme in der Nähe des Bürgers ist oft die beste Problemlösung. Das Subsidiaritätsprinzip muss daher Richtschnur allen staatlichen Handelns sein. Bürgernähe und Subsidiarität ermöglichen eine bessere Beteiligung der Bürger an der Verwaltung und auch an der Gesetzgebung.

2. *Subsidiaritätsprinzip sichert Chancen für Alle*

Dafür gibt es Beispiele auf der ganzen Welt – immerhin lebt die Hälfte der Erdbevölkerung in Bundesstaaten. Subsidiarität erlaubt den entsprechenden Ebenen die Regelung von Bereichen, die auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können. Subsidiarität gibt daher gerade schwächeren Regionen mehr Möglichkeiten in die Hand, ihren eigenen Aufholprozess zu starten. Föderalismus ist daher nie ein Wettbewerb der Stärkeren gegen die Schwächeren, sondern ein Wettbewerb um die besseren Ideen.

3. *Föderalismus fördert durch Wettbewerb und Best-Practice-Beispiele auch Innovationen*

Dieser Innovationsbewerb ist effizienzfördernd im doppelten Sinne: zum Einen fordert er jedem Bundesland Anstrengungen um neue und bessere Lösungen ab. Zum anderen können Bundesländer aber auch zu Labors mit bundesweiter Bedeutung werden, in denen Neuerungen versuchsweise durchgeführt werden, ohne dass diese in der gesamten Republik erfolgen muss. Positive Erfahrungen sind dann imitierbar. In der Praxis heißt das, wir brauchen nicht alles neun Mal, aber oft schadet

Wettbewerb nicht. Gute Lösungen können Vorbild für andere sein und nützen damit letztlich allen. Daher sagen die Länder ja zu mehr Wettbewerb, wobei aber klar sein muss, dass ein Mehr an Wettbewerb nicht ein Weniger an Solidarität zwischen den Bundesländern bedeuten darf.

4. *Kostenminimale Erbringung öffentlicher Leistungen*

Öffentliche Leistungen, die auf die unteren Ebenen verlagert werden, werden kostengünstig an die örtlichen Bedingungen angepasst, also effizienter erbracht. Das ist auch der Hauptgrund dafür, dass laut internationalen Studien föderal strukturierte Staaten weniger Steuerleistungen von ihren Bürgern verlangen können als zentralistische Staaten.

5. *Flexiblere Lösungen möglich*

Insbesondere im Krisenfall, wie etwa bei Naturkatastrophen oder einem dramatischen Konjunktureinbruch, können Länder flexibler reagieren, weil sie rasch und regional angepasst und damit effektiver handeln können.

Länder wollen an Reform des Bundesstaates partnerschaftlich mitwirken

Diese genannten Leistungsnachweise des Föderalismus wollen die Länder in eine Reform des Bundesstaates einbringen.

Bestehende Kompetenzzersplitterungen sollen beseitigt und abgerundete und problemorientierte Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche geschaffen werden.

Diese Forderung geht ausdrücklich nicht nur in Richtung Bund, auch die Länder sind bereit, Kompetenzen abzugeben und den Weg für bundes einheitliche Lösungen frei zu machen, wo das sinnvoll ist.

Für eine Reform des Bundesstaates bringen die Länder neun Vorschläge ein:

1. Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes sollen dahingehend überprüft werden, in wie weit die Formulierung von grundlegenden Zielen und Mindeststandards ausreicht. Damit bekommen die Länder mehr Spielraum für eigene flexible Gestaltung vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten. Im Gegenzug werden auch die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder hinsichtlich einer Optimierung der bundesstaatlichen Zuständigkeit geprüft.

2. Zur Sicherstellung der zeitgerechten unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen sind geeignete Koordinationsmechanismen und -verfahren zu entwickeln, die vom Grundsatz getragen sind, vorgegebene EU-Regelungen nicht über zu erfüllen, insbesondere Schwellen- und Richtwerte von EU-Richtlinien nicht innerstaatlich noch zu verschärfen.
3. Die bewährten Gesetzgebungszuständigkeiten in zentralen Bereichen der Landesentwicklung (z.B. Raumplanung, Baurecht, Naturschutz, Agrarrecht, Entwicklung im ländlichen Raum, Katastrophenschutz, jeweils im umfassenden Sinn) und der Daseinsvorsorge sollen erhalten bleiben bzw. verstärkt von den Ländern wahrgenommen werden können und in Richtung einer umfassenden und dynamischen Landeskompetenz für den gesamten Bereich der dezentralen Sicherung der Lebensqualität in den Ländern ausgebaut werden. Beispielsweise müssen die zurzeit zwischen Bund und Ländern zersplitternden Anordnungs- und Koordinierungsbefugnisse in Krisen- und Katastrophenfällen praxistgerecht und auf verfassungsrechtlicher Grundlage klargestellt und den Ländern übertragen werden, wenn es sich nicht um Bundesländergrenzen überschreitende Krisen oder Katastrophen handelt: insbesondere müssen die Landeshauptleute in ihrer Funktion als Krisenkoordinator mit Anordnungsbefugnissen auch an Bundesorgane ausgestattet werden.
4. Das Instrument der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG soll dahingehend ausgebaut werden, dass die Vereinbarungen nach dem Parlaments- und Landtagsbeschluss unmittelbar anwendbar sind, sofern der Inhalt den Anforderungen des Art. 18 B-VG entspricht, und dass mit solchen Vereinbarungen gemeinsame Einrichtungen der Länder und auch gemeinsame Einrichtungen des Bundes und der Länder geschaffen werden können.
5. Die Verfassungsautonomie der Länder soll gestärkt werden. Dazu sind insbesondere der Abbau von einschränkenden Bestimmungen der Bundesverfassung und die Einräumung eines ausreichenden Spielraums für eigenständige Regelungen zur Kreation der Organe des Landes nötig. So soll den Ländern jeweils mehr Freiheit bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen, der Einführung und Ausgestaltung der Instrumente der direkten Demokratie und bei verfahrenskonzentrierenden und -beschleunigenden Regelungen eingeräumt werden.
6. Die Finanzverfassung und der Finanzausgleich müssen aufgabenorientiert und auf der Grundlage gleichberechtigter Partnerschaft geregelt sein. Im Bewusstsein, dass es weder Bundes-, Landes- noch Gemeindegeld gibt, sondern lediglich das Geld des Steuerzahlers muss sichergestellt sein, dass Aufgaben und Ausgaben zusammen gehören: Wer

Aufgaben übernimmt, muss sie bezahlen können, wer Maßnahme entscheidet, soll ihre Finanzierung sicherstellen. Aufgabenzuweisungen ohne finanziellen Ausgleich werden abgelehnt.

7. Sonderbehörden des Bundes in den Ländern einschließlich jener der Schulverwaltung sind auf die Grund-Behördenstruktur zurückzuführen, sodass mit Ausnahme des Finanz- und Sicherheitsbereichs auf Länderebene neben den Bezirksverwaltungsbehörden als zentrale Bürgerservice-Anlaufstelle nur mehr die Ämter der Landesregierungen als Verwaltungs-Kompetenzzentren verbleiben.
8. Das Einspruchsverfahren der Gesetzesbeschlüsse der Landtage nach Art. 98 B-VG soll entfallen. Das Zustimmungsverfahren der Bundesregierung zur Mitwirkung von Organen des Bundes bei der Vollziehung von Landesgesetzen nach Art. 97 Abs. 2 B-VG soll vorhersehbar und nachvollziehbar gestaltet werden. Grundsätzlich sind Organe des Bundes (insbesondere Bundespolizei) zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Bei gewichtigen Gründen, die der Bund gegen eine Mitwirkung seiner Organe vorbringt, ist in Verhandlungen einzutreten.
9. Bei der Nominierung für gemeinsame Organe des Bundes und der Länder (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof und Volksanwaltschaft) soll den Ländern ein dem Bund gleichwertiges Vorschlags- und Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.

Vorschläge der Länder zur Reform des österreichischen Gesundheitswesens^{*)}

Präambel

Österreich verfügt über ein ausgezeichnetes und von den Menschen akzeptiertes und geschätztes Gesundheitssystem. Viele hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten exzellente Arbeit. Die Entwicklungen des medizinischen Fortschritts und die hohe Qualität unseres Gesundheitssystems führen zu einer ständig steigenden Lebenserwartung. Unser vorrangiges Ziel in der Gesundheitspolitik muss daher vor allem die Ermöglichung eines langen Lebens bei guter gesundheitlicher Verfassung und hoher Lebensqualität sein. Dies setzt jedoch einen nachhaltigen Ausbau der Prävention voraus.

Herz-Kreislaufferkrankungen stellen die führenden Todesursachen in den Industrieländern dar. 2009 wurden in Österreich rund 43 Prozent der Sterbefälle durch Krankheiten des Herz-Kreislaufsystems verursacht. Darum muss der Schwerpunkt vor allem auch in der Vorsorge von derartigen Erkrankungen liegen. Alleine durch adäquate Ernährung und Bewegung können mehr als 50 Prozent dieser Erkrankungen verhindert werden.

Österreich muss weg von einer reinen Reparaturmedizin hin zum Ausbau von Prävention und Gesundheitsförderung. Heute wird österreichweit 1,9 Prozent des Gesundheitsbudgets für die Prävention aufgewendet. Dabei kommt ihr die allergrößte Bedeutung zu. Eine richtige Vorsorgearbeit beginnt schon im Kinder- und Jugendalter. Dort bestehen die größten Chancen einer Verhaltensänderung. Wir müssen aber in allen Altersbereichen – vom Kind bis zum älteren Menschen – und in allen wichtigen Lebensbereichen gesundheitsfördernde Maßnahmen setzen, mit dem Ziel, die Eigenverantwortung der Menschen für ihre Gesundheit und Lebensqualität zu stärken. Dies beginnt in Österreich bei Gesundheitsförderungsangeboten im Kindergarten- und Schulbereich und verläuft über das flächendeckende Netzwerk 'Gesunde Gemeinde' bis hin zur betrieblichen Gesundheitspartnerschaft.

^{*)} Beschluss der LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz vom 4.3.2011.

Das österreichische Gesundheitssystem steht vor großen Herausforderungen. Die steigenden Kosten des medizinischen Fortschritts, die demographische Entwicklung sowie die Zunahme chronischer Krankheiten erfordern eine nachhaltige Weiterentwicklung des Gesundheitssystems. Zudem muss die hochwertige Spitzenmedizin weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein und dauerhaft finanzierbar bleiben. Entwicklungen wie in anderen Ländern, wie zum Beispiel in England, wo die Leistungen des Gesundheitssystems nicht mehr allen Menschen uneingeschränkt zugänglich sind, müssen verhindert werden.

Ein föderal organisiertes Gesundheitswesen ist kein Hemmschuh für sinnvolle Reformen, sondern ermöglicht eine kostengünstige und qualitativ hochwertige wohnortnahe Versorgung.

Werden regionale Gegebenheiten zu wenig berücksichtigt, kann dies zu höheren Kosten führen. Das trifft insbesondere auf den Bereich der Strukturqualitätskriterien zu.

Die Patientin bzw. der Patient muss im Mittelpunkt stehen. Es gibt einen gesellschaftlichen Konsens über eine optimale medizinische Versorgung der Bevölkerung. Eine Planung und Vollziehung nahe an den Bürgerinnen und Bürgern ergibt daher die besten und effizientesten Lösungen. So müssen wir sowohl bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten als auch im Spitalsbereich darauf achten, die flächendeckende, hochqualitative Versorgung so zu gestalten, dass sie auch mittel- und langfristig für den Bund, die Sozialversicherungsträger, die Gemeinden und für die Länder finanzierbar bleibt.

Die Bundesländer begrüßen daher und fordern ein, dass ein offener und konstruktiver Reformdialog über das Gesundheitswesen geführt wird und legen dazu Lösungsansätze vor.

Die Ausgangslage

Mangel an Planung, Steuerung und Finanzierung

Aufgrund einer fehlenden gemeinsamen Planung, Steuerung und Finanzierung des niedergelassenen, ambulanten und stationären Bereichs kommt es zu sektoralen Schnittstellenproblemen, insbesondere zu Doppelgleisigkeiten im Leistungsgeschehen. Das „Hin- und Herschieben von Patientinnen und Patienten“ verursacht nicht nur unnötige Kosten, sondern muss vor allem im Sinne einer raschen und qualitativen Versorgung der Patientinnen und Patienten vermieden werden.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte haben derzeit keinen Anreiz, Spitalsambulanzen entlastende Maßnahmen wie zum Beispiel die Gründung fach-

übergreifender Zusammenschlüsse oder erweiterte Öffnungszeiten, insbesondere an Tagesrandzeiten, zu forcieren. Die medizinischen Leistungen werden daher nicht immer dort erbracht, wo sie für das öffentliche Gesundheitssystem und den Patientinnen und Patienten am effizientesten und effektivsten geleistet werden können. Österreich liegt mit einem Ausgabenanteil von ca. 40 Prozent für die stationäre Versorgung im europäischen Spitzenfeld.

Diskrepanz von Kompetenz und Verantwortung

Die Finanzierungsverantwortung der Länder und Sozialversicherungsträger deckt sich nicht mit ihrer Aufgaben- und Ausgabenverantwortung. Die jährlichen Kostensteigerungen im laufenden Betrieb der Krankenhäuser einschließlich der Mehrkosten des medizinischen Fortschrittes gehen nahezu ausschließlich zu Lasten der Länder und Gemeinden.

Weitgehend fehlende PatientInnensteuerung

Die Koordinierung und Steuerung der für die Patientinnen und Patienten notwendigen Behandlungen ist verbesserungswürdig. Durch eine enge, von den Patientinnen und Patienten als willkommene Dienstleistung wahrgenommene Begleitung während des gesamten Behandlungsverlaufes können überflüssige Konsultationen von Fachärzten und Fachärztinnen vermieden werden.

Anzustreben ist eine bessere Vernetzung intramuraler und extramuraler Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, um unnötige und teure Wege für die Patientinnen und Patienten zu verhindern.

Zu hohe Dichte an Akutbetten

Die hohe Dichte an Akutbetten führt zu einer angebotsinduzierten Nachfrage und zu einer im internationalen Vergleich deutlich überhöhten stationären Krankenhaushäufigkeit. Viele Behandlungen, die in anderen Ländern tagesklinisch oder ambulant erbracht werden, sind in Österreich mit teuren und für die Patientinnen und Patienten vermeidbaren stationären Spitalsaufenthalten verbunden, so zum Beispiel bei Kataraktoperationen.

Fehlende Leistungsdokumentation

Im niedergelassenen und spitalsambulanten Bereich gibt es eine unzureichende bzw. keine einheitliche Leistungsdokumentation und keine Diagnosencodierung.

Es fehlen daher valide und sektorenübergreifende Daten als Entscheidungsgrundlage für die Frage, welche konkreten Leistungen für die Patientinnen

und Patienten in welchem Versorgungsbereich effizient und effektiv erbracht werden können.

Uneinheitliche Parameter zur Qualitätsmessung

Zudem fehlen einheitliche Daten als Grundvoraussetzung für die Messung und Optimierung der Prozess- und Ergebnisqualität.

Mehrbedarf an Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegepersonal

Verschiedene Studien und Berichte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich weisen insbesondere aufgrund demographischer Entwicklungen auf einen möglichen drohenden Mehrbedarf an ärztlichem und nichtärztlichem Personal im Gesundheitswesen hin. Ohne wirksame Gegenmaßnahmen könnte diese Entwicklung die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Gesundheitsleistungen gefährden.

Ziele einer Neuordnung des Gesundheitswesens

Ausbau der Prävention und Gesundheitsförderung auf allen Ebenen

Prävention und Gesundheitsförderung auf allen Ebenen haben oberste Priorität. Ziel muss eine Bewusstseinsänderung in den Köpfen der Menschen sein. Das richtige Gewicht, vernünftige Ernährung, ausreichend Bewegung, der Lebensstil, das alles spielt eine große Rolle.

Jede und jeder von uns in der Gesellschaft kann und muss aber für ihr bzw. sein Wohlbefinden auch selbst sehr viel beitragen. Es geht hier nicht nur um die Frage, lang leben, alt werden, es geht vor allem um Lebensqualität im Alter. Wir wollen, dass die Leute alt werden, wir wollen aber auch, dass sie gesund alt werden. Und daher ist der Schwerpunkt Prävention und gezielte Gesundheitsförderung der einzig richtige Ansatz. Zusätzlich sollten Überlegungen zur Schaffung von Anreizsystemen für die Bevölkerung angestellt werden.

Programme zur besseren Behandlung von Zivilisationskrankheiten

Durch einheitliche Behandlungsprozesse und Strategien sollen vor allem bei den häufigsten „Zivilisationskrankheiten“ wie Diabetes, Herzinfarkt, Schlaganfall, Adipositas etc. die Behandlungserfolge für die Patientinnen und Patienten verbessert und „leere Kilometer“ vermieden werden (z.B. durch den Einsatz von Disease-Management-Programme).

Zusammenlegung von Planung, Steuerung und Finanzierung

Durch eine gemeinsame Planung, Steuerung und Finanzierung über alle Sektoren des Gesundheitswesens können mittel- bis längerfristig bestehende Parallelstrukturen aufgelöst und Schnittstellenprobleme verhindert werden. Die Planungen sollen vor allem auf eine optimierte Behandlungsqualität und nicht auf bloße Strukturqualität gerichtet sein.

Abgestufte Leistungserbringung

Die Leistungen sollen in jenem Sektor erbracht werden, in dem dies qualitätsgesichert am kostengünstigsten möglich ist. Es gilt die Hypothese: „ambulant vor stationär“.

Bündelung der fachärztlichen Versorgung

Die fachärztliche Versorgung im niedergelassenen und spitalsambulanten Bereich muss so aufeinander abgestimmt werden, dass eine wirksame gegenseitige Entlastung und Unterstützung eintritt. Unterversorgungen an den Tagesrandzeiten und Wochenenden sind zu vermeiden. Daher ist eine Bündelung der fachärztlichen Versorgung im niedergelassenen und spitalsambulanten Bereich unter Vermeidung von Doppelstrukturen besonders wichtig.

Versorgungsstruktur: wohnortnahe und bedarfsgerecht

Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter im Gesundheitssystem sollen so auf einander abgestimmt sein, dass eine bestmögliche Versorgung nach definierten Kriterien wie zum Beispiel Erreichbarkeit und Behandlungsqualität etc. gewährleistet ist. So sollen abgestufte, wohnortnahe und bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen aufgebaut werden.

Optimale Versorgung mit Arzt- und Pflegepersonal

Weiterhin muss den Menschen eine optimale Versorgung des Gesundheits- und Krankenversorgungssystems mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im ärztlichen und pflegerischen Bereich garantiert werden. Durch entsprechende Planung und das Setzen von Maßnahmen auf unterschiedlichen Gebieten, beispielsweise im Bereich der Ausbildung oder der Tätigkeitsbereiche der Gesundheitsberufe, kann eine adäquate Versorgung auch in Zukunft gewährleistet werden.

Erforderliche Maßnahmen

• Stärkung der Prävention und Gesundheitsförderung

Die Vermeidung von Krankheiten durch sinnvolle präventive Maßnahmen und ein gesundheitsbewusstes Verhalten muss in der Gesundheitspolitik höchste Priorität haben. Daher muss die Prävention und Gesundheitsförderung auf allen Ebenen und auf Grundlage von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen (evidenzbasiert) kontinuierlich verbessert werden.

• Planung, Steuerung und Finanzierung

Die Länder bekennen sich zu einer einvernehmlich festzulegenden fixierten Rahmenplanung auf Bundesebene; diese ist in Teilbereichen ausbaufähig und auch ausbauwürdig. Das bedeutet bundesweite überregionale Vorgaben für Planung, Steuerung und Finanzierung, die im Rahmen von weiterentwickelten Gesundheitsplattformen partnerschaftlich zwischen Land und Sozialversicherung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich verbindlich regional umgesetzt werden.

Die Landesgesundheitsplattformen sollen zu zentralen Planung-, Steuerungs- und Finanzierungsgremien auf Landesebene weiterentwickelt werden in denen unter Einbindung aller Systempartner partnerschaftlich rechtsverbindliche Entscheidungen getroffen werden.

Auf Landesebene soll ein Topf aus Mitteln des Bundes, der Länder und Gemeinden und der Sozialversicherung gespeist werden, wobei eine Zuordnung der Mittel der bundesweiten Versicherungsträger auf die Länder erforderlich ist.

Der jährlich steigende Mittelbedarf und die daraus resultierenden jährlich steigenden Abgänge der Krankenanstalten sind von den Systempartnern Bund, Land, Gemeinden und Sozialversicherung nach einem im Vorhinein zu vereinbarenden Schlüssel partnerschaftlich zu tragen (Aufhebung der Deckelung der Beiträge der Sozialversicherung und des Bundes).

Dabei ist von besonderer Bedeutung:

- Definition des jeweiligen Versorgungsauftrags
- bessere Abstimmung der Versorgung zwischen Spital und niedergelassenem Bereich
- Abstimmungsmechanismus für teure und innovative Medikamente
- interdisziplinäre Aufnahmeeinheiten an der Nahtstelle stationär/ambulant

• Stärkung der Versorgungswirksamkeit des niedergelassenen Bereichs

- Schaffung von integrierten Versorgungsmodellen
- Stärkung der Rolle der Hausärztin bzw. des Hausarztes

- **Stärkung der Prozess- und Ergebnisqualität**

Der Bund soll für den intra- und extramuralen Bereich einheitliche Standards für die Dokumentation und Erfassung von Prozess- und Ergebnisqualität vorgeben.

Für die Vergleichbarkeit der medizinischen Leistungen ist eine adäquate Messung der medizinischen Prozess- und Ergebnisqualität erforderlich.

- **Einheitliche Leistungs- und Diagnosedokumentation**

Die Arbeiten zum Projekt „Katalog ambulanter Leistungen“ sind mit dem Ziel fortzusetzen, eine einheitliche und valide Datenbasis für die Planung, Steuerung und Finanzierung des gesamten ambulanten Bereichs zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind die Arbeiten zur Schaffung von Grundlagen zur Modellentwicklung einer Finanzierung im ambulanten Bereich auf Basis der bestehenden Dokumentation und der Bewertungsrelation zum Katalog ambulanter Leistungen zu beginnen.

ANHANG 11

Punktation zum neuen Stabilitätspakt^{*)}

Bund, Länder und Gemeinden kommen überein, den Stabilitätspakt neu zu fassen und damit gleichzeitig den Finanzausgleich um ein Jahr (bis einschließlich 2014) zu verlängern.

Folgende Eckpunkte wurden fixiert:

Die Stabilitätsbeiträge des Bundes betragen für das Jahr 2011 max. 2,6% des BIP, für das Jahr 2012 max. 2,38% des BIP, für das Jahr 2013 max. 1,9% des BIP und für das Jahr 2014 max. 1,6% des BIP.

Die Stabilitätsbeiträge der Länder betragen für das Jahr 2011 0,75% des BIP, für das Jahr 2012 0,6% des BIP und für die Jahre 2013 und 2014 jeweils 0,5% des BIP.

Die Stabilitätsbeiträge der Gemeinden bestehen in ausgeglichenen Haushaltsergebnissen landesweise. Dieses Ergebnis steht in direktem Zusammenhang mit der Vereinbarung zum Pflege-Gesamtpaket („Sicherung der Pflegefinanzierung & Verwaltungsreform Pflegegeld“).

Damit wird gemeinsam gesichert, dass das Ziel des gesamtstaatlichen Konsolidierungspfades erreicht wird.

Diese Stabilitätsbeiträge werden durch einen neu gestalteten Sanktionsmechanismus abgesichert, wobei der Statistik Austria und dem Rechnungshof eine wichtige Rolle zukommt.

Die Stellung des Schlichtungsgremiums, das über eine allfällige Sanktion entscheidet, wird gestärkt.

Zur Verbesserung der Haushaltskoordination wird die gegenseitige Information verstärkt, die Aufgaben des Österreichischen Koordinationskomitees werden erweitert.

Die verstärkte gegenseitige Information über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung wird im neuen Stabilitätspakt klar definiert.

^{*)} Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 18.3.2011.

Gänzlich neu geregelt wird das Thema Haftungsobergrenzen für die Gebietskörperschaften, wobei der Bund für sich, die Länder für sich und ihre Gemeinden rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festlegen. Durch diese Haftungsregelungen wird auch eine neue Transparenz geschaffen.

Bei einer Änderung der Vorgaben der EU werden die Vertragspartner unverzüglich Gespräche über eine Anpassung des Stabilitätspaktes führen.

Zur Stärkung der Transparenz über die Haushaltsergebnisse der Gebietskörperschaften werden wesentliche Informationen im Zusammenhang mit dem Stabilitätspakt auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976 ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)

- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,4)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)

- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)

- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)

- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragsungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)

- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€ 32,90)

- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Peter Bußjäger/Stefan Hammer** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle, 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung, 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer, 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich, 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,--)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594
www.foederalismus.at

Fax +43/512/574594-4
e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich
Landtagsdirektor Mag. Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Peter SONNBERGER, Oberösterreich
Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol
Dr. Christian RANACHER, Tirol
Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.